

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt für die Zwecke von Artikel 8 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2017/1129/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) dar in Bezug auf Nichtdividendenwerte (der „**Basisprospekt**“).

Basisprospekt

18. Juni 2025

Basisprospekt

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**Emittentin**“ oder „**DZ BANK**“)

für

bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können an Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Dieser Basisprospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF hat diesen Basisprospekt ausschließlich bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin und Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen verstanden werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung der Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen. Durch die Billigung des Basisprospekts übernimmt die CSSF gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 4 Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières (Luxemburger Gesetz) keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Solidität der Transaktion oder für die Qualität oder Solvenz der Emittentin.

Die Emittentin hat die CSSF gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung, erstellt wurde. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die Emittentin die CSSF bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln („**Notifizierung**“).

Arrangeur / Platzeur

DZ BANK AG

Dieser Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Webseite der DZ BANK (<https://www.dzbank.de>) und auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht. Dieser Basisprospekt folgt dem Basisprospekt für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen vom 19. Juni 2024.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Billigung gültig. Dieser Basisprospekt verliert am 18. Juni 2026 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Inhaltsverzeichnis

Hinweise	Seite	4
Beschreibung des Angebotsprogramms	Seite	5
I. Inhalt des Angebotsprogramms	Seite	5
1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	Seite	5
2. Allgemeine Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	Seite	5
3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten	Seite	6
II. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	Seite	6
Risikofaktoren	Seite	8
I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	Seite	8
1. Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren	Seite	9
2. Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	Seite	13
3. Risikofaktoren im Sektor Bank	Seite	15
4. Risikofaktoren im Sektor Versicherung	Seite	18
II. Risikofaktoren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	Seite	21
1. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	Seite	21
2. Risiken in Bezug auf ein Referenzunternehmen als Basiswert	Seite	24
3. Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	Seite	26
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	Seite	29
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	Seite	29
2. Unternehmensgegenstand	Seite	29
3. Geschäftsüberblick	Seite	30
4. Organisationsstruktur	Seite	33
5. Trendinformationen und Ratings	Seite	34
6. Schulden- und Finanzierungsstruktur	Seite	37
7. Management- und Aufsichtsorgane	Seite	37
8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse	Seite	41
9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	Seite	42
10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Seite	42
11. Wesentliche Verträge	Seite	42
12. Verfügbare Dokumente	Seite	43
Informationen zum Basisprospekt	Seite	44
I. Verantwortung für den Basisprospekt	Seite	44
II. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	Seite	44
III. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	Seite	44
IV. Hinweis	Seite	45
V. Zusätzliche Hinweise	Seite	46
VI. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritten	Seite	46
VII. Zukunftsgerichtete Aussagen	Seite	47
VIII. Billigung und Notifizierung des Basisprospektes	Seite	47
IX. Verfügbarkeit von Dokumenten	Seite	47
X. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	Seite	48
Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	Seite	49
I. Allgemein	Seite	49
II. Allgemeine Ausführungen zu der Funktionsweise aller Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	Seite	51
III. Besonderheiten zu der Funktionsweise der einzelnen Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	Seite	53
1. Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen	Seite	53

2. Option II - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen	Seite	55
Begebungsverfahren	Seite	58
I. Allgemein	Seite	58
II. Zur Auswahl stehende Sätze von Anleihebedingungen	Seite	58
III. Dokumentation der Bedingungen	Seite	58
IV. Festlegung von Optionen und Vervollständigung von Platzhaltern	Seite	58
Anleihebedingungen	Seite	60
- Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen	Seite	61
- Option II - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen	Seite	98
Formular für die Endgültigen Bedingungen	Seite	144
Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten	Seite	170
Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	Seite	170
Allgemeine Informationen	Seite	171
In Form eines Verweises einbezogene Dokumente	Seite	173
Namen und Adressen	Seite	177

Hinweise

Der potenzielle Käufer der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollte die Hinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden.

Finanziert der Anleihegläubiger den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Kredit, so hat der Anleihegläubiger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und der Aufnahme des Kredits muss der Anleihegläubiger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Der Anleihegläubiger der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktwert getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Der Anleihegläubiger sollte stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmale bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Risiken realisieren, ist maßgeblich von diesen Ausstattungsmerkmalen abhängig. Beispiele für solche Ausstattungsmerkmale sind unter anderem das oder die festgelegten Referenzunternehmen und der Zinssatz.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/ oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/ oder die Lieferung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/ oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu kaufen.

Beschreibung des Angebotsprogramms

I. Inhalt des Angebotsprogramms

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK begibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen keinen Vorstandsbeschluss.

2. Allgemeine Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um so genannte bonitätsabhängige Schuldverschreibungen.

Das Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der Emittentin an Privatanleger erfolgt auf der Grundlage dieses Basisprospekts. Es berücksichtigt die vom Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW) und von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen Grundsätze. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die Privatanlegern angeboten werden, haben eine Stückelung von mindestens EUR 10.000. Im Falle einer Fremdwährung muss die Stückelung dem Gegenwert von EUR 10.000 entsprechen oder überschreiten. Im Falle einer Denominierung in einer anderen Währung muss die Mindeststückelung einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung in der jeweiligen Währung dem Gegenwert von EUR 10.000 am Valutierungstag entsprechen oder ihn überschreiten, wenn sie an Privatanleger angeboten werden. Die Stückelung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen besteht für den Anleihegläubiger ein Totalverlustrisiko. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen“.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können sowohl in Euro als auch, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Beschränkungen und Erfordernisse der jeweiligen Zentralbanken, in jeder anderen Währung begeben werden.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können zu pari oder mit einem Abschlag unter pari oder mit einem Aufgeld über pari begeben werden.

Eine Rendite der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann aufgrund der integrierten Kreditderivate zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.

Das Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann im Wege eines öffentlichen Angebotes oder eines nicht-öffentlichen Angebotes an nicht-qualifizierte Anleger erfolgen.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben in der Regel kein Rating.

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr der Börse Stuttgart einbezogen werden. Bei diesen Märkten handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können aber auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“), welche von der Emittentin (i) in global verbriefter Form ausgegeben oder (ii) als elektronische Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren verbrieft und in Sammeleintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) gemäß des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) eingetragen werden können. Einzelurkunden werden bei global verbrieften Wertpapieren nicht ausgestellt. Bei den Zentralregisterwertpapieren haben die Anleihegläubiger zudem kein Recht auf eine Einzeleintragung im zentralen Register.

Unter diesem Basisprospekt können die folgenden zwei Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begeben werden:

- Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen
- Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses abhängen, findet sich in Abschnitt „Allgemeine Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen“. Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt „Risikofaktoren“.

3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erstmalig öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 18. Juni 2026. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann das öffentliche Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils der „**Nachfolge-Basisprospekt**“) und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolge-Basisprospekts fortgeführt werden, sofern der betreffende Nachfolge-Basisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vorsieht. In diesem Falle sind die Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Basisprospekte unter denen erstmalig das öffentliche Angebot von Wertpapieren begonnen wurde, werden im Folgenden als Vorgänger-Basisprospekt („**Vorgänger-Basisprospekt**“) bezeichnet.

Unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt kann das erstmalige, auf der Grundlage des Basisprospekts der DZ BANK vom 19. Juni 2024 begonnene, öffentliche Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Vorgänger-Basisprospekts fortgeführt werden. Dieser Basisprospekt dient als Nachfolge-Basisprospekt für die im Abschnitt „Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten“ auf Seite 170 genannten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (die „**Betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**“). Hierzu wird auf eine Liste mit den ISINs aller bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verwiesen, bei welchen das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Für die Betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben unter den Abschnitten „Anleihebedingungen“ und „Formular für die Endgültigen Bedingungen“ nicht relevant. Aus diesem Grund werden aus dem Vorgänger-Basisprospekt die Angaben aus dem Abschnitt „Anleihebedingungen, 1. Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen“ sowie aus der Abschnitt „Formular für die Endgültigen Bedingungen“ per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt „In Form eines Verweises einbezogene Dokumente“, dort unter b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf der Seite 174 dieses Basisprospekts), welche für die Betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter den Abschnitten „Anleihebedingungen“ und „Formular für die Endgültigen Bedingungen“ Anwendung finden.

II. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf ein oder mehrere Referenzunternehmen und die Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den „Endgültigen Bedingungen des Angebots“ (die „**Endgültigen Bedingungen**“) beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster

beigefügt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die Ausstattungsmerkmale der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder die Angabe eines oder mehrerer Referenzunternehmen. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der CSSF gebilligt, sondern lediglich bei der CSSF hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte Risikofaktoren, Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main als Emittentin der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, Allgemeine Beschreibung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, Begebungsverfahren, Anleihebedingungen, Muster der Endgültigen Bedingungen, Besteuerung, In Form eines Verweises einbezogene Dokumente und Namen und Adressen.

Potenzielle Käufer von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollen sich im Klaren darüber sein, dass die Informationen von Webseiten, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird, nicht Teil des Basisprospekts sind und nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt wurden, sofern diese Informationen nicht mittels Verweises in den Basisprospekt aufgenommen wurden.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die Allgemeine Beschreibung der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Anleihebedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Varianten der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt begeben werden können.

Der Anleihegläubiger, der eine bestimmte Variante der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erwerben möchte, sollte daher insbesondere sämtliche Angaben zu dieser Variante der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und den Anleihebedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in vier Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1 bis 4). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1, 1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements.

Bei der Kategorie „1. Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren“ handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft im Allgemeinen gelten, aber gleichzeitig spezifisch für die DZ BANK Gruppe sind. Die in der Kategorie „2. Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter“ genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie „3. Risikofaktoren im Sektor Bank“ aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster („**DZ HYP**“)
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK**“)
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- VR Smart Finanz AG, Eschborn („**VR Smart Finanz**“)

In ihrer Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen koordiniert die DZ BANK deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen neben den Unternehmen des Sektors Bank auch die Unternehmen der R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“). Das in der R+V betriebene Versicherungsgeschäft unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Geschäften der DZ BANK Gruppe. So liegen den versicherungstechnischen Risiken größtenteils andere Einflussfaktoren zugrunde als den typischen im Bankgeschäft eingegangenen Risiken. Ferner sind die Versicherungsnehmer an etwaigen Gewinnen oder Verlusten der Kapitalanlagen für Lebensversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die in der Kategorie „4. Risikofaktoren im Sektor Versicherung“ genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V maßgeblich.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betrachten Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Klima und Umwelt (E für Environment), Soziales (S) und Unternehmensführung (G für Governance) nicht als eigene Risikoart, sondern als Treiber der im Rahmen der internen Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, ILAAP) und der internen Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) gesteuerten finanziellen und nichtfinanziellen Risikoarten.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und „dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann“; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann.

1. Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

1.1 Verschärfung Geopolitischer Spannungen und daraus resultierende Handelsfriktionen sowie globale Wirtschaftsabschwächung

In einigen Regionen der Welt bestehen Konfliktherde, die nicht nur regional begrenzt sind, sondern auch zu Spannungen zwischen Großmächten führen, wobei negative realwirtschaftliche und finanzielle Effekte für die Europäische Union („EU“) einschließlich Deutschlands nicht auszuschließen sind.

Die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges sind weiterhin weltweit spürbar. So verursachte der Einmarsch Russlands in die Ukraine den größten Rohstoffschock seit dem Jahr 1973 und eine der gravierendsten Unterbrechungen der Weizenversorgung seit einem Jahrhundert. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Russland die Intensität der hybriden Kriegsführung gegen westliche Staaten erhöht. Hybride Kriegsführung ist dabei als eine Kombination aus klassischen Militäreinsätzen, wirtschaftlichem Druck, Angriffen auf die kritische Infrastruktur sowie Propaganda in den Medien und sozialen Netzwerken zu verstehen. Insbesondere durch Angriffe auf kritische Infrastrukturen könnte erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Weitere mögliche Folgen hybrider Kriegsführung in den betroffenen Volkswirtschaften wären Haushaltsbelastungen aufgrund steigender Kosten für Verteidigungsmaßnahmen und wirtschaftliche Einbußen infolge erhöhter Unsicherheit bei den Wirtschaftsakteuren.

Der Konflikt im Nahen Osten geht in seiner politischen Tragweite deutlich über frühere Auseinandersetzungen in der Region hinaus und hat sich mittlerweile ausgeweitet. Die Situation könnte sich zudem im Laufe der Präsidentschaft Donald Trumps weiter verschärfen, der als ein Unterstützer des israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu gilt. Das größte militärische, aber auch ökonomische Risiko liegt weiterhin in einem Kriegseintritt Irans, womit sich die beiden größten Armeen der Region gegenüberstünden. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Weltwirtschaft. Insbesondere müsste mit größeren Lieferengpässen bei Rohöl und Flüssiggas gerechnet werden, was einen massiven Anstieg der Weltmarktpreise und einen neuen Inflationsschub auslösen könnte.

Im Fokus bleibt weiterhin der Konflikt zwischen China und Taiwan, in dem sich Taiwan der ständigen Bedrohung einer Invasion ausgesetzt sieht. Als Reaktion auf einen aggressiveren Kurs der chinesischen Regierung und wiederholte Militärmanöver haben die USA ihre Sicherheitsgarantien für Taiwan bekräftigt. Da China die Unabhängigkeit Taiwans nicht anerkennt, dürfte dieser Konflikt auch weiterhin für Spannungen zwischen China und den USA sorgen, wobei die Bereitschaft Chinas zur Eskalation nur schwer eingeschätzt werden kann. Zudem bergen chinesische Territorialansprüche im Südchinesischen Meer Konfliktpotenzial mit anderen Anrainerstaaten.

Des Weiteren wird der bereits lang andauernde Konflikt auf der koreanischen Halbinsel durch die atomare Aufrüstung Nordkoreas und die

wiederholten militärischen Provokationen, zum Beispiel Raketentests vor der südkoreanischen Küste, immer wieder neu angeheizt. Jegliche Eskalation würde unmittelbar die Interessen der Großmächte China und USA berühren und potenziell in einen Konflikt mit global relevanten Folgen münden.

Die geopolitischen Spannungen können Beeinträchtigungen des globalen Handels nach sich ziehen. Neben den bereits bestehenden Auswirkungen von gestörten Lieferketten führen die jüngsten von den USA unter Präsident Donald Trump eingeführten US-Importzölle zu einer weiteren Eskalation der Handelsfraktionen zwischen den USA, China und der EU. Einige betroffene Länder haben als Reaktion darauf bereits Gegenmaßnahmen ergriffen. Die neuen Zollbestimmungen und die darauf zu erwartenden Reaktionen könnten negative Auswirkungen auf die globale Konjunktur und insbesondere auf die exportabhängige deutsche Wirtschaft haben. Die Beeinträchtigungen des globalen Handels könnten bei Unternehmen in Deutschland einerseits zu höheren Importpreisen und einer Knappheit von Vorprodukten führen, andererseits einen Rückgang von Exporten bewirken.

Die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft hängt unverändert in hohem Maße von den Vereinigten Staaten und von der Volksrepublik China ab.

Die vergleichsweise hohe Stabilität der US-Wirtschaft geht auf außergewöhnlich umfangreiche staatliche Unterstützungsprogramme zurück. Aktuell beträgt das amerikanische Haushaltsdefizit jährlich 7 bis 8% des Bruttoinlandsprodukts. Die signifikante Verschuldung mit einer Verschuldungsquote von über 120% des Bruttoinlandsprodukts wird wahrscheinlich weiterhin anhalten, da die Wiederwahl Donald Trumps weitere Steuerkürzungen und damit eine noch höhere Verschuldung zur Folge haben könnte. Eine anhaltend hohe Verschuldung der Vereinigten Staaten könnte zu einer steigenden Zinslast führen und dadurch die Konsumentennachfrage verringern. Diese Entwicklung wird durch die inflationären Auswirkungen neuer Zölle und eine restriktivere Migrationspolitik verstärkt, die den Arbeitskräftemangel verschärfen und langfristig das Vertrauen der Märkte beeinträchtigen könnte. Auf kurze Sicht dürfte die US-Wirtschaft von der unternehmensfreundlichen Politik profitieren. Sollte Donald Trump jedoch angesichts der Reaktionen an den Finanzmärkten seinen Kurs nicht ändern, könnte dies zu einem Rückgang der Investitionen, einer reduzierten wirtschaftlichen Aktivität und letztendlich zu einer Rezession in den Vereinigten Staaten führen.

Eine schwächere US-Wirtschaft hätte weitreichende negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, da die Vereinigten Staaten eine wichtige Rolle im Welthandel und als Absatzmarkt für viele Länder spielen. Wenn die US-Nachfrage sinkt und die wirtschaftlichen Unsicherheiten zunehmen, könnten andere Länder ebenfalls von geringeren Exporten und wirtschaftlichen Herausforderungen betroffen sein, was zu einer globalen Rezession führen könnte.

Die chinesische Wirtschaft konnte im Jahr 2024 zwar noch mit einem soliden Wachstum von 5,0% abschließen. Jedoch herrscht in der chinesischen Bevölkerung ein großer Vertrauensverlust, der zu einer erhöhten Sparquote und einem gedämpften Konsumverhalten geführt hat. Dies zeigt sich nicht nur am Immobilienmarkt, sondern auch an der Entwicklung der Verbraucherpreise, die sich nach einer deflationären Phase nur leicht positiv entwickelt haben. Die schwache Binnennachfrage in China wirkt sich negativ auf die Importnachfrage, etwa nach Vorleistungs- und Investitionsgütern aus Deutschland, aus, die durch schwächere Exporte Chinas in die Vereinigten Staaten aufgrund der gegenseitigen Zölle weiter verstärkt werden dürfte. Zwar stützt die chinesische Regierung die Wirtschaft mit fiskal- und geldpolitischen Maßnahmen, um der sich abschwächenden Konjunktur entgegenzuwirken, eine Erholung dürfte aber nur temporär sein.

Die DZ BANK und die DZ HYP vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 31. Dezember 2024 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen des Sektors Bank rund 81,6%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte und möglicher Folgen für die Weltwirtschaft das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

1.2 Konjunkturertrübung in Deutschland und unerwartete Entwicklung am Zinsmarkt sowie erhöhte Volatilität an den globalen Finanzmärkten

Die Schwächephase der deutschen Wirtschaft mit einem Wirtschaftswachstum nahe der Nulllinie könnte sich weiter fortsetzen, zumal die US-Importzölle für Deutschland mit seiner großen Exportindustrie konjunkturell dämpfend wirken dürften. Zudem besteht die Gefahr, dass die monatelange Phase politischen Stillstands während des vergangenen Bundestagswahlkampfes und der anschließenden Regierungsbildung umfangreiche Strukturreformen und Zukunftsinvestitionen in Deutschland verzögert. Diese wären jedoch dringend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Landes wiederherzustellen und den Wohlstand zu sichern.

Gleichzeitig besteht das Risiko, dass strukturelle Probleme wie Arbeitskräftemangel und weiterhin hohe Energiepreise zu einem erneuten Ansteigen der Inflation führen könnten, wobei die resultierende Inflation nicht nur transitorisch wäre, sondern langfristig oberhalb des Inflationsziels der Europäischen Zentralbank („EZB“) verharren würde. Kritisch wäre dies insbesondere dann, wenn es aufgrund der gestiegenen Preise, neben den Produktionsrückgängen in der verarbeitenden Industrie, zu einer Kaufzurückhaltung bei den Konsumenten und

zu Lohnerhöhungen am Arbeitsmarkt käme, was in einer Lohn-Preis-Spirale münden würde. Dies könnte schlussendlich zu einer anhaltenden Phase der Stagflation führen, also einer Kombination von erhöhter Inflation, stagnierender Produktion und Nachfrage und steigender Arbeitslosigkeit.

In Folge der Leitzinssenkungen des Federal Reserve Board und der EZB im Geschäftsjahr 2024 sowie im laufenden Geschäftsjahr liegen die Marktzinsen wieder unter den im Vorjahr erreichten Höchstwerten. Das Zinsniveau zeigt jedoch weiterhin Wirkung auf die Inflationsraten, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgrund der schwachen Konjunktur und von Basiseffekten bei den Energiepreisen nur noch leicht über dem EZB-Zielwert von 2% lagen. Insbesondere bei der EZB erwarten die Märkte, dass weitere Leitzinssenkungen in den expansiven Bereich erfolgen werden. Bei einer zu schnellen Zinssenkung besteht das Risiko, dass inflationstreibende Effekte wie beispielsweise eine Lohn-Preis-Spirale die Inflation wieder nach oben drücken könnten.

Die Wiederwahl Donald Trumps und die Mehrheit der Republikaner im Kongress haben zu einer Neubewertung der Konjunktur- und Zinsaussichten in den Vereinigten Staaten geführt. Die Umsetzung einer Vielzahl geplanter Maßnahmen durch die Regierung der Vereinigten Staaten, wie beispielweise die US-Importzölle, könnte zu einer konjunkturellen Überhitzung und zu einem erneuten Anstieg der Inflation führen. In diesem Szenario wären unerwartete Zinserhöhungen durch das Federal Reserve Board nicht auszuschließen. Bei einem Zinsanstieg in den Vereinigten Staaten wäre mit ebenfalls steigenden Zinsen in der Euro-Zone zu rechnen, so dass die Schuldentragfähigkeit auch einiger europäischer Länder hinterfragt werden könnte. Zudem könnte ein unerwartet stärkeres Wirtschaftswachstum in Europa zu einem Zinsanstieg in der Euro-Zone führen.

Die Indizes der Aktienmärkte in Europa und den Vereinigten Staaten haben im Geschäftsjahr 2024 neue Höchststände erreicht und auch die Kurs-Gewinn-Verhältnisse der börsengehandelten Unternehmen sind nahe ihren zyklischen Spitzenwerten. Gleichzeitig steigt die Nervosität der Anleger, wie sich unter anderem Ende Juli des Geschäftsjahres 2024 mit dem sprunghaften Anstieg der impliziten Volatilitäten gezeigt hat. Es besteht das systemische Risiko, dass die existierenden, teilweise spekulativen Verflechtungen in einzelnen Assetklassen oder Regionen zu starken kurzfristigen Preisrückgängen an Aktienmärkten weltweit führen, was Vermögensverluste bei Marktteilnehmern verursachen und die Finanzstabilität gefährden könnte. Dies wiederum hätte negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft.

Ein höheres Zinsniveau könnte zu Zahlungsabflüssen im Bausparkollektiv und in der Folge zu einem erhöhten Liquiditätsrisiko führen. Des Weiteren könnte ein weiterer schneller Zinsanstieg die Marktpreisrisiken im Sektor Bank erhöhen. Marktwertverluste bei den Wertpapierbeständen der BSH und der UMH würden zu Eigenkapitalbelastungen bei der DZ BANK führen. Im Sektor Versicherung hätte ein Zinsanstieg ebenfalls Marktwertverluste bei den Kapitalanlagen zur Folge. Zudem bestünde das Risiko, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren und dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Ein rückläufiges Zinsniveau könnte sich negativ auf den Zinsüberschuss und die Nettozinsmarge im Sektor Bank auswirken. Im Sektor Versicherung würde ein Zinsrückgang kurzfristig zu einem positiven Bewertungseffekt bei dem Bestand an zinstragenden Positionen der R+V führen. Ein erneutes Zinstief könnte die R+V im Lebensversicherungsgeschäft im Hinblick auf den zu erwirtschaftenden Garantiezins mittelfristig vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Sollte es aufgrund eines rückläufigen Zinsumfeldes zu den oben beschriebenen Belastungen oder durch Zinsanstiege sowie erhöhter Volatilität an den globalen Märkten zur Realisierung von Marktpreisrisiken im Sektor Bank oder im Sektor Versicherung zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen kommen, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3 Nachhaltigkeitsrisikofaktoren als Treiber von finanziellen und nichtfinanziellen Risiken

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind verschiedenen Nachhaltigkeitsrisikofaktoren ausgesetzt. Diese Risiken beinhalten Physische Klimarisiken, Transitorische Risiken, Soziale Risiken und Risiken der Unternehmensführung.

Physische Klimarisiken bezeichnet die finanziellen Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas oder finanzielle Auswirkungen durch Umweltgegebenheiten. Zu diesen Auswirkungen zählen unter anderem das häufigere Auftreten extremer Wetterereignisse und schrittweiser Klimaveränderungen sowie die fortschreitende Umweltzerstörung.

Unter transitorischem Risiko wird die Gefahr finanzieller Verluste verstanden, die beispielsweise Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können.

Soziale Risiken ergeben sich aus mangelhaften Standards für die Wahrung der Grundrechte und der Inklusion, aus unfairen, undurchsichtigen oder missbräuchlichen Kundenpraktiken.

Risiken der Unternehmensführung, die auch als Governance-Risiken bezeichnet werden, können aus unzureichenden oder intransparenten Corporate-Governance-Maßnahmen sowie aus fehlenden oder schwach ausgeprägten Verhaltenskodizes erwachsen.

Negative branchenübergreifende und branchenspezifische Klimaentwicklungen sowie negative transitorische Effekte können unmittelbar oder mittelbar zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gegenparteien – Kreditnehmern, Emittenten oder Kontrahenten – führen. Dies kann sich in erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten und in einer Verschlechterung der Ratingeinstufungen der betroffenen Gegenparteien niederschlagen und zu steigendem Wertberichtigungsbedarf bei den Unternehmen des Sektors Bank führen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements beeinträchtigt wird.

Das Ausmaß der Betroffenheit der Unternehmen im Sektor Bank von Klima- und Umweltrisiken ist vom jeweiligen Geschäftsmodell abhängig. Die beschriebenen Risiken betreffen das Kreditgeschäft der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Sie können Kreditrisiken auslösen, wenn beispielsweise die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements durch Klimaereignisse beeinträchtigt wird. Zudem besteht im Kreditgeschäft aufgrund transitorischer Effekte wie des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft die Gefahr, dass die Ertragskraft der Kreditnehmer bei Unternehmensfinanzierungen (insbesondere der DZ BANK) und Immobilienfinanzierungen (insbesondere der BSH und der DZ HYP) geschmälert wird.

Im Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe haben physische Klimarisiken Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko) der R+V. Insbesondere kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Des Weiteren können physische Klimarisiken, die beispielsweise als Wetter- oder Umweltereignisse auftreten, sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung operationelle Risiken auslösen. Beispielsweise handelt es sich um die Nichtverfügbarkeit von Büros und Rechenzentren.

Nachhaltigkeitsbezogenen Risikofaktoren wirken auch auf das Reputationsrisiko, insbesondere nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren in Form von transitorischen Risiken, sozialen Risiken und Risiken der Unternehmensführung. Sofern sich solche nachhaltigkeitsbezogenen Risiken realisieren, kann dies zu einer Erhöhung von Reputationsrisiken führen. Die Wirkung kann sich dabei sowohl mittelbar über Kunden oder Produkte als auch unmittelbar über eigene Prozesse oder Geschäftsaktivitäten entfalten. Die Reputationsverschlechterung kann über verschiedene Wirkungskanäle wie beispielsweise den Rückgang von Neugeschäft und Bestands-geschäft zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe führen.

Die Realisierung der Nachhaltigkeitsrisikofaktoren kann daher insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4 Wirtschaftspolitische Divergenzen im Euro-Raum

Die anhaltenden fiskalpolitischen Probleme Spaniens, Italiens, Frankreichs und Portugals haben zu hohen Schuldenständen und steigenden Zinslasten geführt. Dies belastet die Haushalte dieser Länder und begrenzt die finanziellen Spielräume für Investitionen und öffentliche Ausgaben.

Die hohe Staatsverschuldung bleibt nach wie vor die Hauptherausforderung für die Republik Italien und es ist wahrscheinlich, dass sie in den nächsten 3 Jahren weiter ansteigen wird. Die EU hat ein Defizitverfahren gegen Italien und andere Mitgliedstaaten angekündigt, dessen Ausgang noch ungewiss ist. Trotz angestoßener Gegenmaßnahmen und positiver Wachstumsprognosen für das Bruttoinlandsprodukt wird der Refinanzierungsbedarf Italiens voraussichtlich weiterhin sehr hoch bleiben. Aufgrund der unverändert hohen Staatsverschuldung Italiens in Verbindung mit hohen Beständen in heimischen Staatsanleihen sowie der weiterhin verbesserungswürdigen Kreditqualität ist die Kapitalmarktfinanzierung italienischer Kreditinstitute weiterhin nur mit entsprechenden Risikoaufschlägen möglich. Eine Reduzierung der Anleihekäufe der EZB oder ausbleibende Fortschritte beim Abbau der Staatsverschuldung könnten den Kapitalmarktzugang des Landes und der in Italien ansässigen Banken zusätzlich deutlich erschweren.

In Frankreich wird seit Jahren kein substanzieller Defizitabbau erreicht. Die hohe Staatsverschuldung und das Haushaltsdefizit werden zunehmend zu einem politischen und finanziellen Problem. Der französische Leitindex verzeichnet Verluste und die Risikoaufschläge für französische Staatsanleihen erreichen Höchststände. Trotz der jüngsten Verabschiedung eines Haushaltsbudgets für das Jahr 2025 bleibt die politische Situation aufgrund der anstehenden Verhandlungen zur umstrittenen Rentenreform instabil. Vor dem Hintergrund der schwachen Erfolgsbilanz eigener Fiskalprognosen ist auch die weitere Entwicklung bei einem etwaigen Defizitverfahren unklar. Als zweitgrößte, stark diversifizierte Volkswirtschaft der Euro-Zone verfügt Frankreich zwar über nach wie vor gute Ratings, allerdings droht bei einer Umkehr der Rentenreform und einer daraus resultierenden höheren Staatsverschuldung eine Herabstufung durch die Ratingagenturen.

Der zunehmende Einfluss bestimmter politischer Richtungen in verschiedenen europäischen Staaten könnte dazu führen, dass nationale Regierungen verstärkt ihre eigenen Interessen in den Vordergrund stellen und weniger bereit sind, gemeinsame europäische Lösungen anzustreben. In der Folge könnte dies zu einer nationalistisch geprägten Wirtschaftspolitik führen, in der einzelne Länder versuchen, ihre wirtschaftlichen Herausforderungen eigenständig zu lösen, anstatt kooperativ zu agieren, und Kosten auf andere EU-Länder abzuwälzen. Dies könnte dazu beitragen, dass sich die bestehenden wirtschaftspolitischen Divergenzen im Euro-Raum weiter verstärken.

Die expansive Geldpolitik der EZB und insbesondere die Ankaufprogramme in diversen Anleihesegmenten verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion auch am Kapitalmarkt

niederschlagen. Nach dem Auslaufen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme) könnte sich dies im Zuge einer potenziellen erneuten Straffung der Geldpolitik ändern. Die EZB hat für den Fall eines übermäßigen Anstiegs der Risikoaufschläge das Transmission Protection Instrument entwickelt, um mit gezielten Markteingriffen gegensteuern zu können. Sollte dies jedoch nicht gelingen, könnten die Risikoaufschläge der höher verschuldeten Mitgliedsländer deutlich ansteigen und die Refinanzierung dieser Länder auf dem Kapitalmarkt würde sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Im Sektor Versicherung treten besonders die Bestände an italienischen Staatsanleihen mit den geschäftspolitisch bedingten Anteilen der italienischen Assimoco-Gesellschaften sowie Zinsrisiken im Langfristbereich durch langlaufende Altersvorsorgeprodukte bei der R+V hervor.

Die vorgenannten Entwicklungen könnten eine Verschlechterung der Bonität der betroffenen Länder und der dort ansässigen Unternehmen bewirken, was im Sektor Bank dazu führen kann, dass Kredite vermehrt ausfallen können. Weitere potenzielle Folgen sind Ausweitungen der Bonitätsaufschläge und eine Verringerung der Marktliquidität sowie der Ausfall dieser Staats- und Unternehmensanleihen. Dies kann zu einer negativen Veränderung des Marktwertes dieser Wertpapiere führen und im Falle von Marktwertverlusten sowie bei Ausfällen temporäre oder dauerhafte Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

2. Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

2.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird. Die Risiken in Bezug auf die Emittentin, welche einzeln oder kumuliert zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen können, sind diesem Abschnitt „I. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ zu entnehmen.

Eine erhöhte Ausfallgefahr kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK abzeichnen. Sollte das Rating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden.

Derzeit erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („**S&P**“)¹, Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)² und FitchRatings Ireland Limited („**Fitch**“)³ und zusammen mit S&P und Moody's, die „**Ratingagenturen**“) ein Emittentenrating⁴, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Emittentenrating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2024 durch die Ratingagenturen bestätigt.

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

2.2 Liquiditätsrisiko

Für die DZ BANK Gruppe ist das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank von erheblicher Bedeutung. Das Liquiditätsrisiko der R+V im Sektor Versicherung ist auf Ebene der DZ BANK Gruppe unwesentlich. Dies ist auf die für das Versicherungsgeschäft typische langfristige Liquiditätsbindung von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit ab fünf Jahren zurückzuführen. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁴ Bei den Ratings von S&P und Fitch handelt es sich um ein gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die folgenden Ereignisse könnten bei ihrem Eintritt allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab:
Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene Commercial Papers beziehungsweise Certificates of Deposit betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken, institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.
- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen:
Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.
- Aufgrund der Veränderung des Marktwertes von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden:
Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.
- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein:
Besteht für den Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu:
Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden in größerem Umfang abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt:
Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden in größerem Umfang zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt:
Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielsweise in einer Liquiditätskrise auf Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet:
Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.
- Die Möglichkeit der Refinanzierung in Fremdwährungen, beispielsweise die Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps, ist beeinträchtigt:
Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

2.3 Ratingherabstufungen

Das Rating der DZ BANK und die Ratings ihrer Tochterunternehmen sind ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Derzeit erhält die DZ BANK von den Ratingagenturen ein Emittentenrating⁵, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Emittentenrating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2024 durch die Ratingagenturen bestätigt.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK beziehungsweise des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte nachstehende Risikofolgen haben:

- Es könnten Nachteile für die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK entstehen.
- Neue Verbindlichkeiten könnten entstehen oder bestehende Verbindlichkeiten könnten fällig gestellt werden, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.
- Es könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für von der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen abgeschlossenen Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu den entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt.
- Sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten die DZ BANK oder die betroffenen Tochterunternehmen in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten, die die DZ BANK oder ihre Tochterunternehmen abgeschlossen haben, und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass diese negativen Effekte auf die weiteren Unternehmen in der DZ BANK Gruppe ausstrahlen.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

3. Risikofaktoren im Sektor Bank

3.1 Kreditrisiko (Sektor Bank)

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar. Als Zentralbank deckt die DZ BANK gemeinsam mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken oder im Direktgeschäft ein breites Spektrum des Kreditgeschäfts ab und stellt ihren Kunden Finanzierungslösungen zur Verfügung. Zu den Kunden zählen die Volksbanken und Raiffeisenbanken selbst, Firmenkunden, Privatkunden, öffentliche Kunden, internationale Konzerne sowie Banken und Institutionen im In- und Ausland. Es unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Wertpapiergeschäfte des Anlage- und des Handelsbuchs, Geldmarktgeschäfte, Geschäfte in handelbaren Forderungen (beispielsweise Schuldscheindarlehen), Devisengeschäfte, Geschäfte in Derivaten sowie Geschäfte in Waren (beispielsweise Edelmetalle) verstanden.

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund eines Ausfalls oder einer Migration der Bonität (Änderung der Bonitätseinstufung) von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Verlusten in Bezug auf die Realisierbarkeit von Forderungen und die Sicherheitenverwertung.

Im klassischen Kreditgeschäft treten Kreditrisiken insbesondere in Form von Ausfall- und Migrationsrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) sowie aus fälligen Zahlungen nicht begleichen kann. Es beinhaltet auch Risiken aus Eventualverbindlichkeiten (unter anderem vergebene Avale und Garantien). In die Exposure-Berechnung gehen neben bereits in Anspruch genommenen Krediten (inklusive eventuell bestehender Überziehungen) auch offene extern zugesagte Kreditlinien ein. Das Migrationsrisiko als Risikounterart des klassischen Kreditrisikos bildet das Risiko von Wertänderungen bei Exposure-Typen des klassischen Kreditgeschäfts ab, die durch eine Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) eines Kreditnehmers entstehen. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen.

⁵ Bei den Ratings von S&P und Fitch handelt es sich um ein gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Kreditrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form von Ausfallrisiken auf, die – je nach Geschäftsart – in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden. Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK und der DZ PRIVATBANK auf.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Kreditrisikos sind einerseits Konzentrationen des Kreditvolumens hinsichtlich Adressen, Branchen, Ländergruppen und Restlaufzeiten und andererseits die Bonitätsstruktur des Kreditportfolios. Erhöhte Volumenkonzentrationen bei Adressen, Branchen oder Ländern vergrößern die Gefahr, dass Kreditrisiken gehäuft schlagend werden, beispielsweise bei einem Ausfall der Adressen mit erhöhten Konzentrationen oder bei wirtschaftlichen Krisen in den Branchen oder Ländern mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio.

Bei der Betrachtung von Einzelkonzentrationen im Sektor Bank entfielen zum 31. Dezember 2024 23,0% des gesamten Kreditrisikokapitalbedarfs auf die 20 Adressen mit dem größten Kreditrisikokapitalbedarf. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kreditnehmer aus dem Finanzsektor (inklusive der Genossenschaftsbanken), die Ratingeinstufungen im Bereich des Investment Grade (d.h. Ratings von bester bis mittlerer Bonität also beispielsweise AAA bis BBB bzw. Baa3 bzw. BBB) aufweisen, europäische Peripheriestaaten und einzelne Kreditnehmer mit Ratings des Non-Investment Grade. Der Anteil des Risikovorsorgebestands am Gesamtkreditvolumen betrug per 31. Dezember 2024 0,5%. Im Falle von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen oder Ländern, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, können wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen erforderlich sein.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen oder Handelsgeschäften ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die Gefahr, dass das Kreditrisiko zum Tragen kommen und Abschreibungen erforderlich werden.

Über die allgemeinen Risikofaktoren hinaus können negative gesamtwirtschaftliche Entwicklungen zu steigenden Kreditrisiken, zu vermehrten Ausfällen einzelner Adressen und damit zu erhöhtem Wertberichtigungsbedarf im Kreditgeschäft führen. Die größten Gefahren für die allgemeine Bonität der Kreditnehmer resultieren aus der Verschärfung geopolitischer Spannungen und daraus resultierende Handelsfraktionen, globale Wirtschaftsabschwächung, anhaltende Konjunkturschwäche in Deutschland und Divergenzen im Euro-Raum.

Sollten die dort dargestellten makroökonomischen Tendenzen noch länger andauern oder sich verschärfen, wäre mit einer signifikanten Erhöhung der Kreditrisiken im Sektor Bank zu rechnen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

3.2 Marktpreisrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank einem erheblichen Marktpreisrisiko ausgesetzt.

Das Marktpreisrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern auftreten kann. Unter das Marktpreisrisiko werden insbesondere das Zinsrisiko im Anlagebuch, das Zinsrisiko im Handelsbuch, das Spread-Risiko (kontinuierlich beobachteter Teil, differenziert nach Anlage- und nach Handelsbuch) und das Migrationsrisiko (als diskontinuierliches Spread-Risiko), das Währungsrisiko, das Aktienrisiko, das Fondspreisrisiko, das Rohwarenrisiko sowie das Asset-Management-Risiko subsumiert. Zu den das Marktpreisrisiko beeinflussenden Parametern zählt auch die Klasse der sogenannten opaken Risikofaktoren. Hierunter sind bewertungsrelevante Parameter zu verstehen, die sich einer direkten Beobachtung entziehen und daher mittels Modellen aus quotierten Marktpreisen abgeleitet werden.

Von dem Marktpreisrisiko sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die BSH, die DZ HYP und die UMH betroffen. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere aus den eigenen Handelsaktivitäten der DZ BANK, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ BANK mit Nicht-Privatkunden, dem klassischen Kreditgeschäft und dem Bauspargeschäft der BSH zur Finanzierung privater Immobilien, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ HYP zur Finanzierung von Immobilien und Kommunen, den für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltenen Wertpapierbeständen der DZ HYP, der Anlage eigener Mittel der UMH sowie aus in Riester-Fondssparplänen und Garantiefonds enthaltenen Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden der UMH.

Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und - sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden - Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle des Marktpreisrisikos dar. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Spread- und Migrationsrisiken, Zinsrisiken, Aktienkurs- und Fondspreisrisiken, Rohwarenrisiken sowie Währungsrisiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise verursacht. Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisikos ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die Unternehmen des Sektors Bank.

Wenn die Bonität der Gegenparteien im Sektor Bank sinkt und damit der Zinssatz der an diese Unternehmen vergebenen Kredite oder der von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere steigt (Bonitätsaufschlag) oder wenn die Marktliquidität insgesamt abnimmt, kann dies zu einem Absinken der Marktpreise der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Wertpapieren führen. Auslöser für die Ausweitung von Bonitäts-Spreads ist die erhöhte Marktunsicherheit bei ausfallrisikobehafteten Vermögenswerten. Steigende Bonitäts-Spreads ergeben sich aus einer geringeren Bereitschaft der Marktteilnehmer, ausfallrisikobehaftete Vermögenswerte zu kaufen, beziehungsweise aus einer verstärkten Bereitschaft, solche Vermögenswerte zu verkaufen.

Das könnte zur Folge haben, dass die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aufgrund des Wertverlusts der Wertpapiere erhöhte Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen müssen. Zudem könnten marktweite Liquiditätsengpässe dazu führen, dass die Vermögenswerte der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement lediglich eingeschränkt möglich ist. Diese Effekte könnten zur Folge haben, dass die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank beeinträchtigt werden.

Ein sich realisierendes Marktpreisrisiko oder Marktliquiditätsrisiko könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

3.3 Operationelles Risiko (Sektor Bank)

Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden, dies beinhaltet auch Rechtsrisiken.

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe auftreten. Neben der DZ BANK sind die DZ HYP, DZ PRIVATBANK und UMH besonders von dem Eintritt operationeller Risiken betroffen.

Operationelle Risiken bestehen für die Unternehmen des Sektors Bank insbesondere in der Gefahr, dass die implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern beziehungsweise aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die DZ BANK Gruppe verfügt über marktgerechte Compliance- und Risikomanagementsysteme, so dass bei systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem könnte die Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte könnten die Attraktivität der Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Wertverlusten führen.

Die operationellen Risiken machen per 31. Dezember 2024 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

3.4 Geschäftsrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen.

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich grundsätzlich aus der Geschäftsstrategie ergeben können und insbesondere die Gefahr umfassen, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Das Geschäftsrisiko im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe umfasst insbesondere folgende Risiken:

- Die Umsetzung der aus den regulatorischen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin zu erhöhten Kosten führen.
- Aufgrund eines verschärften Preis- und Konditionenwettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft können Margen entstehen, die für die Unternehmen des Sektors Bank wirtschaftlich nicht attraktiv sind, beziehungsweise das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.

Der Eintritt der oben beschriebenen Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

3.5 Beteiligungsrisiko (Sektor Bank)

Im Sektor Bank entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der TeamBank. Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht über andere Risikoarten berücksichtigt werden.

Das Beteiligungsrisiko umfasst zudem die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen des Immobilienbestands der Unternehmen des Sektors Bank. Die Wertverluste können durch die Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder spezieller Eigenschaften einzelner Immobilien (zum Beispiel Leerstand, Mietausfall, Nutzungsschäden) hervorgerufen werden.

Die Unternehmen des Sektors Bank halten Beteiligungen im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen, insbesondere um Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen abzudecken, in denen sie selbst oder die Genossenschaftsbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Beteiligungsrisikos sind die Branchenzugehörigkeit, der Sitz der Beteiligung und die nominale Höhe des Beteiligungsvolumens. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer zukünftigen Werthaltigkeitsprüfung der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Beteiligungen zu einer signifikanten Minderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommt. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können und somit Abschreibungen erforderlich werden.

Das Beteiligungsrisiko macht per 31. Dezember 2024 etwa 8% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

4. Risikofaktoren im Sektor Versicherung

4.1 Marktrisiko (Sektor Versicherung)

Marktrisiken entstehen im Versicherungsgeschäft der R+V durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und die Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider.

Die für das Marktrisiko der R+V maßgeblichen generellen Risikofaktoren entsprechen grundsätzlich den auf das Marktpreisrisiko des Sektors Bank wirkenden Risikofaktoren.

Eine Ausnahme stellen die unerwarteten Entwicklungen am Zinsmarkt dar, bei denen sich die Wirkungsmechanismen zwischen Sektor Bank und Sektor Versicherung unterscheiden. Die zinsbezogenen Risikofaktoren könnten sich wie folgt negativ auf die Kapitalanlagen der R+V auswirken:

Sollten die Zinsen kurzfristig deutlich steigen oder sich die Risikoaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem erheblichen Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen der R+V führen. Auslöser für die Ausweitung von Spreads können gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren sein. Dabei handelt es sich aktuell insbesondere um die Gefahren für die globale Konjunktur, die aus den internationalen Handelskonflikten und der militärischen Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine resultieren. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen oder Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der

Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen bei der R+V zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V negativ beeinflussen.

Dagegen würde ein Zinsrückgang kurzfristig zwar zu einem positiven Bewertungseffekt bei dem Bestand an zinstragenden Positionen der R+V führen. Ein erneutes Zinstief könnte die R+V im Lebensversicherungsgeschäft im Hinblick auf den zu erwirtschaftenden Garantiezins aber mittelfristig vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Im Falle enger Spreads der Kapitalanlagen können sich für die R+V zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf den im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftenden Garantiezins ergeben. Geringere Spreads können unter anderem eine in der Markteinschätzung höhere Bonität der Emittenten von Kapitalanlagen widerspiegeln.

Aufgrund des Investments der R+V in italienischen Anleihen stellen darüber hinaus die wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum in Verbindung mit der expansiven Geldpolitik der EZB eine Gefahr für die Werthaltigkeit dieser Investments dar (diese belaufen sich auf EUR 3,31 Mrd. per 31. Dezember 2024 und sind aufgrund des risikoreduzierenden Effektes durch die Versicherungsnehmer der R+V nur zu einem geringen Teil der DZ BANK zuzurechnen). Das Marktrisiko macht per 31. Dezember 2024 etwa 47% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos im Sektor Versicherung kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

4.2 Versicherungstechnisches Risiko (Sektor Versicherung)

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken in erheblichem Umfang aus den Geschäftsaktivitäten der R+V. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass - bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung - der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß des europäischen Aufsichtsregimes „Solvency II“ in die folgenden Kategorien unterteilt:

- versicherungstechnisches Risiko Leben
- versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft der R+V besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern die Gefahr negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung und Kosten von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert.

Zudem stellen mögliche unerwartete Entwicklungen am Zinsmarkt Risikofaktoren für das versicherungstechnische Risiko Leben dar. Bei einem unerwarteten Zinsanstieg bestünde die Gefahr, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren und dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Im Krankenversicherungsgeschäft der R+V als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern. Unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen besteht für die R+V die Möglichkeit, die Beiträge anzupassen, wobei sämtliche Rechnungsgrundlagen überprüft und angepasst werden können. Starke Beitragsanpassungen können negative Auswirkungen auf das zukünftige Neugeschäft haben, wenn die Tarife aufgrund hoher Beiträge an Attraktivität verlieren. Ebenso kann es im Bestand zu vermehrtem Storno kommen.

Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft der R+V hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Im Zusammenhang mit dem Auftreten von Naturkatastrophen stellt der Klimawandel einen zusätzlichen Risikofaktor dar. Es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel langfristig zu einem Anstieg wetterbedingter Naturkatastrophen führen wird. Darüber hinaus stellen inflationäre Effekte einen Kostentreiber für die Schadenbelastung dar, da sich zum Beispiel steigende Rohstoff- und Beschaffungspreise erhöhend auf die Schadenregulierung auswirken können. Dies kann in der Folge zu Prämienanpassungen führen.

Per 31. Dezember 2024 macht das versicherungstechnische Risiko Nicht Leben etwa 24% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus, auf das versicherungstechnische Risiko Leben entfallen etwa 11% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung und das versicherungstechnische Risiko Gesundheit beläuft sich auf etwa 4% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung.

Mittel- bis langfristig könnte eine höhere Schadensbelastung im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft eine Reduzierung des erzielten Rohüberschusses in der Lebensversicherung oder ein zurückgehendes Neugeschäft in der Krankenversicherung zur Folge haben und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben bzw. im Bereich des Lebensversicherungsgeschäfts wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

4.3 Operationelles Risiko (Sektor Versicherung)

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder von mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen, Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten.

Operationelle Risiken bestehen bei der R+V insbesondere in der Gefahr von Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware. Derartige Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen. Die Realisierung derartiger operationeller Risiken kann Einschränkungen der Geschäftstätigkeit nach sich ziehen und negative Reputationseffekte zur Folge haben.

Das operationelle Risiko macht per 31. Dezember 2024 etwa 8% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt des operationellen Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

II. Risikofaktoren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 1 bis 3) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind in den Anleihebedingungen enthalten.

Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit den folgenden Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können.

1. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Im Folgenden werden die spezifischen Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als Kreditderivat dargestellt. Dazu gehören die Risiken in Bezug auf die Art und die Struktur der Schuldverschreibungen.

1.1 Risiken in Bezug auf die Struktur der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

1.1.1 Verlustrisiko bei Eintritt eines Kreditereignisses

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um bonitätsabhängige Schuldverschreibungen. Bei diesen hängen die Zins- und die Rückzahlung vom Nichteintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzunternehmen ab. Kreditereignisse beschreiben den Eintritt oder den drohenden Eintritt von verschiedenen wirtschaftlich nachteiligen Umständen und sind damit ein Ausdruck einer Bonitätsverschlechterung des Referenzunternehmens. Zu den möglichen und in den Anleihebedingungen festgelegten Kreditereignissen gehören (i) die Insolvenz des Referenzunternehmens, (ii) die Nichtzahlung auf eine Verbindlichkeit des Referenzunternehmens, (iii) die Schuldenrestrukturierung des Referenzunternehmens sowie (iv) die Staatliche Intervention bzgl. des Referenzunternehmens.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen ist bei Eintritt eines Kreditereignisses die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Anleihegläubiger sein eingesetztes Kapital nicht vollständig zurückerhält. Außerdem entstehen dem Anleihegläubiger Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Der Anleihegläubiger trägt folglich das Risiko, dass die Rückzahlung des investierten Kapitals zu weniger als 100% erfolgt und im ungünstigsten Fall ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt. Außerdem trägt er das Risiko einer Reduzierung oder im ungünstigsten Fall eines Totalausfalls der Zinszahlungen.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen gilt das o.g. Verlust- bzw. Ausfallrisiko bei Eintritt eines Kreditereignisses nur hinsichtlich des Anteiligen Nennbetrages des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist. Sofern Kreditereignisse bei allen Referenzunternehmen gleichzeitig oder nacheinander eintreten, kann jedoch auch hier im ungünstigsten Fall ein Totalverlust des investierten Kapitals oder ein Totalausfall der Zinszahlungen eintreten.

Das in den vorherigen Absätzen beschriebene Verlust- bzw. Ausfallrisiko besteht auch für Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zins- und Rückzahlungen, die nach dem (in den endgültigen Bedingungen festgelegten) Beobachtungszeitraum liegen, sofern das Kreditereignis selbst innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetreten ist.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin den Eintritt desselben ausnahmsweise nicht feststellen und veröffentlichen wird. Hierzu käme es dann, wenn die Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der Emittentin abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung abgewickelt werden. In diesem Fall besteht für den Anleihegläubiger das Risiko, dass der Eintritt eines weiteren Kreditereignisses in Bezug auf dasselbe Referenzunternehmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem geringeren Abwicklungsbetrag (im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen) bzw. Anteiligen Abwicklungsbetrag (im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen) führen kann als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Abwicklung aufgrund der Feststellung des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung durch die Emittentin bereits vorher erfolgt wäre.

1.1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

1.1.2 (a) Risiken aufgrund der Ermittlung des Endgültigen Preises

Tritt ein Kreditereignis bei einem Referenzunternehmen ein, bestimmt sich die Höhe des Betrags, der an den Anleger zu zahlen ist, nach dem sog. Endgültigen Preis für Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens. Dieser wird im Rahmen einer ISDA-Auktion ermittelt. Das bedeutet, dass die Höhe des (Anteiligen) Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags nach Eintritt eines Kreditereignisses durch den in der anwendbaren ISDA-Auktion ermittelten Endgültigen Preis der Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens (bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist) bestimmt.

Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der im Wege der ISDA-Auktion festgestellte Endgültige Preis möglicherweise zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Endgültige Preis nach einem anderen Verfahren ermittelt würde. Verglichen damit trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der durch ein ISDA-Auktionsverfahren ermittelte Endgültige Preis zu einem geringeren Rückzahlungsbetrag und damit zu einem höheren Verlust des investierten Kapitals führt.

Besonderheiten im Falle der Schuldenrestrukturierung

Nach dem Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung bei einem Referenzunternehmen besteht in Fällen, in denen ISDA-Auktionen für verschiedene Laufzeitbänder durchgeführt und hierfür Endgültige Preise festgelegt werden, das Risiko, dass der Endgültige Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Endgültige Preis durch eine ISDA-Auktion ohne die Festlegung von Laufzeitbändern oder nach einem anderen Verfahren ermittelt würde, da den jeweiligen Auktionen unterschiedliche Verbindlichkeiten zugrunde liegen. Verglichen damit trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der durch das anwendbare ISDA-Auktionsverfahren ermittelte Endgültige Preis zu einem geringeren Rückzahlungsbetrag und damit zu einem höheren Verlust des investierten Kapitals führt.

Nach dem Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung besteht die Möglichkeit, dass seitens der ISDA mehrere Auktionen durchgeführt werden. Für die Berechnung des (Anteiligen) Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags wird die ISDA-Auktion mit dem frühesten Laufzeitband-Enddatum nach dem Endfälligkeitstag der Anleihe herangezogen. Der in dieser ISDA-Auktion ermittelte Endgültige Preis kann niedriger sein als der Endgültige Preis einer anderen ISDA-Auktion. Verglichen damit trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der durch das anwendbare ISDA-Auktionsverfahren ermittelte Endgültige Preis zu einem geringeren Rückzahlungsbetrag und damit zu einem höheren Verlust des investierten Kapitals führt.

1.1.2 (b) Risiken im Zusammenhang mit Wertschwankungen der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens nach Eintritt eines Kreditereignisses

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses kann zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses und der Ermittlung des an den Anleger zu zahlenden Restbetrags (Anteiligen) Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags bzw. (Anteiligen) Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrags ein längerer Zeitraum liegen. Der Wert der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzunternehmens kann in dieser Zeitspanne Schwankungen unterliegen. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass diese Schwankungen zu einem geringeren Rückzahlungsbetrag und damit zu einem höheren Verlust des investierten Kapitals führen.

1.1.2 (c) Risiken aufgrund der Bewertung von Vermögenswertpaketen

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die zu bewertenden Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens in Vermögenswertpakete umgewandelt werden. Diese Vermögenswertpakete können beispielsweise Aktien, Barbeträge, Wertpapiere, Gebühren, Rechte oder sonstige Vermögenswerte materieller oder immaterieller Art sein. Diese Vermögenswertpakete können einen geringeren Wert aufweisen als andere Verbindlichkeiten bzw. Lieferbare Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens. Dadurch trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass diese Bewertung von Vermögenswertpaketen zu einem geringeren Rückzahlungsbetrag und damit zu einem höheren Verlust des investierten Kapitals führt.

Sofern das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt wird, entspricht der Bewertungspreis einem bei Emission festgelegten Wert. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass dieser festgelegte Wert sehr niedrig angesetzt ist und im ungünstigsten Fall zu einem nahezu vollständigen Verlust des investierten Kapitals führt.

1.1.2. (d) Risiken aufgrund der Ermittlung des Bewertungspreises

Falls eine Anwendbare ISDA-Auktion nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, wird die Emittentin die Höhe des (Anteiligen) Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrags auf Grundlage eines Bewertungspreises bestimmen. Der Bewertungspreis wird anhand von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern ermittelt, wobei bei Vorliegen mehrerer Lieferbaren Verbindlichkeiten Geldkursquotierungen für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt werden, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. Sofern kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung abgibt, kann der Bewertungspreis einem festgelegten Wert von annähernd Null entsprechen. Der durch Geldkursquotierungen ermittelte Bewertungspreis kann zu einem niedrigeren Preis führen als dies der Fall wäre, wenn der Bewertungspreis nach einem anderen Verfahren oder für eine andere Verbindlichkeit ermittelt würde. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass die Auswahl der Lieferbaren Verbindlichkeiten mit dem niedrigsten

Wert bzw. durch Geldkursquotierungen zu einem geringeren Rückzahlungsbetrag und damit zu einem höheren Verlust des investierten Kapitals führt.

1.1.3 Risiko der Verschiebung von Rückzahlung und letzter Zinszahlung bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses

Es besteht die Möglichkeit, dass die Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses sich über den Fälligkeitstermin der Anleihe hinaus erstreckt. Folglich trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass an den in der Anleihe festgelegten Fälligkeitstagen bzw. dem Rückzahlungstermin keine Rückzahlung des Nennbetrages bzw. Anteiligen Nennbetrages und der entsprechenden Zinszahlungen erfolgen, sondern diese auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

1.1.4 Risiko des fehlenden Rückgriffs auf ein Referenzunternehmen

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Emittentin dar und begründen kein Rechtsverhältnis zwischen dem Anleihegläubiger und einem Referenzunternehmen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden auch nicht von einem Referenzunternehmen garantiert oder anderweitig besichert. Im Vergleich zu einer Direktanlage in Anleihen des Referenzunternehmens trägt der Anleihegläubiger bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Referenzunternehmen im Verlustfall das Risiko, dass er im Hinblick auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen keinen Rückgriffsanspruch gegenüber diesem Referenzunternehmen hat.

1.2 Risiken in Bezug auf die Art der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

1.2.1 Insolvenzrisiko der Emittentin

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der DZ BANK.

Im Rahmen einer Insolvenz der Emittentin trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass die Rückzahlung des investierten Kapitals zu weniger als 100% erfolgt und im ungünstigsten Fall ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt. Außerdem trägt er das Risiko einer Reduzierung oder im ungünstigsten Fall eines Totalausfalls der Zinszahlungen.

1.2.2 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in potenziell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Anleihebedingungen der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu ändern.

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde – im Rahmen der SRM-Verordnung – die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die „**Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel**“) geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtitel wird in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen

Schuldverschreibungen. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gemäß der dargestellten Insolvenzreihenfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

1.2.3 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz: „FATCA“*) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kommen, soweit es sich um Erträge aus US-Quellen handelt oder nach US-Steuerrecht anzunehmen ist, dass es sich um Erträge aus US-Quellen handelt. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in globaler Form von dem Clearing-System verwahrt, sodass der in Rede stehende US-Steuereinbehalt auf Zahlungen an das Clearing-System unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Zertifikatsbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Für Zahlungsempfänger aus Staaten mit einem Intergovernmental Agreement (IGA) – wie Deutschland – ist der FATCA-Abzug in der Regel nicht gegeben, weil aufgrund des betreffenden IGA anstelle des FATCA-Steuerabzugs Meldungen über die Zahlungsempfänger über das Bundeszentralamt für Steuern an den Internal Revenue Service abgegeben werden und die in diesen Staaten involvierten Finanzinstitute grundsätzlich einen FATCA-konformen Status haben.

1.2.4 Risiken aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in Anleihen eines Referenzunternehmens. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) mittels Kreditderivate auf die entsprechenden Referenzunternehmen ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben.

Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hat und er bei einem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

2. Risiken in Bezug auf ein Referenzunternehmen als Basiswert

2.1. Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens

Den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen als Basiswert ein oder mehrere Referenzunternehmen zugrunde. Die Bonität der Referenzunternehmen bestimmt maßgeblich den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens kann insbesondere durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u. a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung. Das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens setzt sich zusammen aus dem Risiko der Bonitätsverschlechterung und dem Risiko, dass der

Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditausfallrisiko), mit der Folge, dass eine Verschlechterung der Bonität oder die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu einem Kreditereignis führen kann.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen trägt der Anleihegläubiger folglich das Risiko, dass bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung des investierten Kapitals zu weniger als 100% erfolgt und im ungünstigsten Fall ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt. Außerdem trägt er das Risiko einer Reduzierung oder im ungünstigsten Fall eines Totalausfalls der Zinszahlungen.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen gilt das o.g. Verlust- bzw. Ausfallrisiko bei Eintritt eines Kreditereignisses nur hinsichtlich des Anteiligen Nennbetrages des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist. Sofern Kreditereignisse bei allen Referenzunternehmen gleichzeitig oder nacheinander eintreten, kann jedoch auch hier im ungünstigsten Fall ein Totalverlust des investierten Kapitals oder ein Totalausfall der Zinszahlungen eintreten.

2.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt einer Rechtsnachfolge bei einem Referenzunternehmen

Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei einem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass ein Referenzunternehmen durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt wird. Bei der Ersetzung eines Referenzunternehmens durch mehrere Rechtsnachfolger verändern sich Zusammensetzung und Anzahl der zugrunde liegenden Referenzunternehmen. Ein Rechtsnachfolger kann andere unternehmensspezifische Risiken und/oder ein größeres Bonitätsrisiko aufweisen als das ursprüngliche Referenzunternehmen. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass sich der Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aufgrund einer schlechteren Bonität eines Rechtsnachfolgers verringert und ein größeres Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses vorliegt.

2.3 Komplexe Analyse hinsichtlich eines Referenzunternehmens

Die von einem Referenzunternehmen als Basiswert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses sind komplex. Der Handel und die Preisbestimmung der Kreditrisiken von Referenzunternehmen können an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen erfolgen.

Unter Umständen werden nicht alle begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens an Handelsplätzen gehandelt an denen Preisbestimmung und Bewertung vorherbestimmten Regeln folgen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleihegläubiger nur über unvollständige Informationen zu einem Referenzunternehmen verfügt, die nicht vollumfänglich oder taggleich zugänglich sind. Der Anleihegläubiger trägt folglich das Risiko, dass er im Rahmen der Analyse eines Referenzunternehmens die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses falsch einschätzt.

2.4 Konzentrationsrisiko bei mehreren Referenzunternehmen aus einer Branche

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzunternehmen aus derselben Branche kann eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen der betreffenden Branche zu einer Verschlechterung der Bonität aller Referenzunternehmen führen. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass bei einer Konzentration der Referenzunternehmen in einer Branche gleichzeitig oder nacheinander mehrere Kreditereignisse eintreten und die Rückzahlung des investierten Kapitals zu weniger als 100% erfolgt und im ungünstigsten Fall ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt. Außerdem trägt er das Risiko einer Reduzierung oder im ungünstigsten Fall eines Totalausfalls der Zinszahlungen.

2.5 Risiken aus Sanierungs- und Abwicklungsrechten

Sofern es sich bei einem Referenzunternehmen um ein Kreditinstitut handelt, unterliegen diese Referenzunternehmen umfassenden staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsrechten. Sofern ein Ausfallrisiko besteht, ermöglichen diese Regelungen eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf ein solches Referenzunternehmen. Der Anleihegläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Kreditinstitut als Referenzunternehmen trägt das Risiko, dass eine Anlage in solche bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wesentlich vom Inhalt und der Reichweite der anwendbaren Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig ist, die den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen können.

2.6 Risiko im Zusammenhang mit Ratings

Veröffentlichte Ratings für Referenzunternehmen stellen trotz ihrer weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der erwarteten Zahlungsfähigkeit bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Referenzunternehmens dar. Ein Rating eines Referenzunternehmens spiegelt die Bonität dieses Referenzunternehmens wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Auch bei einem Referenzunternehmen, das ein positives Rating aufweist, kann ein Kreditereignis eintreten.

Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass sich negative Veränderungen des Ratings eines Referenzunternehmens nachteilig auf den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können und trotz positivem Rating ein Kreditereignis eintritt.

2.7 Risiken im Zusammenhang mit den Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association

Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte (z.B. ob ein Sachverhalt als Kreditereignis zu werten ist) werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) gebildetes Komitee getroffenen Entscheidungen hinsichtlich dieser Ereignisse und Sachverhalte festgestellt. Der Anleihegläubiger sollte sich bewusst sein, dass eine Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und der Anleihegläubiger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind.

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis ein solches Komitee seine Entscheidung trifft, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Anleihebedingungen) veröffentlicht sind. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass nicht alle für eine Komitee-Entscheidung relevanten Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden und er die Komitee-Entscheidungen nicht überprüfen kann.

Außerdem sollte der Anleihegläubiger beachten, dass die Bestimmungen der ISDA nur in englischer Sprache veröffentlicht werden. Anders als die Anleihebedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass er die Bestimmungen der ISDA nicht nachvollziehen kann.

2.8 Risiko, dass sich die Bestimmungen der ISDA und deren Auslegung ändern können

Die Anleihebedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind angelehnt an die Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, den sog. ISDA Credit Derivatives Definitions, die von der ISDA für ihre Mitglieder veröffentlicht werden. Änderungen der Bestimmungen der ISDA können sich auf Entscheidungen der Emittentin auswirken, beispielsweise in der Entscheidung, ob ein Referenzunternehmen durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger zu ersetzen ist. Es besteht für den Anleihegläubiger das Risiko, dass sich solche Änderungen der Bestimmungen der ISDA negativ auf den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können.

Obwohl die ISDA die Bestimmungen der ISDA veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinheitlichen, können diese unterschiedlich ausgelegt werden. Zusätzlich besteht auch das Risiko, dass sich solche voneinander abweichenden Auslegungen der Bestimmungen ebenfalls nachteilig auf den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können.

2.9 Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten hinsichtlich der Referenzunternehmen

Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu einem Referenzunternehmen unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden eigenen Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für den Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet. Die Emittentin verfügt dabei möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Referenzunternehmen, die für den Anleihegläubiger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder dem Anleihegläubiger nicht bekannt sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, dem Anleihegläubiger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen. Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf mögliche Referenzunternehmen weitere derivative Instrumente begeben.

Der Anleihegläubiger trägt somit das Risiko der potenziellen Interessenkonflikte aufgrund der Geschäftsbeziehungen der Emittentin. Diese können einen negativen Einfluss auf den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben.

3. Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

3.1 Marktpreisrisiko

Die Entwicklung des Marktwertes der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, so z.B. von Änderungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel oder einer überschießenden Nachfrage nach der entsprechenden Art von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Der Marktwert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann daher sehr volatil sein. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass der Marktwert dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als Folge der allgemeinen Entwicklung bzw. Volatilität des Marktes fällt und er bei einem Verkauf

der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

3.2. Risiken im Zusammenhang mit der Preisfindung

Sowohl der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als auch die von der Emittentin während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufskurse werden mittels interner, marktüblicher Preisbildungsmodelle und unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren, ermittelt. In diesen Kursen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u. a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass der Ausgabepreis und etwaige Verkaufspreise der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus diesem Grund über dem finanzmathematischen Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen kann.

3.3 Zinsänderungsrisiken

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftige Veränderung des Zinsniveaus des Kapitalmarkts und des Geldmarkts. Während der Zinssatz von festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit fest ist, ändern sich die Marktzinsen für Emissionen mit der gleichen Fälligkeit üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, bis die Rendite solcher bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzins für vergleichbare Emissionen entspricht.

In einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen fällt und er bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

3.4 Liquiditätsrisiko (Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit)

Die Emittentin wird für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter normalen Marktbedingungen fortlaufend unverbindliche An- und Verkaufskurse stellen, ohne jedoch rechtlich dazu verpflichtet zu sein. Ob die Emittentin An- und Verkaufskurse stellen wird, hängt unter anderem von der Liquidität der in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen integrierten Kreditderivate ab. Kreditderivate sind Finanzinstrumente, die von dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängen und den ISDA Credit Derivatives Definitions unterliegen. Sollte der Handel der entsprechenden Kreditderivate nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, so kann dies zur Folge haben, dass die Emittentin keine An- und Verkaufskurse stellen wird und die Liquidität der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dadurch eingeschränkt ist.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können in der Regel börslich oder außerbörslich erworben oder veräußert werden. Die Tatsache, dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ggfs. börsennotiert sind, führt jedoch nicht notwendiger Weise zu höherer Liquidität als bei vergleichbaren nicht börsennotierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die an keiner Wertpapierbörse notiert sind, kann es demgegenüber schwieriger werden, Kursinformationen zu erhalten, was die Liquidität der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen könnte.

Die Möglichkeit, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kein oder kaum ein börslicher oder außerbörslicher Handel stattfindet. Deshalb können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter Umständen entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert bzw. erworben werden.

3.5 Währungsrisiken

Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können auf eine andere Währung als die Währung des Anleihegläubigers lauten. Der Euro-Gegenwert der Zins- und Rückzahlung ist daher vom Wechselkurs abhängig. Das Ausmaß, in dem diese Wechselkurse variieren, ist ungewiss und stellt ein hohes Risiko für die Rendite der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dar. Wechselkursschwankungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden (wie beispielsweise makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) und korrelieren möglicherweise nicht mit Zinsschwankungen und dem Zeitpunkt von Änderungen des Wechselkurses. Sie können den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Zins- und Kapitalbeträge stark vermindern.

Der Anleihegläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung als die Landeswährung des Anleihegläubigers lauten, trägt das Risiko, dass sich der Wechselkurs der für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen relevanten

Währung/Währungen zum Nachteil des Anleihegläubigers ändert und er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

3.6 Kündigungs- und Wiederanlagerisiko bei Kündigung durch die Emittentin

Sofern die Emittentin das Recht hat, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende ihrer festgelegten Laufzeit ordentlich zu kündigen oder sofern die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende ihrer festgelegten Laufzeit von der Emittentin aufgrund des Eintritts eines Ereignisses, welches in den Anleihebedingungen dargelegt ist, gekündigt werden, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird und der zurückgezahlte Betrag niedriger ist als der vom Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis. Außerdem trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht zu einem ungünstigen Zeitpunkt ausübt und der Anleihegläubiger eine andere Kapitalanlage nur zu schlechteren Bedingungen als den der ursprünglichen Kapitalanlage tätigen kann.

3.7 Risiken im Zusammenhang mit den Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Erträge des Anleihegläubigers erheblich mindern können. Tritt ein Kreditereignis ein, erhöhen die Nebenkosten den entstehenden Verlust. Außerdem können neben diesen Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auch Folgekosten (z. B. Depotentgelte) entstehen. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass diese Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwahrung und/ oder dem Verkauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen das Gewinnpotenzial erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

3.8 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anleihegläubigers

Das Verlustrisiko des Anleihegläubigers steigt, wenn er für den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Kredit, so hat der Anleihegläubiger beim Eintritt eines Kreditereignisses einerseits den entsprechenden Verlust hinzunehmen, andererseits ist er verpflichtet, weiterhin den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anleihegläubigers erheblich. Der Anleihegläubiger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Zinszahlungen und Tilgungen einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung verzinsen und zurückzahlen zu können. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass er im Fall von Verlusten nicht über ausreichende Mittel zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits verfügt.

3.9 Risiko im Zusammenhang mit der Inflation

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate ist, desto niedriger ist die reale Rendite einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass die reale Rendite null oder sogar negativ ist.

3.10 Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann den Marktwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mindern. Zum einen kann sich die steuerliche Beurteilung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Zeitverlauf ändern. Zum anderen können Ausführungen in diesem Basisprospekt zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis unrichtig werden. Außerdem werden bei einer Änderung des Steuerrechts wesentliche Gesichtspunkte des geänderten Steuerrechts in diesem Basisprospekt nicht enthalten sein. Der Anleger trägt das Risiko, dass sich die Rendite der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aufgrund steuerrechtlicher Auswirkungen verringern kann.

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung, Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI)

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“ auch „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt). Die kommerzielle Bezeichnung ist DZ BANK. Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900HNOAA1KXQU27.

Historie, Datum der Gründung

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste „Wurzel“ der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin (Preußenkasse) eine zweite „Wurzel“ der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut „Deutsche Genossenschaftskasse“ die „DG BANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem „Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK zu bilden – als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken. Mit der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK im Jahr 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Mit ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken („**Genossenschaftliche FinanzGruppe**“) baut die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken kontinuierlich zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich am Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite – mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt „Durch Verweis einbezogene Angaben“ mittels Verweises in diesen Basisprospekt einbezogen sind – sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundene Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK gemäß § 2 („Unternehmensgegenstand“) ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art

und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, die rund 700 Genossenschaftsbanken sowie weitere Spezialunternehmen umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands darstellt. Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden – die Genossenschaftsbanken – aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und – nach Ansicht der Emittentin – führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Genossenschaftsbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Genossenschaftsbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der Genossenschaftsbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der UMH bestimmt.

Im Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der UMH (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der BSH (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der BSH.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK unterstützt im Firmenkundengeschäft Unternehmen des deutschen Mittelstands sowie Groß- und multinationale Konzerne bei ihren nationalen und internationalen Aktivitäten. Das Leistungsspektrum reicht dabei von klassischen Finanz- und Kapitalmarktprodukten über Anlagemanagement, Import- und Exportfinanzierung, Mergers & Acquisitions (M&A), strukturierte Finanzierung, Investitionsfinanzierung, Zahlungsverkehrslösungen bis zu Zins- und Währungsmanagement.

Der Marktbereich Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst vier regionale Bereiche und einen zentralen fünften Bereich für das überregionale Geschäft.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V, VR Smart Finanz, DZ HYP, UMH).

Die inländische Firmenkundenbetreuung ist deutschlandweit an insgesamt vierzehn Standorten in den vier Regionen Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern vertreten. Darüber hinaus sind Spezialistenteams – beispielsweise aus dem Bereich Agrarwirtschaft – bundesweit vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.) und Multinationals.

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegen den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements im Bereich Kredit erfolgt in sechs Abteilungen mit Standorten in Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München. Die vier Analyseabteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt sind, werden durch eine Abteilung für die Sicherheitenbearbeitung und eine für die Limit- und Kreditbetreuung komplettiert.

Die Bearbeitung erfolgt branchen- und größenorientiert entweder in einem der vier Regionalkompetenzcenter oder einem Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 10 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. Gesundheitswesen und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für kleinere Engagements stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (StandardMeta 4.0).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanten vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen private Wohnungsbau- und Modernisierungsvorhaben sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Investitionsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Dokumentäres Auslandsgeschäft, Außenhandels- und Exportfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Projektfinanzierung inkl. Erneuerbare Energien, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch

Hedagegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen. Ziel ist es, als Kompetenzcenter Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die BSH, die R+V, die TeamBank und die UMH. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ BANK, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist als Wert und strategisches Ziel fest im Geschäftsmodell der DZ BANK Gruppe verankert. Dementsprechend spielt Nachhaltigkeit für die DZ BANK eine wichtige Rolle, insbesondere im Hinblick auf ihre strategische Ausrichtung, die Unternehmensführung, das Geschäftsportfolio und die Geschäftsprozesse sowie auf ihre Mitarbeiter.

Das Nachhaltigkeitsverständnis der DZ BANK basiert auf dem genossenschaftlichen Prinzip und den Unternehmenswerten der DZ BANK. Die DZ BANK bekennt sich bereits seit dem Jahr 2008 zu den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und den im Jahr 2015 verabschiedeten 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs). Darüber hinaus hat die DZ BANK im Jahr 2020 die UN-Prinzipien für verantwortungsbewusstes Banking (PRB) unterzeichnet. Die Group Governance Policy (GGP) der DZ BANK Gruppe definiert gemeinsame Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Dazu gehören die Sicherstellung eines rechtskonformen Verhaltens, wie es im Verhaltenskodex der DZ BANK Gruppe beschrieben ist, sowie ein funktionierendes Risikomanagementsystem, das Nachhaltigkeitsrisiken integriert. Ein wichtiges Ziel ist die Dekarbonisierung des Kreditportfolios und das Management von Klimarisiken. Daher sollen alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe, ausgehend vom Basisjahr 2009, bis 2030 bereits 65% der Treibhausgase einsparen. Geplant ist, an dem bisherigen, kombinierten Gesamtziel mit einem klimaneutralen Betrieb bis spätestens zum Jahr 2045 im Kern festzuhalten. Zur Umsetzung verfügt die DZ BANK über ein Umweltmanagementsystem. Im Jahr 2022 wurden darüber hinaus sektorspezifische Dekarbonisierungsziele entwickelt, die bei der Kreditvergabe und Kapitalanlage berücksichtigt und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Datenschutz, Informationssicherheit und die Personalstrategie werden durch gruppenweite Richtlinien geregelt. Im gleichen Jahr hat die DZ BANK einen eigene sog. SDG-Klassifizierungsansatz entwickelt, um die Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivität auf die 17 SDGs interpretieren zu können.

Um ihre Geschäftsaktivität weiter zu quantifizieren, hat die DZ BANK ebenfalls im Jahr 2022 auf der Grundlage des SDG-Klassifizierungsansatzes und angelehnt an das Verständnis der sog. nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im

Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation – „SFDR“) ein Verfahren für die Berechnung einer speziellen Quote etabliert („Bankbilanzquote“). Diese Bankbilanzquote bildet zum Stichtag des 31. Dezember eines jeden Jahres das Verhältnis von nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR zur Bankbilanz der DZ BANK ab. Das Verfahren zur Identifikation nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nr. 17 der SFDR baut auf dem DZ BANK eigenen SDG-Klassifizierungsansatz auf. Die Bankbilanzquote wird jährlich veröffentlicht. Sie bietet daher einen Überblick über das Aktivgeschäft der DZ BANK zum Bilanzstichtag.

4. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 14 Tochterunternehmen (Vorjahr: 16) und 5 Teilkonzerne (Vorjahr: 5) mit insgesamt 83 Tochterunternehmen (Vorjahr: 90) einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2024 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall ²	•	97,6
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall ³	•	100,0
DZ HYP AG, Hamburg und Münster ^{3,4}	•	96,4
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main ²		50,0
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg ^{2,4}	•	91,8
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich ³	•	100,0
Reisebank AG, Frankfurt am Main ²	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg ²	•	92,6

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS (ohne Equity Beteiligungen)

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK

³ IFRS Quote aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

⁴ Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main ²	•	100,0
VR Factoring GmbH, Eschborn ²	•	100,0
VR Smart Finanz AG, Eschborn ²	•	100,0
VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn ³	•	100,0
VR Payment GmbH, Frankfurt ²	•	95,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK

³ IFRS Quote aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main ²	•	95,8
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main ^{3,4}	•	100,0
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg ³	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main ³	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg ^{3,5}	•	94,5
ZBI GmbH, Erlangen ³	•	94,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK

³ IFRS Quote aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

⁴ Stimmrechtsquote

⁵ Inkl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden ²	•	92,3
Assimoco S.p.A., Milano ³	•	66,8
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg ³	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden ³	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden ³	•	100,0
R+V Pensionskasse AG, Wiesbaden ³	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS

² IFRS Quote aus Sicht DZ BANK

³ IFRS Quote aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

5. Trendinformationen und Ratings

Trendinformationen

Die voraussichtliche Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt eine Grundlage für die im Geschäftsjahr 2025 erwartete Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die erwartete Liquiditäts- und Kapitaladäquanz dar. Diese wird im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses festgelegt und durch den unterjährigen Hochrechnungsprozess gegebenenfalls adjustiert.

Entwicklung Weltwirtschaft

Der Ausblick auf die Entwicklung der Weltwirtschaft im Jahr 2025 ist durch den Wahlsieg Donald Trumps von besonders hohen Unsicherheiten geprägt. Durch Zollerhöhungen ist ab der zweiten Jahreshälfte 2025 weltweit mit Abstrichen beim Wirtschaftswachstum zu rechnen, insbesondere in China und anderen exportabhängigen Volkswirtschaften wie Deutschland. Die Unternehmen in Deutschland würden einerseits durch höhere Importpreise und eine Verknappung von Vorprodukten belastet, andererseits würden auch die Exporte zurückgehen.

Die unterstellte Zollbelastung trifft die Weltwirtschaft in einer Phase ohnehin schwunglosen Wachstums. Aktuell gehen Belastungen von dem in vielen Regionen immer noch erhöhten Zinsniveau aus, auch wenn die Zinsen bereits ein gutes Stück gegenüber ihren zurückliegenden Höchstständen gesunken sind. Auch die Kaufkraftverluste infolge der zurückliegenden starken Preissteigerungen wirken trotz kräftiger Lohnerhöhungen nach und trüben das Konsumklima. All dies könnte die Nachfrage in den meisten Volkswirtschaften drosseln. Zumindest hat sich der Preisauftrieb inzwischen deutlich abgeschwächt, die Inflationsraten sind in Reichweite der Notenbankziele gesunken und haben den Zentralbanken in den vergangenen Monaten Spielraum gegeben, die Zinswende einzuleiten. Im Laufe des Jahres 2025 ist zunächst mit einer Fortsetzung der Zinssenkungen zu rechnen sowie mit einer weiteren Stärkung der Kaufkraft der privaten Haushalte. Beides sollte die gesamtwirtschaftliche Nachfrage stützen. Als Folge der Zinssenkungen wird davon ausgegangen, dass der Hochpunkt für das zinsinduzierte Geschäft überschritten ist.

Die chinesische Industrie macht große Fortschritte im Bereich der Zukunftstechnologien und verdrängt nach dem Centre for European Reform nicht nur zunehmend ausländische Anbieter im eigenen Land, sondern drängt auch auf ausländische Märkte wie den EU-Binnenmarkt und erhöht dort den Wettbewerbsdruck. Darüber hinaus belasten die weltweiten Konflikte mit den daraus resultierenden Handelsfriktionen die Weltwirtschaft.

Entwicklung Deutschland

Strukturelle Herausforderungen belasten insbesondere das Verarbeitende Gewerbe in Deutschland. Die im internationalen Vergleich hohen Energiepreise für die Produktion und der Wandel Chinas vom Exportmarkt für deutsche Produkte zum Wettbewerber für hochwertige Industriegüter setzen die deutsche Industrie unter Druck. Auch die Innenpolitik in Deutschland sorgt mit dem Bruch der Ampelkoalition, der vorgezogenen Bundestagswahl und dem voraussichtlichen Regierungswechsel für zusätzliche Verunsicherung der Unternehmen und Verbraucher.

Im Jahr 2025 dürfte die Konjunktur erneut nicht an Fahrt gewinnen. Die ersten Monate des Jahres dürften ganz unter dem Eindruck des Wahlkampfes sowie der Bildung einer neuen Bundesregierung stehen. Es ist zu befürchten, dass die Phase des politischen Stillstands die Verbraucher verunsichert und den Unternehmen eine verlässliche Planungssicherheit nimmt. Dies ist kritisch, da mit der neuen US-Regierung ein mächtiger Akteur den Druck auf Europa und damit auch auf Deutschland erhöht. US-Zölle auf deutsche Warenexporte in die Vereinigten Staaten stellen eine besondere Bedrohung für das deutsche Exportgeschäft dar, da sich die Vereinigten Staaten in den vergangenen Jahren zum wichtigsten Abnehmer deutscher Industrieprodukte entwickelt haben. Der erwartete Zollschock dürfte einen spürbaren Einbruch der Wirtschaftsleistung Deutschlands nach sich ziehen, von dem sich die deutsche Wirtschaft wohl nur allmählich erholen wird. Vor dem Hintergrund der bereits hohen Energiepreise, die einen Wettbewerbsnachteil darstellen, und eines durch höhere Zölle erschwerten Marktzugangs zu den Vereinigten Staaten dürften Investitionen am Standort Deutschland überdacht oder verschoben werden. Die deutsche Wirtschaftsleistung dürfte im Jahr 2025 nur stagnieren.

Entwicklung Finanzsektor

Die Aktienmärkte haben sich im Jahr 2024 insgesamt erfreulich entwickelt.

Neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsteht im Finanzsektor ein Anpassungs- und Kostendruck aus dem Strukturwandel, der durch den steigenden Preiswettbewerb und eine mögliche Lohn-Preis-Spirale weiter verstärkt werden könnte. In dieser Situation sieht sich der Finanzsektor vor der Herausforderung, bestehende Geschäftsmodelle zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen sowie die Effizienz durch Digitalisierung der Geschäftsprozesse deutlich zu steigern.

Daneben wird auch die Umsetzung zukünftiger EU-Bankenregulierungen im Finanzsektor weiterhin für Anpassungsbedarf sorgen. Die aufsichtliche Reformagenda, die als Reaktion auf die Finanzkrise ins Leben gerufen wurde, zielt darauf ab, den Finanzsektor krisenresistenter zu machen und die Risiken der Geschäftstätigkeit von der öffentlichen Hand fernzuhalten. Durch eine verbesserte Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung hat die Finanzindustrie ihren Verschuldungsgrad reduziert und ihre Risikotragfähigkeit gestärkt. Langfristig wird insbesondere die Umsetzung von Standards zu ökologischen und sozialen Themen sowie der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - ESG) die Anpassungen prägen. Dabei besteht die Herausforderung darin, diese Anforderungen in der gesamten Geschäfts- und Risikosteuerung sowie im Berichtswesen umzusetzen. Die Beachtung von ESG-Themen eröffnet sowohl neue Marktopportunitäten als auch die Notwendigkeit, Risiken aus verschiedenen ESG-Kategorien zu erkennen und zu steuern.

Erwartete Entwicklung Vermögens- und Ertragslage DZ BANK und DZ BANK Gruppe

Die erwartete Entwicklung der operativen Erträge der DZ BANK kann durch eine etwaige Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen sowie geldpolitischen Entscheidungen der EZB belastet werden.

Die DZ BANK Gruppe wird auch im Geschäftsjahr 2025 im Rahmen ihrer Rolle in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe die Umsetzung der strategischen Zielsetzungen vorantreiben. In einem nach wie vor herausfordernden Markt- und Konkurrenzumfeld bedeutet dies beispielsweise die konsequente Nutzung von Geschäftspotenzialen im Zusammenspiel mit den Genossenschaftsbanken sowie die planmäßige Weiterführung verschiedener Initiativen zur Digitalisierung und Nachhaltigkeit der DZ BANK Gruppe über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Im Laufe des Geschäftsjahres 2025 können möglicherweise auftretende Abweichungen von dem unterstellten Planungsszenario die Vermögens- und Ertragslage im Sinne von Chancen und Risiken beeinflussen. Insbesondere wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung wesentlich von den Auswirkungen der Handelspolitik der neuen US-Regierung bestimmt. Die US-Zölle könnten zu einer Drosselung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums im Euro-Raum führen. Darüber hinaus zählen die weltweiten geopolitischen Konflikte sowie die Preis- und Zinsentwicklung auch weiterhin zu den Faktoren, die die einzelnen Geschäftsmodelle der DZ BANK Gruppe herausfordern. Diese Faktoren unterliegen einer permanenten Beobachtung und werden im Rahmen der Planung, des Berichtswesens und der Steuerung der DZ BANK Gruppe berücksichtigt.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen:

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2024 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
- gibt es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2024 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Ratings

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Die Ratings für die DZ BANK lauten wie folgt:

von S&P:

Emittentenrating: A+*

kurzfristiges Rating: A-1*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

S&P definiert:

A: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Ratingkategorien.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen außergewöhnlich stark ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa2

kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA-*

kurzfristiges Rating: F1+*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

„AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2024 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Demnach können Genossenschaftsbanken, die über freie Liquidität verfügen, diese bei der DZ BANK anlegen, sowie Genossenschaftsbanken, die einen Liquiditätsbedarf haben, diesen über die DZ BANK decken. Hieraus resultiert traditionell ein Liquiditätsüberhang als wesentliche Basis für die kurzfristige Refinanzierung. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Dr. Cornelius Riese Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: GenoBanken/Verbund Kommunikation & Marketing Konzern-Revision Recht Strategie & Konzernentwicklung (inkl. Koordination Nachhaltigkeit)	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Souâd Benkredda Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Institutionelle Kunden	R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>

	Kapitalmärkte Privatkunden Kapitalmärkte Handel Konzern-Treasury Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Hessen Thüringen Sachsen Ausland: New York London Singapur Hongkong	
Uwe Berghaus Mitglied des Vorstands Uwe Berghaus wird mit Wirkung zum 31. Juli 2025 aus dem Vorstand der DZ BANK ausscheiden.	Nach Bereichen: Investitionsförderung Firmenkundengeschäft Nord und Ost Firmenkundengeschäft West/Mitte Firmenkundengeschäft Bayern Firmenkundengeschäft Baden-Württemberg Zentralbereich Firmenkunden Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen II Nordrhein-Westfalen IV	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats EDEKABANK AG, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT Services & Organisation Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I Nordrhein-Westfalen III Weser-Ems	Atruvia AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Finzen Compliance Konzern-Finzen Konzern-Finanz-Services Nach Regionen: Niedersachsen ¹ Bremen Bayern	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats Salzgitter AG, Salzgitter - Mitglied des Aufsichtsrats Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - Mitglied des Aufsichtsrats
Johannes Koch² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Personal Research und Volkswirtschaft Strategie & Konzernentwicklung (inkl. Koordination Nachhaltigkeit) Nach Regionen Baden-Württemberg	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats
Michael Speth Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Risikocontrolling Kredit Konzern-Risikosteuerung & Service Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen V Rheinland-Pfalz	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - Mitglied des Aufsichtsrats DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats

Saarland		
		VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Thomas Ullrich Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Transaction Management Operations & Verwahrstelle Payment & Accounts	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Thomas Ullrich wird mit Wirkung zum 30. Juni 2025 aus dem Vorstand der DZ BANK ausscheiden.	Nach Regionen: Berlin Brandenburg Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein	TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> VR Payment GmbH, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>

¹ Ohne Region Weser-Ems

² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Dr. Gerhard Walther Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
Dirk Dejewski Mitglied des Aufsichtsrats	Co-Sprecher des Vorstands VR Bank zwischen den Meeren e.G.
Pia Erning Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Deria Gomm Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretärin ver.di Bundesverwaltung
Timm Häberle Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Ludwigsburg eG
Dr. Peter Hanker Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Mittelhessen eG
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrates	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Josef Hodrus Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG
Marija Kolak Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Sascha Monschauer Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank RheinAhrEifel eG
Dr. Florian Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands Volksbank Sauerland eG
Elke Müller-Jordan Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzende des Vorstands Heidenheimer Volksbank e.G.

Jan Picklaps Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter Reisebank AG
Rolf Dieter Pogacar Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Michael Sauer Mitglied des Aufsichtsrats	Leiter Kunden- u. Vertriebsdirektion Nord R+V Allgemeine Versicherung AG
Stefan Wittmann Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretär Bundesfachgruppe Bankgewerbe ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Abweichend von vorgenanntem ist eine Hauptversammlung, deren Tagesordnung allein oder neben anderen Gegenständen der Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung enthält, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor der Hauptversammlung einzuberufen, wenn die in § 36 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen aufgeführten Voraussetzungen vorliegt. Bei der jeweiligen Fristberechnung werden der Tag der Einberufung und der letzte für die Anmeldung bestimmte Tag oder bei Einberufung mit verkürzter Frist der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner ermächtigt festzulegen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und/oder Ton übertragen wird. Die dazu jeweils getroffenen Regelungen

sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2028 ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung in diesem Zeitraum ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die dazu getroffenen Regelungen sind unter Beachtung der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach dem in der Satzung der DZ BANK festgelegten Verfahren (Vinkulierung). Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die Zustimmung zur Übertragung. Die Aktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zum Handel zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,67%
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,82%
• Sonstige	0,51%

Die direkte und indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken stellt sich wie folgt dar.

Beteiligung von Aktionären über Holdings¹:

Nord-Mitte-Süd DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg	37,53%
DZ Beteiligungs-GmbH & Co.KG Baden-Württemberg, Stuttgart	27,22%
WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf	26,74%

Von der Gesamtsumme der direkten und indirekten Beteiligung aller Holdings in Höhe von 91,52% wird der Beteiligungsbesitz der Nicht-Genossenschaftsbanken innerhalb der Holdings abgezogen, so dass sich eine indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken über die Holdings in Höhe von gerundet 90,99% ergibt. Zuzüglich der von Genossenschaftsbanken direkt gehaltenen Beteiligung von 3,67% ergibt sich die oben genannte Beteiligungsquote von gerundet 94,67%.

¹ Nur Holdings mit einer Beteiligung von mehr als ein Prozent

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt „In Form eines Verweises einbezogene Dokumente“ auf der Seite 173):

Jahr 2024

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 532 bis 757 und 759 bis 771) aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2024 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 178 bis 227 und 229 bis 237) aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2024 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Jahr 2023

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Bilanz, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Seiten 198 bis 421 und 423 bis 434) aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2023 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2024 und 2023 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2024 und am 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr sind von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK hat für ihre Tochterunternehmen DZ PRIVATBANK und DZ HYP Patronatserklärungen abgegeben. Die DZ BANK trägt damit jeweils, abgesehen vom Fall des politischen Risikos und im Rahmen ihrer Beteiligungsquote, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

Darüber hinaus bestehen folgende Patronatserklärungen:

Patronierte Gesellschaft	Ausstattungsverpflichtung für
Alchemy Parts (Malta) Ltd., i.L., Floriana, Malta	Verbindlichkeiten, die bis zum Liquidationstag fällig sind
Delfo Leasing (Malta) Ltd., Floriana, Malta	Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2022 und für Verbindlichkeiten bis 280.000 USD, die bis zum Liquidationstag fällig sind, wenn ein negatives Eigenkapital besteht.
Deucalion Capital II Ltd. i. L., George Town, Cayman Islands	Abwicklungsverpflichtung für Abwicklungskosten
Deucalion Ltd., George Town, Cayman Islands	Abwicklungsverpflichtung für Abwicklungskosten
FPAC (Malta) Ltd., i.L., Floriana, Malta	Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2022 und für Verbindlichkeiten bis 210.000 USD, die bis zum Liquidationstag fällig sind, wenn ein negatives Eigenkapital besteht.

12. Verfügbare Dokumente

Die Satzung kann während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes und die nachfolgend genannten Finanzinformationen können unter den ebenfalls nachfolgend genannten Links sowie mindestens 10 Jahre lang auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de eingesehen werden:

- Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2024, eingetragen in das Handelsregister am 19. Juni 2024
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2024 und 2023,
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2024 und 2023.

Die vorstehend genannten Dokumente sind unter nachfolgenden Links während der oben genannten Dauer erreichbar:

- Satzung
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/informationen_fuer_kapitalgeber/2024-06-21_Satzung_deutsch_FINAL.pdf
- Konzernabschluss 2024
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_Gruppe_GB_2024.pdf
- Konzernabschluss 2023
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2023/DZ_BANK_Gruppe_2023_Geschaeftsbericht.pdf
- Jahresabschluss 2024
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_AG_2024.pdf
- Jahresabschluss 2023
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_AG_2023_Geschaeftsbericht.pdf

Informationen zum Basisprospekt

I. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekt. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

II. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird, vorbehaltlich anwendbarer Gesetze und Regularien, keine Informationen in Bezug auf die jeweiligen Referenzunternehmen, die nach dem jeweiligen Valutierungstag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen öffentlich zugänglich werden, im Sinne von Anhang 17, Ziffer 3.1 der Delegierten Verordnung veröffentlichen.

III. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „**Delegierte Verordnung**“) gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in Luxemburg und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind das Österreich und die Bundesrepublik Deutschland) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

IV. Hinweis

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind komplexe, strukturierte Finanzinstrumente, die ein hohes Risiko in sich tragen, und nur für den erfahrenen Anleger, der die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß, zum Kauf geeignet. Der potenzielle Käufer der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollte die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen einschließlich der Abschnitte „Risikofaktoren“ und „Anleihebedingungen“ sowie der emissionspezifischen Zusammenfassung für die in diesem Basisprospekt beschriebenen unterschiedlichen Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sorgfältig lesen. Treten Umstände ein, wie in den Abschnitten „Risikofaktoren“ und „Anleihebedingungen“ oder in der emissionspezifischen Zusammenfassung beschrieben, kann dies im ungünstigsten Fall zum vollständigen Verlust der in einzelne Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen investierten Mittel des Anlegers führen.

Dieser Basisprospekt hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab dem Billigungsdatum und verliert somit seine Gültigkeit am 18. Juni 2026. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neue Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht.

Jeder Anleger sollte diesen Basisprospekt zusammen mit jedem Nachtrag zu diesem Basisprospekt sowie mit allen sonstigen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Basisprospektes geworden sind, lesen und verstehen. Vollständige Informationen über die Emittentin und die jeweilige Tranche bzw. Serie (wie an späterer Stelle des Basisprospektes definiert) von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind nur auf Basis der Kombination von diesem Basisprospekt, gegebenenfalls etwaiger Nachträge und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verfügbar.

Die Emittentin bestätigt, dass dieser Basisprospekt alle Informationen über die Emittentin und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen enthält, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und der Emission und dem Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt wesentlich sind, und dass diese Informationen in allen wesentlichen Aspekten richtig und nicht irreführend sind. Die Emittentin bestätigt ferner, dass die in diesem Basisprospekt zum Ausdruck gebrachten Meinungsäußerungen und Absichtserklärungen nach bestem Wissen der Emittentin erfolgten, dass der Emittentin keine weiteren Sachverhalte bezüglich der Emittentin und/oder der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bekannt sind, deren Nichterwähnung dazu führen würde, dass der Basisprospekt insgesamt oder in Teilen irreführend wäre, und dass die Emittentin die Richtigkeit aller für die vorstehend genannten Zwecke wichtigen Sachverhalte durch angemessene Nachforschungen nachgeprüft hat.

Die Emittentin verpflichtet sich zur Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt oder eines neuen Basisprospektes, falls die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen in wesentlichen materiellen Punkten ungenau oder unvollständig sein sollten oder falls ein signifikanter neuer Faktor eintreten oder ein wesentlicher Fehler oder eine Ungenauigkeit bezüglich der hierin enthaltenen Informationen auftreten sollte, der/die geeignet ist, die Einschätzung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu beeinflussen. Die Emittentin wird, sofern erforderlich, die CSSF um Billigung eines solchen Nachtrags bzw. eines neuen Basisprospektes bitten.

Die Emittentin hat niemanden ermächtigt, Informationen oder Auskünfte zu geben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen Dokumenten enthalten sind oder damit übereinstimmen. Dies gilt auch für andere Informationen, die von der Emittentin im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt zur Verfügung gestellt wurden oder für sonstige frei zugängliche Informationen in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt. Wenn Informationen oder Auskünfte von Dritten gegeben werden, dann kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Emittentin diese genehmigt hat.

Ausschließlich die Emittentin und kein Finanzintermediär oder Dritter ist verantwortlich für den Inhalt dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt, der jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder eines anderen, durch Verweis einbezogenen Dokumentes. Entsprechend und soweit in den entsprechenden Ländern rechtlich zulässig übernehmen weder Finanzintermediäre noch Dritte eine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen.

Dieser Basisprospekt sowie jeder Nachtrag zu diesem Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben den Stand an ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum wieder. Weder die Aushändigung dieses Basisprospektes, eines Nachtrages und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dürfen von einem Anleger so verstanden werden, dass die in den vorerwähnten Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum richtig und vollständig sind, dass seit dem betreffenden Datum keine nachteiligen Veränderungen in der finanziellen Lage der Emittentin

eingetreten sind, oder dass sonstige, im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Informationen nach dem Datum ihrer Bereitstellung, oder, falls hiervon abweichend, dem entsprechenden Ausstellungsdatum, richtig sind.

Die Verbreitung und Veröffentlichung dieses Basisprospektes, jedes Nachtrages und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Finanzintermediäre oder Personen, die in Besitz dieses Basisprospektes oder Zugang zu diesem Basisprospekt, jedem Nachtrag und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Eine Beschreibung der Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospektes im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Dieser Basisprospekt, ein Nachtrag zu diesem Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die er/sie veröffentlicht wurde.

Dieser Basisprospekt, ein Nachtrag zu diesem Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt, ein Nachtrag zu diesem Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu kaufen.

Beratung durch die Hausbank

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Fall unerlässliche individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Anleger können bei der Investition in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

V. Zusätzliche Hinweise

Eine Investition in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen, möglicherweise keine geeignete Anlage. Sie sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. Anleger sollten die Risiken kennen, die mit dem Kauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind, zudem sollten sie über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

VI. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen - unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

VII. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen beziehen sich nicht auf historische Umstände und Ereignisse. Sie basieren auf Analysen oder Vorhersagen zukünftiger Ergebnisse und Schätzungen von Beträgen, die noch nicht bestimmbar oder vorhersehbar sind. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind durch die Benutzung der Begriffe und Ausdrücke wie "antizipieren", "glauben", "könnte", "schätzen", "erwarten", "beabsichtigen", "dürften", "planen", "voraussagen", "projizieren", "werden" und ähnliche Begriffe und Ausdrücke einschliesslich Bezugnahmen und Annahmen gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Basisprospekt, die Informationen über die zukünftige Ertragskapazität, Pläne und Erwartungen bezüglich des Geschäfts und des Managements der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns, deren Wachstum und Profitabilität und allgemeine wirtschaftliche und regulatorische Bedingungen und andere beeinflussende Faktoren beinhalten.

Zukunftsgerichtete Aussagen in diesem Basisprospekt basieren auf aktuellen Schätzungen und Annahmen, die die Emittentin nach ihrem besten derzeitigen Kenntnisstand macht. Diese zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren, die dazu führen könnten, dass die aktuellen Ergebnisse einschliesslich der Finanzlage und der operativen Ergebnisse der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns wesentlich von den ausdrücklich oder stillschweigend angenommen oder in diesen zukunftsgerichteten Aussagen beschriebenen Ergebnissen abweichen oder schlechter ausfallen. Das Geschäft der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns unterliegt zudem einer Anzahl von Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Schätzung oder Vorhersage in diesem Basisprospekt ungenau wird. Deshalb wird Anlegern dringend geraten, die folgenden Abschnitte dieses Basisprospekts zu lesen: „Risikofaktoren“ und „DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main“. Diese Abschnitte enthalten detailliertere Beschreibungen der Faktoren, die einen Einfluss auf das Geschäft der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns und die Märkte, in denen die DZ BANK und der DZ BANK Konzern agieren, haben könnten.

Angesichts dieser Risiken, Unsicherheiten und Annahmen könnten in diesem Basisprospekt beschriebene zukünftige Ereignisse nicht eintreten. Zudem übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, es sein denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder an aktuelle Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

VIII. Billigung und Notifizierung des Basisprospektes

Die Emittentin hat die CSSF in ihrer Eigenschaft als für die Zwecke der Prospektverordnung zuständige Behörde in Luxemburg gebeten, diesen Basisprospekt zu billigen.

Die Emittentin hat die CSSF gebeten, diesen Basisprospekt zu billigen und den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde. Die Emittentin kann die CSSF bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Aufnahmestaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln. Die Emittentin wird in diesem Fall einen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung veröffentlichen.

IX. Verfügbarkeit von Dokumenten

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der DZ BANK (<https://www.dzbank.de>) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTFS, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

X. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Angaben zur Verwendung der Erträge werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemacht. Dabei ist die Emittentin in der Verwendung der Erträge grundsätzlich frei. Das gilt auch für die Erträge aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug. Der Anleger unterstützt mit dem Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug den allgemeinen Nachhaltigkeitsanspruch der DZ BANK in ihrer Geschäftstätigkeit, die auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR umfasst.

Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Ausführungen stellen zum Teil Zusammenfassungen einzelner Bestimmungen der jeweiligen Anleihebedingungen und jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dar. Ein potenzieller Käufer von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollte in jedem Fall auch die Anleihebedingungen und Endgültigen Bedingungen der verschiedenen Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lesen, die für die rechtliche und wirtschaftliche Ausstattung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen maßgeblich sind.

I. Allgemein

1. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden entweder jeweils (i) in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist oder (ii) als Zentralregisterwertpapiere verbrieft und sind in Sammeleintragung in ein in den Endgültigen Bedingungen genanntes zentrales Register eingetragen, welches von der Clearstream Banking AG oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen benannten registerführenden Stelle („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) geführt wird.

Bei den in einer Globalurkunde verbrieften bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann die Lieferung effektiver Einzelurkunden während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Anleihebedingungen).

Bei den in Sammeleintragung eingetragenen Zentralregisterwertpapieren ist gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG als Inhaber der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im zentralen Register die Registerführende Stelle gemäß der §§ 4 Abs. 10, 12 Abs. 2 und Abs. 3 eWpG eingetragen. Diese verwaltet die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Anleihegläubiger, ohne selbst Berechtigter im Sinne des § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Die Anleihegläubiger haben kein Recht auf eine Einzeleintragung im zentralen Register. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier nach § 9 Abs. 1 eWpG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle sowie des anwendbaren Rechts übertragbar sein. Anleihegläubiger von Zentralregisterwertpapieren können bei der Registerführenden Stelle Einsicht in die niedergelegten Anleihebedingungen nehmen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein in einer Globalurkunde verbrieftes Wertpapier durch ein Zentralregisterwertpapier (oder umgekehrt) ohne Zustimmung der Gläubiger ersetzen kann.

Sowohl Zentralregisterwertpapiere als auch die durch eine Globalurkunde verbrieften bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei Emission in § 1 Absatz (3) der Anleihebedingungen festgelegt.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG übertragen.

Die Emittentin kann jederzeit bonitätsabhängige Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene bonitätsabhängige Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden mehrere Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch das Gesamtvolumen der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die einzelnen Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können in zwei Sätzen von Anleihebedingungen begeben werden:

- Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen
- Option II - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

2. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug

Die Emittentin kann gemäß diesem Basisprospekt Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begeben, mit deren Erwerb der Anleger den allgemeinen Nachhaltigkeitsanspruch der DZ BANK in ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt, die auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR umfasst. Wertpapiere, bei denen der Anleger an einer negativen Wertentwicklung des Basiswert partizipiert, dürfen nicht als Wertpapiere mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug begeben werden.

Diese Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weisen eine modifizierte Bankbilanzquote („**Bereinigte Bankbilanzquote**“) aus, d.h. eine Quote, die nur den Teil des Aktivgeschäfts der Emittentin abbildet, der zur Begründung des Nachhaltigkeitsbezugs dieser Wertpapiere herangezogen wird („**Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug**“).

Die Bereinigte Bankbilanzquote leitet sich von der Bankbilanzquote der DZ BANK ab. Von der Bankbilanzquote der DZ BANK werden zur Ermittlung der Bereinigten Bankbilanzquote diejenigen Vermögenswerte herausgerechnet, die bereits einem Green Asset Pool eines Green Bonds oder einem Sustainable Asset Pool einer DZ BANK Anleihe mit Nachhaltigkeitsbezug zugeordnet wurden. So wird sichergestellt, dass jeder Vermögenswert des Aktivgeschäfts der DZ BANK nur für einen Produkttyp (Bankbilanzprodukt mit Nachhaltigkeitsaspekten, Green Bond oder DZ BANK Anleihe mit Nachhaltigkeitsbezug) zur Begründung eines Nachhaltigkeitsbezugs berücksichtigt wird (sogenannter Ausschluss der Doppelanrechnung). Wenn es sich um Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug handelt, wird die Bereinigte Bankbilanzquote in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Auswahl des Basiswerts bei Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug erfolgt anhand einer von der DZ BANK festgelegten Nachhaltigkeitsstrategie. Für Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen als Basiswert macht die DZ BANK die Auswahl des Referenzunternehmens bzw. der Referenzunternehmen davon abhängig, dass die (jeweilige) Gesellschaft zu Beginn des öffentlichen Angebots durch das DZ BANK Nachhaltigkeitsresearch als nachhaltig eingeordnet wird. Für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen müssen alle Referenzunternehmen als nachhaltig eingeordnet worden sein. Darüber hinaus sind festgelegte Mindestausschlüsse zu berücksichtigen, die bei Referenzunternehmen einzuhalten sind.

Weitere Informationen können dem ESG Produkt- und Transparenzstandard entnommen werden, der auf der Internetseite www.dzbank-wertpapiere.de/werte veröffentlicht wird.

Referenzunternehmen

In den jeweiligen Anleihebedingungen werden ein oder mehrere Referenzunternehmen festgelegt. Die Referenzunternehmen können vor allem europäische Unternehmen, europäische Banken, nordamerikanische Unternehmen, nordamerikanische Banken, australische Unternehmen sowie australische Banken sein. Bei Option II kann die Gewichtung der einzelnen Referenzunternehmen identisch oder für jedes Referenzunternehmen individuell festgelegt sein.

Die Referenzunternehmen müssen zum Zeitpunkt der Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG Aktien oder Anleihen notiert haben. Dadurch unterliegt das Referenzunternehmen umfangreichen gesetzlichen Publizitätspflichten.

Die Emittentin stellt beim Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an Privatanleger zudem sicher, dass nur solche Unternehmen oder Finanz-Gesellschaften als Referenzschuldner verwendet werden, die am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibung über ein offizielles Rating einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's, FitchRatings) in den Kategorien "AAA" bis "BBB-" (bei Standard & Poor's und FitchRatings) bzw. "Aaa" bis "Baa3" (bei Moody's) verfügen. Dabei ist es ausreichend, wenn eine der genannten Ratingagenturen das Referenzunternehmen entsprechend einstuft. Die Emittentin kann sich auch an den Kriterien der Europäischen Zentralbank zum "Eurosystem credit assessment

framework ("ECAF")) orientieren. Bei Nichtvorliegen eines offiziellen Ratings einer oder mehrerer anerkannter Ratingagenturen bewertet die Emittentin (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe), ob der bzw. die ausgewählten Referenzunternehmen über eine hinreichende Bonität verfügen, die einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Die Prüfung des bzw. der Referenzunternehmen wird seitens der Emittentin in einem solchen Fall durch ein eigenes Credit-Research realisiert. Bei mehreren Referenzunternehmen müssen alle Referenzunternehmen dieses Kriterium erfüllen.

3. ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren

Die Emissionsbedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente („Kreditderivate“), den sog. ISDA Credit Derivatives Definitions, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) für ihre Mitglieder im Jahr 2014 veröffentlicht werden („ISDA-Bedingungen“). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht. Die ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staats New York. Die ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der ISDA Internetseite veröffentlicht, sondern können lediglich kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden. Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden („ISDA-Verlautbarungen“), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten, beratenden Unternehmen sowie zentralen Gegenparteien besetzten Komitees („Kreditderivate-Entscheidungskomitee“). Aufgabe eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees ist es, bestimmte Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Standards der ISDA in Bezug auf kreditabhängige Finanzinstrumenten verbindlich zu entscheiden. Für das Kreditderivate Komitee gelten die DC-Regeln der ISDA, wie sie von der ISDA auf der ISDA Internetseite in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind. Unter Anwendung dieser DC Regeln trifft das Kreditderivate Komitee Entscheidungen im Hinblick auf Kreditereignisse, Rechtsnachfolger und andere Sachverhalte. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein Referenzunternehmen legt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee fest, ob ein Auktionsverfahren für die Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens durchgeführt wird. Die Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden durch einen nicht stimmberechtigten Schriftführer derzeit auf der DC Internetseite veröffentlicht.

4. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

ISDA-Entscheidungen wirken sich auch auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus, sofern sie innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeiträumen erfolgen und die Emittentin diesen ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Endgültigen Bedingungen folgt. Dies gilt beispielsweise für die Veröffentlichung des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf ein Referenzunternehmen und des Zeitpunkts des Eintritts oder die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf dieses Referenzunternehmen und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

II. Allgemeine Ausführungen zu der Funktionsweise aller Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf ein oder mehrere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Referenzunternehmen und beteiligen den Anleihegläubiger an dem Bonitätsrisiko des oder der Referenzunternehmen, indem die Rückzahlung und/oder die Verzinsung an den Nichteintritt eines Kreditereignisses gekoppelt sind. Der Anleihegläubiger nimmt hierbei die Position des Sicherungsgebers und die Emittentin die Position des Sicherungsnehmers der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ein. Die Begriffe Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer haben in diesem Zusammenhang die Bedeutung, dass der Sicherungsgeber (Anleihegläubiger) das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens übernimmt und bei Realisierung dieses Risikos die in den Endgültigen Bedingungen vereinbarten Zahlungsansprüche gegen den Sicherungsnehmer (Emittentin) verliert. Für die Übernahme des Bonitätsrisikos eines Referenzunternehmens erhält der Anleihegläubiger als Kompensation den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins. Die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann man daher als eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat und damit als „Strukturiertes Produkt“ bezeichnen.

1. Kreditabhängigkeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind abhängig von der Bonität des oder der festgelegten Referenzunternehmen und damit von dem Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein Referenzunternehmen. Die Bonität eines Referenzunternehmens kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u.a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung.

Im Fall von ratierlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen trägt jedes Referenzunternehmen entsprechend seiner Gewichtung zu dem mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Bonitätsrisiko bei. Die Gewichtung der Referenzunternehmen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Art und Höhe der Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weisen eine Festsatz-Verzinsung auf. Der anwendbare Festsatz bei der Festsatz-Verzinsung ist für die Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festgeschrieben.

3. Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich am Ende der Laufzeit der Anleihe zum Nennbetrag bzw. Gesamtnennbetrag, sofern nicht eines der in den Ziffer 4 bis 6 genannten Ereignisse eintritt.

4. Wegfall von Zahlungen bei Eintritt eines Kreditereignisses

Kreditereignisse sind in den Anleihebedingungen definierte Ereignisse, durch die Zahlungsschwierigkeiten eines Referenzunternehmens zum Ausdruck kommen. Auf Basis der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions 2014“ sind in den Anleihebedingungen abhängig vom entsprechenden Referenzunternehmen Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung und Staatliche Intervention als Kreditereignis definiert. Ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzunternehmens liegt auch dann vor, wenn die Umstände, die es ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen. Sofern die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, wird die Emittentin in der Regel ein Kreditereignis feststellen. Die Emittentin kann jedoch auf die Feststellung des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung verzichten, wenn Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen führt der Eintritt eines Kreditereignisses während eines von der Emittentin festgelegten Beobachtungszeitraums dazu, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinszahlung und Rückzahlung vollständig erlöschen.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen führt der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem der Referenzunternehmen während eines von der Emittentin festgelegten Beobachtungszeitraums hingegen dazu, dass die Verzinsung und Rückzahlung für den Anteiligen Nennbetrag des Referenzunternehmens, bei dem das Kreditereignis eingetreten ist, entfällt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/derjenigen Referenzunternehmen(s), bei dem/denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

5. Verschiebung von Zahlungen bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen kann sich eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses während des Beobachtungszeitraums durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen auf die Fälligkeit der Rückzahlung und ggf. von Zinszahlungen auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach dem Ende der Laufzeit der Anleihe führen.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen kann sich eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses während des Beobachtungszeitraums durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen auf die Fälligkeit der Rückzahlung und ggf. von Zinszahlungen des auf das Referenzunternehmen entfallenden Anteiligen Nennbetrages, bei dem eine Überprüfung erfolgt, auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach dem Ende der Laufzeit der Anleihe führen.

Im Fall einer Zahlungsverzögerung haben die Anleihegläubiger weder einen Anspruch auf die Zahlung an dem Tag, an dem ihr Anspruch ursprünglich fällig geworden wäre, noch auf Verzinsung des entsprechenden ausstehenden Zinsbetrages und ausstehenden (Anteiligen) Nennbetrages oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verschiebung der Zahlung.

6. Kündigung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

a. Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer ordentlichen Kündigung

Die Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Sofern die Emittentin die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ordentlich kündigt, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig am festgelegten Rückzahlungstermin zum Nennbetrag bzw. Gesamtnennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorausgeht.

b. Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt zum einen vor, wenn es für die Emittentin aufgrund einer Gesetzesänderung entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist, die zur Absicherung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder wenn feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird. Ein wichtiger Grund liegt zum anderen im Fall eines Firmenzusammenschlusses von Emittentin und Referenzunternehmen vor. In diesen Fällen zahlt die Emittentin die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. Gesamtnennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorausgeht, zurück.

c. Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag oder Gesamtnennbetrag zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn die Emittentin ihre Zahlungen eingestellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gegeben oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet hat.

7. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis veröffentlicht.

8. Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung sind erfüllt, wenn vor dem Ende des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen bei dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses eingegangen ist, dies auf der ISDA Internetseite veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei Bankarbeitstage vor dem Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgeschlossen ist.

III. Besonderheiten zu der Funktionsweise der einzelnen Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die einzelnen Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können in zwei Sätzen von Anleihebedingungen begeben werden:

- Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen
- Option II - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

1. Option I - bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen

a. Zahlung eines Variablen Abwicklungsbetrages

Nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf das Referenzunternehmen wird ein Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt. Die Emittentin bestimmt den Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag anhand einer ISDA-Auktion. Sollte keine Anwendbare ISDA-Auktion innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfinden, wird ein Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt, den die Emittentin auf der Grundlage von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern bestimmt.

aa. Ermittlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages

Der Variable ISDA-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in der Währung, auf die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Endgültigen Preis (ausgedrückt als Prozentsatz) der Anwendbaren ISDA-Auktion ergibt. Es wird jedoch kein höherer Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag ausgezahlt als der Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung.

Der Endgültige Preis ist der von der ISDA im Rahmen eines Auktionsverfahrens ermittelte Auktions-Endkurs. Eine ISDA-Auktion wird im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzunternehmens von der ISDA zur Bewertung der Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens durchgeführt. Die Anwendbare ISDA-Auktion ist diejenige ISDA-Auktion, in der Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bewertet werden, die Nicht Nachrangig sind und – falls eine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit in den Endgültigen

Bedingungen definiert ist oder die Emittentin nach dem Valutierungstag eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat – von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist. Sofern die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen eine Referenzverbindlichkeit festgelegt hat bzw. nach dem Valutierungstag eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat, bedeutet Nicht Nachrangig, dass die bewerteten Verbindlichkeiten keine Nachrangigkeit im Verhältnis zur Referenzverbindlichkeit aufweisen. Die Referenzverbindlichkeit gilt also als Vergleichsmaßstab zu den zu bewertenden Verbindlichkeiten. Sofern die Emittentin keine Referenzverbindlichkeit festgelegt hat und auch keine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit nach dem Valutierungstag bestimmt hat, bedeutet Nicht Nachrangig, dass die bewerteten Verbindlichkeiten keine Nachrangigkeit zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung des Referenzunternehmens in Form Aufgenommener Gelder aufweist. Andere Verpflichtungen des Referenzunternehmens gelten also als Vergleichsmaßstab zu den zu bewertenden Verbindlichkeiten.

Anwendbarkeit des Kreditereignisses Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die zu bewertenden Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens in Vermögenswertpakete umgewandelt werden. Diese Vermögenswertpakete können beispielsweise Aktien, Barbeträge, Wertpapiere, Gebühren, Rechte oder sonstige Vermögenswerte materieller oder immaterieller Art sein. Abhängig vom Referenzunternehmen kann es sein, dass in diesem Fall zur Ermittlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages eine ISDA-Auktion herangezogen wird, in der solche aus Verbindlichkeiten entstandene Vermögenswertpakete bewertet werden. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig und/ oder im Fall einer Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit bzw. Nachträglichen Referenzverbindlichkeit Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit ist, wird auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der dieses Vermögenswertpaket entstanden ist.

Anwendbarkeit des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung

Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die ISDA in Bezug auf bestimmte Referenzunternehmen mehrere ISDA-Auktionen für verschiedene Laufzeitbänder durchführt. In diesem Fall werden in den einzelnen Auktionsverfahren nur Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens bewertet, deren Fälligkeitstermin nicht nach einem bestimmten Zeitpunkt, dem sogenannten Laufzeitband-Enddatum, liegt. Werden mehrere ISDA-Auktionen für Laufzeitbänder durchgeführt, deren Laufzeitband-Enddaten nach dem Endfälligkeitstag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen, so ist die Anwendbare ISDA-Auktion diejenige für das Laufzeitband mit dem frühesten Laufzeitband-Enddatum. Sofern Vermögenswertpakete herangezogen werden, die aus Verbindlichkeiten entstanden sind, wird für die Beurteilung der Laufzeit der Vermögenswertpakete auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten abgestellt, aus denen die Vermögenswertpakete entstanden sind.

bb. Ermittlung des Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages

Sollte innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt eines Kreditereignisses keine (Anwendbare) ISDA-Auktion stattfinden, wird anstelle des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages ein von der Emittentin ermittelter Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt. Der Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in der Währung, auf die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Bewertungspreis (ausgedrückt als Prozentsatz) ergibt. Es wird jedoch kein höherer Bewertungs-Abwicklungsbetrag ausgezahlt als der Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung.

Im Gegensatz zu dem anhand einer ISDA-Auktion zu ermittelnden Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag berechnet sich der Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag auf der Grundlage von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens. Lieferbare Verbindlichkeit bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung, die von dem Referenzunternehmen eingegangen oder garantiert wurde und eine Reihe weiterer, in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale aufweist. Diese Ausstattungsmerkmale können sich unter anderem auf die Währung, den Status, die Laufzeit oder die Übertragbarkeit beziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung des Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages wird die Emittentin von Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. Gibt eine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis der höchsten Geldkursquotierung. Andernfalls wiederholt die Emittentin den vorstehend beschriebenen Prozess. Gibt auch nach mehreren Bankarbeitstagen keine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern, sondern nur ein Marktteilnehmer eine Geldkursquotierung ab, entspricht der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, so entspricht der Bewertungspreis einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Anwendbarkeit des Kreditereignisses Staatliche Intervention

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die zu bewertende Lieferbare Verbindlichkeit des Referenzunternehmens in Vermögenswertpakete umgewandelt wird. Abhängig vom Referenzunternehmen kann es sein, dass in diesem Fall die Ermittlung des Bewertungspreises auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden Vermögenswertpakets erfolgt. Dieses Vermögenswertpaket wird so behandelt, als hätte es dieselben Ausstattungsmerkmale wie die Lieferbare Verbindlichkeit, aus der es entstanden ist. Sofern das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt wird, entspricht der Bewertungspreis einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Anwendbarkeit des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung

Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eintritt ist es möglich, dass die Emittentin Geldkursquotierungen für eine Lieferbare Verbindlichkeit einholt, deren Fälligkeitstag nicht später als 2 ½ Jahre nach dem Endfälligkeitstag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibung liegt. Sollte eine solche Lieferbare Verbindlichkeit nicht existieren, wird die Emittentin Geldkursquotierungen für die Lieferbare Verbindlichkeit einholen, die nach billigem Ermessen den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist.

b. Verzinsung beim Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf das Referenzunternehmen ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung, so werden Zinsen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen

c. Rechtsnachfolge bei dem Referenzunternehmen

Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei dem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass das Referenzunternehmen durch mindestens zwei Rechtsnachfolger ersetzt wird. Ab dem Zeitpunkt des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens eines Ereignisses, an dem ein oder mehrere Schuldner einige oder alle der in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens übernehmen, werden diese Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens und der Nennbetrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen teilt sich in Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende Anteilige Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers erneut in weitere Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden weiteren Rechtsnachfolger entfallende Anteilige Nennbetrag entspricht dem Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers geteilt durch die Anzahl der weiteren Rechtsnachfolger.

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf eines der Rechtsnachfolger führt dazu, dass lediglich der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des auf diesen Rechtsnachfolger entfallenden Anteiligen Nennbetrages erlischt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/derjenigen Rechtsnachfolger(s), bei dem/denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

2. Option II – bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

a. Zahlung eines Anteiligen Variablen Abwicklungsbetrages

Nach Eintritt eines Kreditereignisses wird für den auf das Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, entfallenden Anteiligen Nennbetrag ein Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt. Die Emittentin bestimmt den Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag anhand einer ISDA-Auktion. Sollte keine Anwendbare ISDA-Auktion für das Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfinden, wird für den auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallenden Anteiligen Nennbetrag ein Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt, den die Emittentin auf der Grundlage von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern bestimmt.

aa. Ermittlung des Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages

Der Anteilige Variable ISDA-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in der Währung, auf die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten, der sich aus der Multiplikation des für den auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallenden Anteiligen Nennbetrages mit dem Endgültigen Preis (ausgedrückt als Prozentsatz) der Anwendbaren ISDA-Auktion für das Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, ergibt. Es wird jedoch kein höherer Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag ausgezahlt als der entsprechende Anteilige Nennbetrag.

Der Endgültige Preis ist der von der ISDA im Rahmen eines Auktionsverfahrens ermittelte Auktions-Endkurs. Eine ISDA-Auktion wird im Anschluss an ein Kreditereignis eines der Referenzunternehmen von der ISDA zur Bewertung der Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, durchgeführt. Die Anwendbare ISDA-Auktion ist diejenige ISDA-Auktion, in der Verbindlichkeiten dieses Referenzunternehmens bewertet werden, die Nicht Nachrangig sind und – falls eine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit in den Endgültigen Bedingungen definiert ist oder die Emittentin nach dem Valutierungstag eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat – von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit des von dem Kreditereignis

betroffenen Referenzunternehmens oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist. Sofern die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen eine Referenzverbindlichkeit in Bezug auf das entsprechende Referenzunternehmen festgelegt hat bzw. nach dem Valutierungstag eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat, bedeutet Nicht Nachrangig, dass die bewerteten Verbindlichkeiten keine Nachrangigkeit im Verhältnis zur Referenzverbindlichkeit des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens aufweisen. Die Referenzverbindlichkeit gilt also als Vergleichsmaßstab zu anderen Verbindlichkeiten. Sofern die Emittentin keine Referenzverbindlichkeit festgelegt hat und auch keine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit nach dem Valutierungstag bestimmt hat, bedeutet Nicht Nachrangig, dass die bewerteten Verbindlichkeiten des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens keine Nachrangigkeit zu bestimmten Verpflichtungen eines Referenzunternehmens aufweisen dürfen.

Anwendbarkeit des Kreditereignisses Staatliche Intervention

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die zu bewertenden Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis vorliegt, in Vermögenswertpakete umgewandelt werden. Diese Vermögenswertpakete können beispielsweise Aktien, Barbeträge, Wertpapiere, Gebühren, Rechte oder sonstige Vermögenswerte materieller oder immaterieller Art sein. Abhängig vom Referenzunternehmen kann es sein, dass in diesem Fall zur Ermittlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages eine ISDA-Auktion des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens herangezogen wird, in der solche aus Verbindlichkeiten entstandene Vermögenswertpakete bewertet werden. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig und/ oder im Fall einer Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit bzw. Nachträglichen Referenzverbindlichkeit Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens ist, wird auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der dieses Vermögenswertpaket entstanden ist.

Anwendbarkeit des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung

Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die ISDA in Bezug auf bestimmte Referenzunternehmen mehrere ISDA-Auktionen für verschiedene Laufzeitbänder durchführt. In diesem Fall werden in den einzelnen Auktionsverfahren nur Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens bewertet, deren Fälligkeitstermin nicht nach einem bestimmten Zeitpunkt, dem sogenannten Laufzeitband-Enddatum, liegt. Werden mehrere ISDA-Auktionen für Laufzeitbänder durchgeführt, deren Laufzeitband-Enddaten nach dem Endfälligkeitstag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen, so ist die Anwendbare ISDA-Auktion diejenige für das Laufzeitband mit dem frühesten Laufzeitband-Enddatum. Sofern Vermögenswertpakete herangezogen werden, die aus Verbindlichkeiten entstanden sind, wird für die Beurteilung der Laufzeit der Vermögenswertpakete auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten abgestellt, aus denen die Vermögenswertpakete entstanden sind.

bb. Ermittlung des Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages

Sollte innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt eines Kreditereignisses keine Anwendbare ISDA-Auktion stattfinden, wird anstelle des Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages ein von der Emittentin ermittelter Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt. Der Anteilige Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in der Währung, auf die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten, der sich aus Multiplikation des Anteiligen Nennbetrages mit dem Bewertungspreis (ausgedrückt als Prozentsatz) ergibt. Es wird jedoch kein höherer Anteiliger Bewertungs-Abwicklungsbetrag ausgezahlt als der Anteilige Nennbetrag des Referenzunternehmens, bei dem das Kreditereignis eingetreten ist.

Im Gegensatz zu dem anhand einer ISDA-Auktion zu ermittelnden Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag berechnet sich der Anteilige Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag auf der Grundlage von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist. Lieferbare Verbindlichkeit bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung, die von einem Referenzunternehmen eingegangen oder garantiert wurde und eine Reihe weiterer Ausstattungsmerkmale aufweist. Diese Ausstattungsmerkmale können sich unter anderem auf die Währung, den Status, die Laufzeit oder die Übertragbarkeit beziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung des Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages wird die Emittentin von Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit des entsprechenden Referenzunternehmens eingeholt, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. Gibt eine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis der höchsten Geldkursquotierung. Andernfalls wiederholt die Emittentin den vorstehend beschriebenen Prozess. Gibt auch nach mehreren Bankarbeitstagen keine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern, sondern nur ein Marktteilnehmer eine Geldkursquotierung ab, entspricht der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, so entspricht der Bewertungspreis einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

Anwendbarkeit des Kreditereignisses Staatliche Intervention

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die zu bewertende Lieferbare Verbindlichkeit eines Referenzunternehmens in Vermögenswertpakete umgewandelt wird. Abhängig vom Referenzunternehmen kann es sein, dass in diesem Fall die Ermittlung des Bewertungspreises auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden Vermögenswertpakets erfolgt. Dieses Vermögenswertpaket wird so behandelt, als hätte es dieselben Ausstattungsmerkmale wie die Lieferbare Verbindlichkeit, aus der es

entstanden ist. Sofern das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt wird, entspricht der Bewertungspreis einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

b. Verzinsung beim Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung, so werden in Bezug auf dieses Referenzunternehmen Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Verzinsung des entsprechenden Anteiligen Nennbetrages nach der Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

c. Rechtsnachfolge bei einem der Referenzunternehmen

Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei einem der Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass das entsprechende Referenzunternehmen durch mindestens zwei Rechtsnachfolger ersetzt wird. Ab dem Zeitpunkt des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens eines Ereignisses, an dem ein oder mehrere Schuldner einige oder alle der in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens übernehmen, werden diese Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens und der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Referenzunternehmens teilt sich in weitere Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende weitere Anteilige Nennbetrag entspricht dem Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Referenzunternehmens geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers erneut in weitere Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf.

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen der Rechtsnachfolger führt dazu, dass lediglich der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des auf diesen Rechtsnachfolger entfallenden Anteiligen Nennbetrages erlischt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/derjenigen Rechtsnachfolger, bei dem/denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Begebungsverfahren

I. Allgemein

Unter diesem Basisprospekt kann ausschließlich die Emittentin bonitätsabhängige Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzeur unter diesem Basisprospekt. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden ausschließlich auf nicht-syndizierter Basis in Form eines öffentlichen Angebotes oder eines nicht-öffentlichen Angebotes begeben.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden fortlaufend als Tranchen (jeweils eine „**Tranche**“) begeben. Jede Tranche besteht aus in jeder Hinsicht identischen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Eine oder mehrere Tranchen können eine einheitliche Serie von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (eine „**Serie**“) bilden, die ihrerseits durch eine oder mehrere Tranchen aufgestockt werden kann. Die Ausstattungsmerkmale der Tranchen einer Serie sind bis auf den Valutierungstag, den Zinslaufbeginn, den Ausgabepreis und/oder das Datum für die erste Zinszahlung in jeder Hinsicht identisch. Die Ausstattung für jede Tranche wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin legt die auf eine bestimmte Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen („**Bedingungen**“) fest. Die Bedingungen jeder Tranche ergeben sich aus den an späterer Stelle dieses Basisprospekts genannten Sätzen von Anleihebedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen und die darin enthaltenen Angaben vervollständigt werden.

II. Zur Auswahl stehende Sätze von Anleihebedingungen

Es findet jeweils ein gesonderter Satz von Anleihebedingungen Anwendung für jede einzelne Variante von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (Optionen I und II). Die Endgültigen Bedingungen erlauben es der Emittentin, zwischen den folgenden Optionen zu wählen:

- Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen
- Option II - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

III. Dokumentation der Bedingungen

Die Emittentin kann die Bedingungen einer konkreten Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf eine der zwei folgenden Arten dokumentieren:

- Die Endgültigen Bedingungen werden von der Emittentin vervollständigt. In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I oder Option II (einschließlich der in den Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die konkrete Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Anwendung findet. Hierbei werden die relevanten Angaben des gewählten Satzes von Anleihebedingungen (wie im Basisprospekt dargestellt) in den Endgültigen Bedingungen wiederholt und dabei sämtliche Platzhalter vervollständigt. Ausschließlich die wiederholten und vervollständigten Angaben des gewählten Satzes von Anleihebedingungen stellen die Bedingungen dar und werden der entsprechenden Globalurkunde beigelegt, welche die Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verkörpern. Diese Form der Dokumentation wird in der Regel verwendet, wenn die betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise öffentlich angeboten werden bzw. die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise an nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden.
- Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, welche der Option I oder Option II (einschließlich der in den Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die konkrete Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Anwendung findet. Hierbei wird in den Endgültigen Bedingungen lediglich auf die relevanten Angaben des gewählten Satzes von Anleihebedingungen, der ausschließlich im Basisprospekt dargestellt ist, verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen werden festlegen, dass die Angaben in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem gewählten Satz von Anleihebedingungen die Bedingungen der Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen darstellen. Der jeweiligen Globalurkunde, die die entsprechende Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verkörpert, werden die Endgültigen Bedingungen und der gewählte Satz von Anleihebedingungen (wie im Basisprospekt dargestellt) beigelegt.

IV. Festlegung von Optionen und Vervollständigung von Platzhaltern

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I oder Option II (einschließlich der in den Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die konkrete Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Anwendung findet. Jeder der Sätze

von Anleihebedingungen der Option I oder Option II enthält zudem weitere Optionen sowie Platzhalter. Optionen sind in dem jeweiligen Satz von Anleihebedingungen (wie im Basisprospekt dargestellt) dadurch gekennzeichnet, dass entweder (a) die jeweilige optionale Bestimmung in Tabellenform mit Instruktionen und Erklärungen dargestellt ist oder (b) die jeweilige optionale Bestimmung von eckigen Klammern innerhalb des Satzes der Anleihebedingungen umschlossen ist. Platzhalter sind dadurch gekennzeichnet, dass sie von eckigen Klammern umschlossen sind. In den Endgültigen Bedingungen werden die weiteren Optionen sowie Platzhalter wie folgt festgelegt bzw. vervollständigt:

Festlegung von Optionen:

Die Emittentin wird festlegen, welche Optionen für die konkrete Emission anwendbar sind, indem sie entweder die relevanten Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen wiederholt oder in den Endgültigen Bedingungen auf die relevanten Passagen des gewählten Satzes von Anleihebedingungen, der im Basisprospekt dargestellt ist, verweist. Wenn die Endgültigen Bedingungen nicht auf eine alternative oder wählbare Bestimmung der Anleihebedingungen Bezug nehmen oder eine solche alternative oder wählbare Bestimmung darin nicht wiederholt wird, gilt diese Bestimmung als in den Bedingungen nicht enthalten.

Vervollständigung von Platzhaltern

Die Endgültigen Bedingungen werden Angaben enthalten, die die Platzhalter des gewählten Satzes von Anleihebedingungen vervollständigen. Falls die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem gewählten Satz von Anleihebedingungen die Bedingungen der Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen darstellen, so gelten die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben, als ob die Platzhalter in dem gewählten Satz von Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt worden wären.

Sämtliche Anweisungen und Erläuterungen in dem gewählten Satz von Anleihebedingungen sowie sämtliche Fußnoten und Anmerkungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelten als in den Bedingungen nicht enthalten.

Anleihebedingungen

Einführung

Die Anleihebedingungen für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (die „Anleihebedingungen“) sind nachfolgend für zwei Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen Anwendung findet.

Der Satz von Anleihebedingungen für jede dieser Optionen enthält weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem entweder (a) die jeweilige optionale Bestimmung in Tabellenform mit Instruktionen und Erklärungen dargestellt ist oder (b) die jeweilige optionale Bestimmung von eckigen Klammern innerhalb des Satzes der Anleihebedingungen umschlossen ist.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I oder Option II (einschließlich der in diesen Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die einzelne Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Bestimmungen wiederholt werden oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hinsichtlich einer konkreten Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hatte, enthält dieser Basisprospekt Platzhalter in eckigen Klammern. Diese Angaben werden im Rahmen einer konkreten Emission in den Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

Falls im Rahmen einer konkreten Emission die Endgültigen Bedingungen auf weitere Optionen verweisen, die im Satz der Anleihebedingungen der Option I oder Option II enthalten sind, diese in den Endgültigen Bedingungen also nicht wiederholt werden, gilt Folgendes:

[Die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten für diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben der beigefügten endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) vervollständigt werden. Die Platzhalter in den auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; sämtliche auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der umrahmten Tabellen, Instruktionen, Erklärungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.]

Option I - Anleihebedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen

§ 1

Form / Nennbetrag / Referenzunternehmen

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die „**Emittentin**“) begibt DZ BANK *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* (wie nachstehend definiert) mit der Bezeichnung [•] in der Währung [Euro][•] im Gesamtnennbetrag von [EUR][•] mit Zinsausfall und *Variablem ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie in § 7 definiert) oder *Variablem Bewertungs-Abwicklungsbetrag* (wie in § 8 definiert) ohne Kapitalgarantie in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] oder einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* (wie in Absatz (5) definiert) dieses Unternehmens (das „**Referenzunternehmen**“) (die „**Anleihe**“ oder die „**Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**“).

(2) Die *Anleihe*, der die Kennnummern [•] zugeteilt sind, ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je [EUR][•] („**Nennbetrag**“).

Option 1: Global-Inhaber-Schuldverschreibung	(3) Die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer [•] (der „Verwahrer“) oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> (die „Anleihegläubiger“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den <i>Anleihegläubigern</i> stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des <i>Verwahrers</i> übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der <i>Emittentin</i> oder von den im Auftrag der <i>Emittentin</i> handelnden Vertretern des <i>Verwahrers</i>. [Eine Ersetzung der Global-Inhaber-Schuldverschreibung durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („Zentralregisterwertpapier“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das <i>Zentralregisterwertpapier</i> wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („zentrales Register“) der [•] („Registerführende Stelle“ oder „Verwahrer“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die <i>Registerführende Stelle</i> verwaltet dann die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten <i>Anleihegläubiger</i>, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der <i>Anleihegläubiger</i> auf eine Einzeleintragung im <i>zentralen Register</i> wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den <i>Anleihegläubigern</i> stehen Miteigentumsanteile an dem <i>Zentralregisterwertpapier</i> in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 13 veröffentlicht. Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der <i>Emittentin</i> einschließlich der Begebung weiterer <i>Bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen</i> nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen, gilt die <i>Emittentin</i> als gegenüber der <i>Registerführenden Stelle</i> im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Anleihebedingungen sowie etwaiger Registerangaben im <i>zentralen Register</i> zu veranlassen.] [•]
Option 2: Zentralregisterwertpapier	(3) Die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („Zentralregisterwertpapier“) verbrieft und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („zentrales Register“) der [•] („Registerführende Stelle“ oder „Verwahrer“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß

	§ 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("eWpG") aus. Die <i>Registerführende Stelle</i> verwaltet die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten <i>Anleihegläubiger</i> („Gläubiger“), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den <i>Anleihegläubigern</i> stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsschein („Globalurkunde“) durch die <i>Emittentin</i> ist jederzeit ohne Zustimmung der <i>Anleihegläubiger</i> entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream Banking AG“),] [•] oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 13 veröffentlicht.] Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der <i>Emittentin</i> einschließlich der Begebung weiterer <i>Bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen</i> nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen, gilt die <i>Emittentin</i> als gegenüber der <i>Registerführenden Stelle</i> im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Anleihebedingungen sowie etwaiger Registerangaben im <i>zentralen Register</i> zu veranlassen. [•]
--	---

(4) (a) Wird das *Referenzunternehmen* durch mehrere *Rechtsnachfolger* ersetzt (die „**Ersetzung**“), so teilt sich der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* in anteilige Nennbeträge auf die *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden *Rechtsnachfolger* entfallende anteilige Nennbetrag entspricht dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* (der „**Anteilige Nennbetrag**“). In diesem Fall ergibt die Summe der *Anteiligen Nennbeträge* den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(b) Wird ein *Rechtsnachfolger* durch mehrere weitere *Rechtsnachfolger* ersetzt, so teilt sich der *Anteilige Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* in weitere *Anteilige Nennbeträge* auf die weiteren *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden weiteren *Rechtsnachfolger* entfallende weitere *Anteilige Nennbetrag* entspricht dem ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* geteilt durch die Anzahl der weiteren *Rechtsnachfolger*. Die einzelnen weiteren *Anteiligen Nennbeträge* ersetzen den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers*.

(c) Die *Emittentin* wird die Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 13 bekanntmachen.

(5) Definitionen

„**Rechtsnachfolger**“ („**Successor**“)

(a) ist der oder sind die von dem zuständigen *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* (wie nachstehend definiert) bestimmte(n) *Rechtsnachfolger* des *Referenzunternehmens* oder

(b) ist der oder sind die, falls die *Emittentin* von einem entsprechenden *Rechtsnachfolger* (wie nachstehend definiert) Kenntnis erlangt und das zuständige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* keinen *Rechtsnachfolger* für das *Referenzunternehmen* bestimmt hat, von der *Emittentin* wie folgt bestimmten *Rechtsnachfolger* des *Referenzunternehmens*:

- (i) *Übernimmt* (wie nachstehend definiert) ein Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* (wie nachstehend definiert) 75% oder mehr der *Relevanten Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) des *Referenzunternehmens*, so wird dieser Schuldner der alleinige *Rechtsnachfolger*.
- (ii) *Übernimmt* nur ein einzelner Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% (jedoch weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei dem *Referenzunternehmen*,

so wird der Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*.

- (iii) *Übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens bei dem Referenzunternehmen, so wird jeder Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (iv) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner jeweils direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens bei dem Referenzunternehmen, so wird ein jeder solcher Schuldner und das Referenzunternehmen jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (v) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens, *übernimmt* jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens und besteht das Referenzunternehmen weiter, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und das Referenzunternehmen ändert sich infolge einer solchen *Übernahme* nicht.
- (vi) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens, *übernimmt* jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens und besteht das Referenzunternehmen nicht länger, so wird der Schuldner, der den größten prozentualen Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, falls auf mindestens zwei Schuldner der gleiche prozentuale Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* entfällt, ein jeder solcher Schuldner) ein *Rechtsnachfolger*.

Die Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger* des Referenzunternehmens durch die *Emittentin* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) erfolgt auf Basis *Geeigneter Informationen* (wie nachstehend definiert) und zwar mit Wirkung ab einem solchen *Rechtsnachfolgetag*.

Bei Vorliegen eines *Stufenplans* (wie nachstehend definiert) wird die *Emittentin* bei der Berechnung der prozentualen Anteile zur Feststellung, ob ein Schuldner ein *Rechtsnachfolger* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) ist, alle unter einem solchen *Stufenplan* vorgesehenen betreffenden *Übernahmen* insgesamt in der Weise berücksichtigen, als wenn diese Teil einer einzelnen *Übernahme* wären.

Ein Schuldner kann nur dann *Rechtsnachfolger* werden, wenn unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des Referenzunternehmens ausstehend war und ein solcher Schuldner ganz oder teilweise mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des Referenzunternehmens übernimmt.

Im Falle eines Tauschangebots (d.h. des Angebots eines anderen Schuldners an die Gläubiger des Referenzunternehmens, *Relevante Verbindlichkeiten* gegen *Schuldverschreibungen* oder *Darlehen* des anderen Schuldners zu tauschen) erfolgt die nach diesem Absatz (b) erforderliche Feststellung auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der *Tauschschuldverschreibungen* oder *-darlehen* (wie nachstehend definiert).

Übernehmen zwei oder mehr Schuldner (jeder ein „**Gemeinsamer Potenzieller Rechtsnachfolger**“) gemeinsam direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eine *Relevante Verbindlichkeit* (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:

- (a) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine direkte Verpflichtung des Referenzunternehmens war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* übernommen worden, welcher sie als direkter Schuldner übernommen hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als direkte Schuldner übernommen haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen übernommen worden.
- (b) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine *Relevante Garantie* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von dem *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* übernommen worden, welcher sie als Geber einer *Garantie* übernommen hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als

Geber einer Garantie *übernommen* haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen *übernommen* worden. Falls es einen solchen Garantiegeber nicht gibt, soll die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* so behandelt werden, als wäre sie von den *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* zu gleichen Teilen *übernommen* worden.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Anteile des oder der *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger(s)* werden zur Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger(s)* durch die *Emittentin* nach Absatz (b) (i) bis (vi) verwendet.

„Geeignete Informationen“ („Eligible Information“) bezeichnet Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, ohne gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

„Kreditderivate-Entscheidungskomitee“ („Credit Derivatives Determinations Committee“) bezeichnet jedes entsprechend der *DC Regeln der ISDA* eingerichtete Komitee.

Aufgabe eines solchen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* ist es, bestimmte Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Standards der *ISDA* in Bezug auf kreditabhängige Finanzinstrumente verbindlich zu entscheiden. Unter Anwendung der *DC Regeln der ISDA* trifft ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Entscheidungen im Hinblick auf *Kreditereignisse* (wie in § 6 definiert), *Rechtsnachfolger* und andere Sachverhalte. Nach dem Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* legt das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* ferner fest, ob ein Auktionsverfahren für die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* durchgeführt wird.

Ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* besteht aus Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten, beratenden Unternehmen sowie zentralen Gegenparteien.

Die Entscheidungen des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* werden durch den nicht stimmberechtigten Schriftführer (**„DC Schriftführer“**) (**„DC Secretary“**) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht.

Die Zusammensetzung der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, dessen Zuständigkeiten und das Zustandekommen von Entscheidungen der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* unterliegen den *DC Regeln der ISDA*.

„DC Internetseite“ bezeichnet die Internetseite des jeweils aktuellen *DC Schriftführers*, die dieser jeweils aktuell verwendet, um seine Veröffentlichungs- und Benachrichtigungspflichten gemäß den *DC Regeln der ISDA* zu erfüllen; sofern die *DC Internetseite* aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, kann der *DC Schriftführer* eine andere vergleichbare Medienquelle als Ersatz für die Veröffentlichung von Informationen verwenden, die der *DC Schriftführer* gemäß den *DC Regeln der ISDA* veröffentlichen muss.

Im Oktober 2018 hat die *ISDA* verlautbart, dass DC Administration Services, Inc. als *DC Schriftführer* ernannt wurde und die von der DC Administration Services, Inc. betriebene Internetseite www.cdsdeterminationscommittees.org die *DC Internetseite* ist.

„DC Regeln der ISDA“ („DC Rules“) bezeichnen die Regeln für *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, wie sie von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind und nach diesen Regeln geändert werden können.

„ISDA Internetseite“ bezeichnet www.isda.org oder eine Ersatz-Internetseite der *ISDA*. Im Oktober 2018 wurde die *DC Internetseite* als Ersatz-Internetseite für www.isda.org bestimmt.

„ISDA“ bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation.

„Rechtsnachfolgetag“ („Succession Date“) bezeichnet den Tag, an dem ein Ereignis rechtswirksam wird, durch das ein oder mehrere Schuldner einige oder alle *Relevante(n) Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* *übernimmt* bzw. *übernehmen*. Hierbei gilt für den Fall, dass zu einem solchen Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, derjenige Tag als *Rechtsnachfolgetag*, an dem die nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene letzte *Übernahme* rechtswirksam wird oder, falls ein solcher Tag früher liegt, (i) der Tag, an dem eine Feststellung nach Absatz (b) der vorstehenden Definition *Rechtsnachfolger* nicht durch etwaige weitere nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene Rechtsnachfolgen beeinflusst würde, oder (ii) der Tag des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* oder einen Schuldner, der ein *Rechtsnachfolger* sein würde.

„Relevante Garantie“ („Relevant Guarantee“) bezeichnet

Option 1: Alle Qualifizierten Garantien sind anwendbar	jede <i>Qualifizierte Garantie</i> .
Option 2: Qualifizierte Garantien Verbundener Unternehmen sind anwendbar	eine <i>Qualifizierte Garantie Verbundener Unternehmen</i>. „Qualifizierte Garantie Verbundener Unternehmen“ („Qualifying Affiliate Guarantee“) bezeichnet eine von dem <i>Referenzunternehmen</i> gewährte <i>Qualifizierte Garantie</i> im Hinblick auf eine <i>Zugrundeliegende Verpflichtung</i> (wie nachstehend definiert) eines <i>Nachgeordneten Verbundenen Unternehmens</i> des <i>Referenzunternehmens</i>. „Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen“ („Downstream Affiliate“) bezeichnet ein Unternehmen, dessen ausstehende <i>Stimmrechtsanteile</i> zum Zeitpunkt der Ausstellung der <i>Qualifizierten Garantie</i> direkt oder indirekt zu mehr als 50% von dem <i>Referenzunternehmen</i> gehalten werden. „Stimmrechtsanteile“ („Voting Shares“) bezeichnet die Anteile oder sonstigen Beteiligungen, die Stimmrechte zur Ernennung des Vorstands oder eines vergleichbaren Organs eines Unternehmens verleihen.

„**Qualifizierte Garantie**“ („**Qualifying Guarantee**“) bezeichnet eine durch ein Schriftstück, ein Gesetz oder eine Verordnung nachweisbare Garantie, wonach das *Referenzunternehmen* unwiderruflich verpflichtet ist, alle Kapital- und Zinsbeträge zu zahlen (ausgenommen jener Beträge, die infolge einer *Festen Obergrenze* nicht gedeckt sind), die unter einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* [(wie nachstehend definiert)] fällig sind. Als *Qualifizierte Garantie* gilt nur eine Zahlungsgarantie, nicht aber eine Ausfallbürgschaft (oder jeweils eine unter dem relevanten Recht gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Unter den Begriff *Qualifizierte Garantie* fallen jedoch keine Garantien,

- (a) die als Versicherungen für Forderungen (financial guarantee insurance policy) oder Bankavale (surety bonds, letter of credit) (oder eine vergleichbare rechtliche Vereinbarung) strukturiert sind, oder
- (b) nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes getilgt, verringert, abgetreten oder auf sonstige Weise geändert werden können, außer
 - (i) durch Zahlung;
 - (ii) im Wege einer *Zulässigen Übertragung* (wie nachstehend definiert);
 - (iii) kraft Gesetz; [oder]
 - (iv) aufgrund der Gültigkeit einer *Festen Obergrenze* [..]; oder]

<i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	(v) aufgrund von Bestimmungen, die auf eine <i>Staatliche Intervention</i> (wie in § 6 definiert) abzielen.
--	---

Für den Fall, dass die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung* Bestimmungen über die Tilgung, Verringerung, Übertragung oder sonstige Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen

des *Referenzunternehmens* enthält und nach den Bedingungen der Garantie oder der *Zugrundeliegenden Verpflichtung*, diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgrund des Eintritts eines bestimmten Ereignisses nicht länger gültig oder ausgesetzt sind, so gilt unabhängig von den Bedingungen, dass diese Ungültigkeit oder Aussetzung der Bestimmungen dauerhaft ist. Mit dem Eintritt eines Ereignisses im vorstehenden Sinne ist der Eintritt (A) einer Nichtzahlung im Hinblick auf die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung*, oder (B) eines Ereignisses, wie es in der Definition *Insolvenz* (wie in § 6 definiert) beschrieben wird, im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* oder den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* gemeint.

Damit eine Garantie eine *Qualifizierte Garantie* begründet,

- (a) muss der aus einer solchen Garantie resultierende Anspruch zusammen mit der Lieferung der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* übertragbar sein; und
- (b) müssen, falls eine Garantie eine *Feste Obergrenze* enthält, alle Forderungen im Hinblick auf Beträge, die einer solchen *Festen Obergrenze* unterliegen, zusammen mit der Lieferung einer solchen Garantie übertragbar sein.

„**Feste Obergrenze**“ („**Fixed Cap**“) bezeichnet hinsichtlich einer *Garantie* eine festgelegte numerische Obergrenze der Haftung des *Referenzunternehmens* im Hinblick auf einige oder alle unter der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* fälligen Zahlungen. Als *Feste Obergrenze* sind Obergrenzen ausgeschlossen, die durch Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen festgelegt werden, (wobei zu diesem Zwecke der ausstehende Kapitalbetrag oder andere zahlbare Beträge der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht als Variable angesehen werden).

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„ Garantie “ („ Guarantee “) bezeichnet eine <i>Relevante Garantie</i> oder - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) bestimmt wurde - eine Garantie, bei der es sich um die <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt.
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„ Garantie “ („ Guarantee “) bezeichnet eine <i>Relevante Garantie</i> oder eine Garantie, bei der es sich um die <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt.

„**Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung**“ („**Underlying Obligor**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* (a) den Emittenten im Fall einer Schuldverschreibung, (b) den Darlehensnehmer im Fall eines Darlehens oder (c) den Hauptschuldner im Falle einer anderen *Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zugrundeliegende Verpflichtung**“ („**Underlying Obligation**“) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, auf die sich die Garantie bezieht.

„**Zulässige Übertragung**“ („**Permitted Transfer**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Übertragung einer solchen *Qualifizierten Garantie* auf einen einzelnen Übertragungsempfänger und dessen Annahme der Übertragung (einschließlich im Wege der Annullierung der alten und Ausfertigung einer neuen Garantie) zu denselben oder zu den im Wesentlichen selben Bedingungen, bei der ebenfalls eine Übertragung aller (oder im wesentlichen aller) Vermögenswerte des *Referenzunternehmens* auf denselben einzelnen Übertragungsempfänger erfolgt.

„**Relevante Verbindlichkeiten**“ („**Relevant Obligations**“) bezeichnen die unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (oder, bei Vorliegen eines *Stufenplans*, unmittelbar vor dem Tag, an dem die erste *Übernahme* rechtswirksam wird) ausstehenden *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* des *Referenzunternehmens*. Dies gilt mit der Maßgabe, dass

- (a) etwaige zwischen dem *Referenzunternehmen* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzunternehmen* gehaltene *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* ausgeschlossen sind; und
- (b) die *Emittentin* bei Vorliegen eines *Stufenplans* angemessene Anpassungen vornimmt, die bei der Ermittlung eines *Rechtsnachfolgers* berücksichtigen, ob ab dem Tag, an dem die erste Rechtsnachfolge rechtswirksam wird, bis zum *Rechtsnachfolgetag*, *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* des *Referenzunternehmens* ausgegeben werden, entstehen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden [..]; und]

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	(c) diese <i>Schuldverschreibungen</i> und <i>Darlehen</i> <i>Vorrangige Verbindlichkeiten</i> (wie nachstehend definiert) sind.
---	--

„**Darlehen**“ („**Loan**“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder*, die als Darlehen über eine feste Laufzeit, als ein revolvinges Darlehen oder als ein vergleichbares Darlehen dokumentiert ist; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*.

„**Aufgenommene Gelder**“ („**Borrowed Money**“) bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen unter einem revolvingenden Kredit, im Rahmen dessen keine ausstehenden, unbezahlten Inanspruchnahmen im Hinblick auf den Kapitalbetrag bestehen. Die Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus Inanspruchnahme von Akkreditiven ein.

„**Schuldverschreibung**“ („**Bond**“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder* in Form eines Wertpapiers, eines schriftlichen Zahlungsverprechens, einer verbrieften Schuldverschreibung oder einer sonstigen Schuldverschreibung; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*. Von den schriftlichen Zahlungsverprechen sind solche ausgenommen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* abgegeben werden.

„**Verbundenes Unternehmen**“ („**Affiliate**“) bezeichnet in Bezug auf eine Person jedes Unternehmen, das von einer solchen Person direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine solche Person kontrolliert oder jedes Unternehmen, das zusammen mit einer solchen Person einer direkten oder indirekten Kontrolle unterliegt. In diesem Sinne bezeichnet „Kontrolle“ eines Unternehmens oder einer Person den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens oder dieser Person.

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	„ Vorrangige Verbindlichkeit “ („ Senior Obligation “) bezeichnet eine Verpflichtung, die im Verhältnis zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> (wie in § 7 definiert) aufweist.
---	--

„**Stufenplan**“ („**Steps Plan**“) bezeichnet einen durch *Geeignete Informationen* belegten Plan, der eine Reihe von *Übernahmen* (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf einige oder alle *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere Schuldner vorsieht.

„**Übernehmen**“ („**Succeed**“) bezeichnet im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass ein anderer Schuldner als das *Referenzunternehmen* (i) kraft Gesetz oder nach einem Vertrag in solche *Relevanten Verbindlichkeiten* eintritt oder für diese haftet, oder (ii) *Schuldverschreibungen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* getauscht werden (die „**Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen**“) („**Exchange Bonds or Loans**“). Dabei darf das *Referenzunternehmen* anschließend in beiden Fällen im Hinblick auf solche *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. solche *Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen* weder ein direkter Schuldner sein noch darf das *Referenzunternehmen* eine *Relevante Garantie* stellen. „**Übernommen**“ („**Succeeded**“) und „**Übernahme**“ („**Succession**“) sind entsprechend auszulegen.

§ 2

Laufzeit der Anleihe

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am [•] (der „**Valutierungstag**“) (einschließlich) und endet vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 am [•] (der „**Endfälligkeitstag**“) (ausschließlich).

§ 3

Zinsen

(1) (a) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom *Valutierungstag* (einschließlich) bis zum *Endfälligkeitstag* (ausschließlich) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (b) mit dem *Anwendbaren Festsatz* (wie in Absatz (4) definiert) verzinst.

Option A: Mehrere Zinszahlungstage	Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am <i>Ersten Zinszahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert) [(1. lange <i>Zinsperiode</i>)] [(1. kurze <i>Zinsperiode</i>)] [und danach an jedem <i>Weiteren Zinszahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert)]. Die letzte Zinszahlung erfolgt am <i>Endfälligkeitstag</i> [(letzte lange <i>Zinsperiode</i>)] [(letzte kurze <i>Zinsperiode</i>)] oder im Falle von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in § 5 definiert).
Option B: Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag	Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am <i>Endfälligkeitstag</i> [(lange <i>Zinsperiode</i>)] [(kurze <i>Zinsperiode</i>)] oder im Falle von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in § 5 definiert).

Option A: Anpassung	(b) Wird der Fälligkeitstag einer Zahlung gemäß der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> vorgezogen oder verschoben, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.
Option B: Keine Anpassung	(b) Der <i>Anleihegläubiger</i> ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Anpassung gemäß der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> zu verlangen.

(2) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des *Anwendbaren Zinstagequotienten* (wie in Absatz (4) definiert).

(3) Der Zinslauf der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* endet vorbehaltlich §§ 6 und 9 mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die *Emittentin* die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* von dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁶.

(4) Definitionen

„**Anwendbarer Festsatz**“ bezeichnet [(•) % p.a.] [für den Zeitraum vom (•) (einschließlich) bis (•) (ausschließlich)] [mindestens (•) % p.a. (endgültige Festlegung durch die *Emittentin* am (•) 20(•) und Veröffentlichung innerhalb von fünf *Bankarbeitstagen* gemäß §13)] [(•)].

„**Anwendbare Geschäftstag-Konvention**“ bezeichnet

⁶ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Option A: Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention	„Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention“: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben, es sei denn, dieser <i>Geschäftstag</i> fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> vorgezogen.
Option B: FRN-Konvention	„FRN-Konvention“: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben, es sei denn, dieser <i>Geschäftstag</i> fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (a) der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> vorgezogen und (b) jeder nachfolgende <i>Zinszahlungstag</i> ist der jeweils letzte <i>Geschäftstag</i> des Monats, der [•] [Monat][e][•] nach dem vorausgegangenen <i>Zinszahlungstag</i> liegt.
Option C: Folgender Geschäftstag- Konvention	„Folgender Geschäftstag-Konvention“: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.
Option D: Vorausgegangener Geschäftstag- Konvention	„Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention“: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.

Option A: T2-Bankarbeitstag anwendbar	„Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem der <i>Verwahrer</i> und das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.
Option B: T2-Bankarbeitstag nicht anwendbar	„Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem der <i>Verwahrer</i> und Geschäftsbanken und Devisenmärkte [in dem Hauptfinanzzentrum] [•] Zahlungen abwickeln.

„Anwendbarer Zinstagequotient“ bezeichnet

Option A: Actual/Actual (ICMA Rule 251)	„Actual/Actual (ICMA Rule 251)“: Dabei gilt die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen <i>Zinsperiode</i> .
Option B: Actual/365 (Fixed)	„Actual/365 (Fixed)“: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert.
Option C: Actual/365 (Sterling)	„Actual/365 (Sterling)“: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 oder, wenn der <i>Zinszahlungstag</i> in ein Schaltjahr fällt, durch 366.
Option D: Actual/360	„Actual/360“: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert.
Option E: 30/360, 360/360 oder Bondbasis	„30/360, 360/360 oder Bondbasis“: Dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
Option F: 30E/360 oder Eurobond Basis	„30E/360 oder Eurobond Basis“: Dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu

	ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden <i>Zinsperiode</i> der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).
--	--

[„**Erster Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [•].]

[„**Weiterer Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [•][mit Ausnahme des *Ersten Zinszahlungstages*].]

[„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum beginnend [entweder] am *Valutierungstag* [oder an einem *Zinszahlungstag* ([jeweils] einschließlich)] bis zu [dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* oder] dem *Endfälligkeitstag* ([jeweils] ausschließlic)] [, je nachdem, welcher Tag früher liegt].]

[„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [*Ersten Zinszahlungstag*][*Endfälligkeitstag*] [und jeden *Weiteren Zinszahlungstag*].]

§ 4 Rückzahlung

Vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 wird jede *Bonitätsabhängige Schuldverschreibung* am *Endfälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 5 Verschiebung und Wegfall von Zahlungen

Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	(1) Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> (wie in Absatz (5) definiert) vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen am auf das <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> fallenden <i>Zinszahlungstag</i> und] keine Rückzahlung am Rückzahlungstermin im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9. Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> (wie in Absatz (5) definiert) den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung am fünften <i>Bankarbeitstag</i> nach dem Feststellungstag und] die Rückzahlung am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in Absatz (5) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][.] [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]].
Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	(1) Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> (wie in Absatz (5) definiert) vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen und] keine Rückzahlung am <i>Endfälligkeitstag</i> . Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> (wie in Absatz (5) definiert) den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung und] die Rückzahlung am von der <i>Emittentin</i>

	festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in Absatz (5) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][,] [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]]].
--	--

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> am auf das <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> fallenden <i>Zinszahlungstag</i> und] keine Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am Rückzahlungstermin im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9. Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> am fünften <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Feststellungstag</i> und] die Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> . Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)] [,] [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]]].
Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> und] keine Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am <i>Endfälligkeitstag</i> . Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> und] die Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> . Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][,] [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]]].

(3) Im Fall einer Verschiebung der Zahlung[en] haben die *Anleihegläubiger* weder einen Anspruch auf die Zahlung[en] an dem Tag, an dem ihr Anspruch ursprünglich fällig geworden wäre, noch auf Verzinsung des entsprechenden [ausstehenden Zinsbetrages und] ausstehenden (*Anteiligen*) *Nennbetrages* oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verschiebung der Zahlung[en].

(4) Die *Emittentin* wird, sofern sie Kenntnis davon erlangt, den in Absatz (1) bzw. Absatz (2) genannten Eingang eines Antrages sowie das Datum des *Finalen Rückzahlungstages* innerhalb des *Mitteilungszeitraums* (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) gemäß § 13 bekannt machen.

(5) Definitionen

„**Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

„Feststellungstag“ bezeichnet den [•][250] *Bankarbeitstag* nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums*.

„Finaler Rückzahlungstag“ bezeichnet

Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	spätestens den [•] <i>Bankarbeitstag</i> nach dem Rückzahlungstermin, im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9, oder den <i>Endfälligkeitstag</i> .
Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	spätestens den [•][5] <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Feststellungstag</i> .

§ 6 Kreditereignis

(1) Verzinsung

(a) Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 13 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden Zinsen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden *Zinsperioden* gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(b) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 13 eine entsprechende *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden in Bezug auf dieses *Referenzunternehmen* Zinsen auf den *Anteiligen Nennbetrag* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden *Zinsperioden* gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Verzinsung des entsprechenden *Anteiligen Nennbetrages* nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(2) Rückzahlung

(a) Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 13 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des *Nennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(b) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 13 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum vollständigen *Nennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Die Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erfolgt zum *Nennbetrag*, abzüglich des auf das jeweilige *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrages* (wie in § 1 Absatz (4) definiert) am *Endfälligkeitstag*. In diesem Fall haben die *Anleihegläubiger* nur Anspruch auf Zahlung eines entsprechend den vorstehenden

Sätzen zu berechnenden reduzierten *Nennbetrages* am *Endfälligkeitstag*. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

<i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	(3) Sofern die Voraussetzungen für das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> vorliegen, wird die <i>Emittentin</i> in der Regel den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> feststellen und eine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> veröffentlichen. Die <i>Emittentin</i> kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des <i>Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung</i> auf die Feststellung des Eintritts eines <i>Kreditereignisses</i> und die Veröffentlichung einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragspartner der <i>Emittentin</i> für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> von der <i>Emittentin</i> abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des <i>Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung</i> abgewickelt werden.
---	---

[(3)][(4)] Definitionen

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom *Beginn des Beobachtungszeitraums* (einschließlich) bis zum *Ende des Beobachtungszeitraums* (ausschließlich).

„**Beginn des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den [•].

„**Ende des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den [•].

„**Kreditereignis**“ („**Credit Event**“) bezeichnet

Option 1: Insolvenz oder Nichtzahlung	<i>Insolvenz oder Nichtzahlung.</i>
Option 2: Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung	<i>Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung.</i>
Option 3 Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention	<i>Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention.</i>

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt eines *Kreditereignisses* vorliegen, ist ein *Kreditereignis* eingetreten unabhängig davon, ob dieser Eintritt direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen ist:

(a) einen Mangel oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzunternehmens*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen, bzw. eines *Schuldners einer Zugrundeliegenden Verpflichtung*, eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* einzugehen;

(b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* welcher Art auch immer;

(c) die Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben oder scheinbar gegeben ist;

(d) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

„**Insolvenz**“ („**Bankruptcy**“): *Insolvenz* liegt bei dem *Referenzunternehmen* vor, wenn

- (a) das *Referenzunternehmen* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) das *Referenzunternehmen* überschuldet oder zahlungsunfähig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich seine grundsätzliche Unfähigkeit eingesteht, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen;
- (c) das *Referenzunternehmen* einen allgemeinen Zahlungsplan, eine allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger schließt bzw. ein solcher allgemeiner Zahlungsplan, eine solche allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger wirksam wird;
- (d) durch oder gegen das *Referenzunternehmen* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder einer sonstigen vergleichbaren Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte der Gläubiger betrifft, eingeleitet wird, oder im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag entweder
 - (i) zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung (entry of an order for relief), oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) hinsichtlich des *Referenzunternehmens* ein Beschluss zum Zwecke seiner Auflösung oder Liquidation gefasst worden ist (es sei denn, dieser beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (f) das *Referenzunternehmen* die Bestellung eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Verwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder für alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahmung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren hinsichtlich aller seiner oder im Wesentlichen aller seiner Vermögensgegenstände eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei diese danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (h) das *Referenzunternehmen* ein Ereignis verursacht oder das *Referenzunternehmen* einem Ereignis unterliegt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung analoge Auswirkungen wie eines der in Absatz (a) bis (g) (einschließlich) genannten Ereignisse hat.

„**Nichtzahlung**“ („**Failure to Pay**“) liegt vor, wenn nach Ablauf der jeweils geltenden *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*), das *Referenzunternehmen* es unterlässt, bei einer oder mehreren *Verbindlichkeit(en)* Zahlungen bei Fälligkeit und am Erfüllungsort nach Maßgabe der für die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* geltenden Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens einem Betrag von USD 1.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* denominiert ist.

Wenn die Umstellung der zu zahlenden Geldbeträge unter einer *Verbindlichkeit* auf eine andere Währung als die Ursprungswährung („Währungsumstellung“) durch eine von einer *Regierungsbehörde* vorgenommenen Handlung erfolgt, welche in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist, und zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* am Devisenmarkt ein frei verfügbarer Wechselkurs existierte, so stellt diese Umstellung keine *Nichtzahlung* dar. Dies gilt nicht, sofern die *Währungsumstellung* selbst zu einer Reduzierung des Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, einer oder mehrerer

Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* führte (ermittelt unter Bezugnahme auf einen solchen frei verfügbaren Wechselkurs).

„**Nachfrist**“ („**Grace Period**“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich Absatz (b) die Nachfrist, die für Zahlungen aus der jeweiligen *Verbindlichkeit* gemäß den geltenden Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung einer solchen *Verbindlichkeit* gilt.
- (b) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung der *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen der *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen oder eine *Nachfrist* für Zahlungen von weniger als drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* gilt, wird eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* angenommen; jedoch endet eine solche angenommene Nachfrist spätestens am zweiten *Bankarbeitstag* vor dem *Endfälligkeitstag* der *Anleihe*.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ („**Grace Period Business Day**“) bezeichnet einen Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem oder den für diesen Zweck in der jeweiligen *Verbindlichkeit* festgelegten Orten und Tagen generell geöffnet sind, oder wenn ein solcher oder solche Orte nicht festgelegt wurden, (i) wenn die *Verbindlichkeit* in Euro denominiert ist, ein *T2-Bankarbeitstag* oder (ii) ansonsten ein Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem Hauptfinanzplatz in der Rechtsordnung der Währung, in der die *Verbindlichkeit* denominiert ist, generell geöffnet sind.

„**T2-Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.

Im Fall von Option 2 (Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung) und Option 3 (Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention) gilt die nachstehende Definition:	„Schuldenrestrukturierung“ („Restructuring“): (a) bezeichnet im Hinblick auf eine oder mehrere <i>Verbindlichkeit(en)</i> – in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen <i>Verbindlichkeit</i> zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> bezüglich des Eintritts der <i>Schuldenrestrukturierung</i> – eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass (i) ein solches Ereignis alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> bindet, oder (ii) als Folge einer Vereinbarung zwischen dem <i>Referenzunternehmen</i> oder einer <i>Regierungsbehörde</i> und einer ausreichenden Anzahl von Gläubigern der <i>Verbindlichkeit</i> alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> gebunden werden oder (iii) durch eine Verlautbarung oder anderweitige Anordnung durch das <i>Referenzunternehmen</i> oder eine <i>Regierungsbehörde</i> alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> gebunden werden. Darunter fällt im Fall von <i>Schuldverschreibungen</i> als <i>Verbindlichkeit</i> auch ein Austausch der <i>Schuldverschreibungen</i>. Weitere Maßgabe ist, dass ein solches Ereignis nicht am <i>Valutierungstag</i> der <i>Anleihe</i> oder, falls dieses Datum nach dem <i>Valutierungstag</i> der <i>Anleihe</i> liegt, dem Datum der Begebung bzw. Entstehung der <i>Verbindlichkeit</i> in den für diese <i>Verbindlichkeit</i> geltenden Bedingungen bereits ausdrücklich geregelt ist. Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden: (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>);
---	--

	(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlags (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>); (iii) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die zur <i>Nachrangigkeit</i> [(wie in § 7 Absatz (6) definiert)] dieser <i>Verbindlichkeit</i> gegenüber einer anderen <i>Verbindlichkeit</i> führt; oder (v) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Aufschlagszahlungen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (wobei dies im Fall des Euros die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt). (b) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (a) gelten nicht als <i>Schuldenrestrukturierung</i>: (i) eine Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge im Hinblick auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die in einer Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, welcher die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat; (ii) eine <i>Währungsumstellung</i> von Euro in eine andere Währung, wenn (A) diese <i>Währungsumstellung</i> aufgrund einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser <i>Regierungsbehörde</i> generell anwendbar ist, und (B) ein zum Zeitpunkt der <i>Währungsumstellung</i> am Devisenmarkt frei verfügbarer Wechselkurs zwischen dem Euro und dieser anderen Währung existiert und keine Reduzierung des (unter Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren Wechselkurs) Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, vorgenommen wird; (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf einer administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und (iv) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) beschriebenen Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt oder indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation des <i>Referenzunternehmens</i> zusammenhängt, wobei - und dies gilt nur im Hinblick auf Absatz (a)(v) - eine solche Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation des <i>Referenzunternehmens</i> nicht erforderlich ist, wenn die <i>Währungsumstellung</i> von Euro in eine
--	--

	andere Währung stattfindet und aus einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung folgt, die in der Jurisdiktion einer solchen <i>Regierungsbehörde</i> generelle Anwendung findet. (c) Im Sinne der Absätze (a), (b) und (e) sind unter dem Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> auch <i>Zugrundeliegende Verpflichtungen</i> zu verstehen, für die das <i>Referenzunternehmen</i> eine <i>Garantie</i> stellt. Im Falle einer <i>Garantie</i> und einer <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> sind Bezugnahmen auf das <i>Referenzunternehmen</i> in Absatz (a) als Bezugnahmen auf den <i>Schuldner einer Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> zu verstehen, und Bezugnahmen auf das <i>Referenzunternehmen</i> in Absatz (b) weiterhin als Bezugnahmen auf das <i>Referenzunternehmen</i> zu verstehen. (d) Im Falle eines Austauschs erfolgt die Feststellung, ob eines der in Absatz (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage des Vergleichs der Bedingungen der <i>Schuldverschreibung</i> unmittelbar vor einem solchen Austausch mit den Bedingungen der entstandenen <i>Verbindlichkeiten</i> unmittelbar nach einem solchen Austausch. (e) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) spezifizierten Ereignisse keine <i>Schuldenrestrukturierung</i> dar, außer wenn die <i>Verbindlichkeit</i> im Hinblick auf solche Ereignisse eine <i>Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern</i> darstellt. „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine <i>Verbindlichkeit</i>, (i) die an dem Tag, an dem das <i>Kreditereignis Schuldrestrukturierung</i> eingetreten ist, von mehr als drei Gläubigern, die untereinander keine <i>Verbundenen Unternehmen</i> sind, gehalten wird, und (ii) hinsichtlich der (gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Ereignis eintreten kann, welches eine <i>Schuldenrestrukturierung</i> darstellt. Jede Verbindlichkeit in Form einer <i>Schuldverschreibung</i> gilt hierbei als eine die Anforderungen in Absatz (ii) erfüllende <i>Verbindlichkeit</i>.
Im Fall von Option 3 (Insolvenz, Nichtzahlung, <i>Schuldenrestrukturierung</i> oder <i>Staatliche Intervention</i>) gilt die nachstehende Definition:	„Staatliche Intervention“ („Governmental Intervention“): (a) bezeichnet im Hinblick auf eine oder mehrere <i>Verbindlichkeiten</i> - und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen <i>Verbindlichkeit</i> zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> bezüglich des Eintritts einer <i>Staatlichen Intervention</i> - eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass ein solches Ereignis eintritt als Folge einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> vorgenommenen Handlung oder Ankündigung aufgrund eines <i>Schuldenrestrukturierungs- oder Abwicklungsgesetzes</i>, einer Verordnung oder einer anderen Vorschrift (oder jedes andere vergleichbare Recht oder jede andere vergleichbare Verordnung oder Vorschrift), das in verbindlicher Weise auf das <i>Referenzunternehmen</i> angewandt wird, ungeachtet dessen, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> bereits ausdrücklich geregelt ist.

	Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden: (i) jedes Ereignis, das die Gläubigerrechte beeinträchtigt und zur Folge hätte: (A) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>); (B) eine Reduzierung des bei der Fälligkeit zu zahlenden Kapitals oder Aufschlags (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>); (C) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapital oder Aufschlägen; (D) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die zur <i>Nachrangigkeit</i> dieser <i>Verbindlichkeit</i> gegenüber einer anderen <i>Verbindlichkeit</i> führt; (ii) eine Enteignung, eine Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, welches zu einer zwingenden Veränderung des wirtschaftlichen Gläubigers der <i>Verbindlichkeit</i> führt; (iii) eine zwingend vorgeschriebene Löschung oder eine zwingend vorgeschriebene Umwandlung oder ein zwingend vorgeschriebener Austausch, oder (iv) ein Ereignis mit analoger Wirkung wie eines der in den Absätzen (i) bis (iii) einschließlich spezifizierten Ereignisse. (b) Im Sinne von Absatz (a) sind unter dem Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> auch <i>Zugrundeliegende Verpflichtungen</i> zu verstehen, für die das <i>Referenzunternehmen</i> eine <i>Garantie</i> stellt.
--	---

„**Kreditereignis-Mitteilung**“ („**Credit Event Notice**“) bezeichnet eine innerhalb des *Mitteilungszeitraums* veröffentlichte, unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, unter Bezugnahme auf Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Mitteilung beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen, die von der *Emittentin* veröffentlicht werden dürfen und die

(a) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen („**Public Source**“) veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; oder

(b) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von

(i) dem *Referenzunternehmen* oder

(ii) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine *Verbindlichkeit*; oder

(c) Informationen sind, die in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind oder bei diesen eingereicht wurden.

Das *Kreditereignis*, welches in der Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* nicht mehr bestehen.

„**Mitteilungszeitraum**“ („**Notice Delivery Period**“) bezeichnet den Zeitraum ab dem *Beginn des Beobachtungszeitraums* bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums* oder, falls ein solcher festgelegt wurde, dem *Finalen Rückzahlungstag*, (ausschließlich) liegt.

„**Regierungsbehörde**“ („**Governmental Authority**“) bezeichnet:

- (a) jede De-facto- oder De-jure-Regierung (oder jede Behörde, jede Institution, jedes Ministerium oder jede Dienststelle einer solchen Regierung);
- (b) jedes Gericht, jedes Tribunal, jedes Verwaltungs- oder sonstige staatliche, zwischenstaatliche oder supranationale Organ;
- (c) jede Behörde oder sonstige (private oder öffentliche) Einrichtung, die entweder als Abwicklungsstelle bestimmt wurde oder mit der Regulierung oder Beaufsichtigung der Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des *Referenzunternehmens* oder einzelner oder aller seiner Verpflichtungen beauftragt wurde, oder
- (d) jede andere Behörde, die als analog zu einer der in Absatz (a bis (c) genannten Einrichtungen zu sehen ist.

Option 1: Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„ Verbindlichkeit “ („ Obligation “) bezeichnet (a) jede Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i> , das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – (b) die <i>Referenzverbindlichkeit</i> .
Option 2: Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„ Verbindlichkeit “ („ Obligation “) bezeichnet (a) jede Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i> , das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und (b) die <i>Referenzverbindlichkeit</i> .
Option 3: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„ Verbindlichkeit “ („ Obligation “) bezeichnet (a) jede Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i> , das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - (b) die <i>Referenzverbindlichkeit</i> , es sei denn, es handelt sich um eine <i>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</i> .
Option 4: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„ Verbindlichkeit “ („ Obligation “) bezeichnet (a) jede Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i> , das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und (b) die <i>Referenzverbindlichkeit</i> , es sei denn, es handelt sich um eine <i>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</i> .

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	„Ausgeschlossene Verbindlichkeit“ („Excluded Obligation“) bezeichnet zum Zwecke der Feststellung, ob eine <i>Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, jede <i>Nachrangige Verbindlichkeit</i>. „Nachrangige Verbindlichkeit“ („Subordinated Obligation“) bezeichnet eine Verpflichtung, die im Verhältnis zu einer nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> <i>Nachrangigkeit</i> aufweist bzw. die wie beschrieben <i>Nachrangigkeit</i> aufweisen würde, wenn eine nicht nachrangige Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> existierte.
---	---

§ 7

Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)(a)][(2)(a)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Nennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum [180.] [•] *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* (wie nachstehend definiert) durchführt und den entsprechenden *Endgültigen Preis* (wie nachstehend definiert) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie nachstehend definiert).

Der „**Variable ISDA-Abwicklungsbetrag**“ ist der Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Endgültigen Preis* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)(b)][(2)(b)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum [180.] [•] *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* für das *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, durchführt und den entsprechenden *Endgültigen Preis* auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag*.

Der *Variable ISDA-Abwicklungsbetrag* ist in diesem Fall ein Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* und dem *Endgültigen Preis* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der entsprechende *Anteilige Nennbetrag*.

(3) Eine „**ISDA-Auktion**“ wird im Anschluss an ein *Kreditereignis* eines *Referenzunternehmens* von der *ISDA* oder von einer von der *ISDA* beauftragten Stelle entsprechend der *Credit Derivatives Auction Settlement Terms* (wie in Absatz (6) definiert) durchgeführt, um *Verbindlichkeiten* des entsprechenden *Referenzunternehmens* zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen *ISDA-Auktion* ermittelte Auktions-Endkurs ist der „**Endgültige Preis**“, ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags* herangezogen wird.

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> „ Anwendbare ISDA-Auktion “ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i> , in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> des <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (6) definiert) sind und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (6) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.
--	---

Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> „ Anwendbare ISDA-Auktion “ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i> , in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> des <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (6) definiert) sind und von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (6) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.
--	---

Option 1: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, schließt der Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> in diesem § 7 auch <i>Vermögenswertpakete</i> (wie in § 8 definiert) mit ein, die im Zuge dieses <i>Kreditereignisses</i> aus <i>Verbindlichkeiten</i> entstanden sind. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig</i> ist, wird auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, wird bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Gleichrangig</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> ist, auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist.
Option 2: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, schließt der Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> in diesem § 7 auch <i>Vermögenswertpakete</i> (wie in § 8 definiert) mit ein, die im Zuge dieses <i>Kreditereignisses</i> aus <i>Verbindlichkeiten</i> entstanden sind. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig</i> und/ oder <i>Gleichrangig</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> ist, wird auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist.

<i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:</i>	Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, werden zur Bestimmung der <i>Anwendbaren ISDA-Auktion</i> zusätzlich zu den Kriterien der Rangfolge die <i>Laufzeitbänder</i> herangezogen. „Laufzeitbänder“ sind durch die <i>ISDA</i> festgelegte Zeiträume, beginnend entweder am <i>Schuldenrestrukturierungstag</i> (wie nachstehend definiert) oder an einem auf ein <i>Laufzeitband-Enddatum</i> (wie nachstehend definiert) folgenden Tag bis zum nächstfolgenden <i>Laufzeitband-Enddatum</i> (jeweils einschließlich). In diesem Fall ist die <i>Anwendbare ISDA-Auktion</i> diejenige <i>ISDA-Auktion</i> für das <i>Laufzeitband</i>, dessen <i>Laufzeitband-Enddatum</i> nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> liegt. Werden mehrere <i>ISDA-Auktionen</i> für <i>Laufzeitbänder</i> durchgeführt, deren <i>Laufzeitband-Enddaten</i> nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> liegen, so ist die <i>Anwendbare ISDA-Auktion</i> diejenige für das <i>Laufzeitband</i> mit dem frühesten <i>Laufzeitband-Enddatum</i>. Der „Schuldenrestrukturierungstag“ („Restructuring Date“) ist der Tag, an dem eine <i>Schuldenrestrukturierung</i> gemäß den für die <i>Schuldenrestrukturierung</i> maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird. Ein „Laufzeitband-Enddatum“ wird in den <i>Credit Derivatives Auction Settlement Terms</i> festgelegt und auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem <i>Schuldenrestrukturierungstag</i>. Das <i>Laufzeitband-Enddatum</i> fällt jeweils auf den nächstfolgenden 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember der angegebenen Zeiträume. In Bezug auf eine konkrete <i>Schuldenrestrukturierung</i> kann das jeweilige <i>Laufzeitband-Enddatum</i> durch die <i>ISDA</i> hiervon abweichend bestimmt werden.
---	--

(4) Die *Emittentin* wird spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung des *Endgültigen Preises* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* auf der *DC Internetseite* den *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* sowie die Information, welche *ISDA-Auktion* die *Anwendbare ISDA-Auktion* ist, und den dazugehörigen *Endgültigen Preis* gemäß § 13 bekanntmachen (die „**ISDA-Abwicklungsmitteilung**“).

(5) Die Auszahlung des *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages* je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung* erfolgt spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *ISDA-Abwicklungsmitteilung* über den *Verwahrer* bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der *Anleihegläubiger* gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.

(6) Definitionen:

„**Credit Derivatives Auction Settlement Terms**“ bezeichnet ein auf der *DC Internetseite* veröffentlichtes Dokument, in dem ein Abwicklungsmechanismus beschrieben wird, der in Form einer oder mehrerer Auktionen durchgeführt wurde. Dieser Abwicklungsmechanismus dient den Parteien von *Credit Default Swaps* bezüglich eines *Referenzunternehmens* zur Ermittlung des *Auktions-Ausgleichsbetrags* (wie nachstehend definiert), dessen Höhe von dem im Rahmen der jeweiligen Auktion ermittelten *Endgültigen Preis* abhängt.

„**Credit Default Swap**“ ist ein Kreditderivat, über das sich ein Sicherungsnehmer gegen Ausfallrisiken aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem *Referenzunternehmen* gegen Zahlung einer Risikoprämie an den Sicherungsgeber für einen festgelegten Zeitraum absichert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, bei Eintritt eines Kreditereignisses bei dem entsprechenden *Referenzunternehmen* dem Sicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Ausgleichsleistung („**Auktions-Ausgleichsbetrag**“) zu erbringen.

„**Gleichrangig**“ bezeichnet zwei Verpflichtungen, die keine *Nachrangigkeit* im Verhältnis zueinander aufweisen.

Option 1: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Nicht Nachrangig“ („Not Subordinated“) bezeichnet eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> aufweist. Tritt in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Ersetzungsereignis</i> (wie nachstehend definiert) ein und ist keine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.
Option 2: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Nicht Nachrangig“ („Not Subordinated“) bezeichnet – solange keine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – eine Verpflichtung, die zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, bezeichnet <i>Nicht Nachrangig</i> eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde und in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Ersetzungsereignis</i> (wie nachstehend definiert) eintritt und keine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar ist, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.

„**Nachrangigkeit**“ („**Subordination**“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verpflichtung („**Zweite Verpflichtung**“) zu einer anderen Verpflichtung („**Erste Verpflichtung**“) des *Referenzunternehmens*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (liquidation), Auflösung (dissolution), Reorganisation (reorganization) oder Abwicklung (winding-up) des *Referenzunternehmens* Forderungen der Gläubiger der *Ersten Verpflichtung* vor den Forderungen der Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* erfüllt werden, oder

- (b) die Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange das *Referenzunternehmen* unter der *Ersten Verpflichtung* in Zahlungsrückstand ist oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt.

Bei der Ermittlung, ob bei einer Verpflichtung im Hinblick auf eine Vergleichsverpflichtung *Nachrangigkeit* besteht, ist die Existenz bevorzogter Gläubiger - ob kraft Gesetzes, im Zusammenhang mit Sicherheiten, Unterlegung von Krediten oder sonstigen Bonitätsverbesserungen - außer Acht zu lassen.

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, gilt hinsichtlich der <i>Referenzverbindlichkeit</i> , dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Hinsichtlich der <i>Referenzverbindlichkeit</i> gilt, dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Referenzverbindlichkeit“ („Reference Obligation“) bezeichnet eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> .
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Referenzverbindlichkeit“ („Reference Obligation“) bezeichnet die <i>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> .

„Ersatz-Referenzverbindlichkeit“ („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, hinsichtlich der ein *Ersetzungsereignis* eingetreten ist, die Verpflichtung, die die *Referenzverbindlichkeit* ersetzt. Die *Emittentin* ermittelt diese *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* wie folgt:

- (a) Die *Emittentin* bestimmt gemäß Absatz (c), (d) und (e) die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*, die eine solche *Referenzverbindlichkeit* ersetzt.
- (b) Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* ein, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* nicht länger die *Referenzverbindlichkeit* (ausgenommen zu Zwecken der Definitionen *Gleichrangig*, *Nicht Nachrangig* und *Nachrangigkeit*).

Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (ii) der Definition *Ersetzungsereignis* ein und ist keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* weiterhin die *Referenzverbindlichkeit*, und zwar solange, bis die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt ist oder, falls dies früher geschieht, in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* eintritt.

- (c) Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* muss am *Ersetzungstag* (wie nachstehend definiert) eine Verpflichtung sein,
- (i) die eine Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* des *Referenzunternehmens* begründet (entweder direkt oder als Geber einer Garantie);
 - (ii) die zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung (ohne Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Rangfolge der Zahlung nach einem solchen Tag) und am *Ersetzungstag* *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* ist; und

(iii) die

(A) sofern die *Referenzverbindlichkeit* sowohl zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung als auch unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* (wie in § 8 definiert) war,

(I) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(II) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist;

(B) sofern die *Referenzverbindlichkeit* eine *Schuldverschreibung* (oder eine andere Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* mit Ausnahme eines *Darlehens*) war, die entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,

(I) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder, falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(II) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(III) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist.

(C) sofern die *Referenzverbindlichkeit* ein *Darlehen* war, das entweder zum Zeitpunkt seiner Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,

(I) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(II) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(III) eine *Schuldverschreibung*, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*), das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist;

Der Begriff *Lieferbare Verbindlichkeit* hat für die Zwecke der Definition in diesem Absatz (c) ausschließlich die Bedeutung, die ihm in Absatz (a) der Definition *Lieferbare Verbindlichkeit* zugewiesen wird.

(d) Werden mehrere potenzielle *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* gemäß dem in Absatz (c) beschriebenen Verfahren bestimmt, wird die *Emittentin* diejenige *Verbindlichkeit* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmen, die in

Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen unter dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten ein Äquivalent zu der *Referenzverbindlichkeit* darstellt.

- (e) Ist im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein *Ersetzungsereignis* eingetreten und stellt die *Emittentin* fest, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für die *Referenzverbindlichkeit* vorliegt, wird die *Emittentin* gemäß Absatz (a) und ungeachtet der Tatsache, dass die *Referenzverbindlichkeit* unter Umständen nicht länger die *Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (b) darstellt, weiterhin versuchen, die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu bestimmen.

Nachdem die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (c) und ggf. Absatz (d) bestimmt hat, wird die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 13 bekannt machen. Mit Bekanntmachung ersetzt die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* die *Referenzverbindlichkeit*.

„Ersetzungsereignis“ („Substitution Event“): (a) bedeutet im Hinblick auf die *Referenzverbindlichkeit*, dass

- (i) die *Referenzverbindlichkeit* insgesamt zurückgezahlt wird; oder
 - (ii) die unter der *Referenzverbindlichkeit* fälligen Gesamtbeträge durch Tilgung oder anderweitig auf unter USD 10.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der betreffenden Währung der *Verbindlichkeit* reduziert worden sind; oder
 - (iii) aus einem beliebigen Grund außer aufgrund des Bestehens oder Eintritts eines *Kreditereignisses* die *Referenzverbindlichkeit* nicht länger eine Verpflichtung des *Referenzunternehmens* (entweder direkt oder als Geber einer Garantie) ist; oder
 - (iv) die *Referenzverbindlichkeit* aus der *Liste der Standard Reference Obligations* (wie nachstehend definiert) entfernt wurde; oder
 - (v) eine *Verbindlichkeit* des *Referenzunternehmens*, die *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* ist, in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurde.
- (b) Zu Zwecken der Bestimmung der *Referenzverbindlichkeit* stellt eine Änderung der für eine *Referenzverbindlichkeit* geltenden CUSIP- oder ISIN-Kennnummer oder einer vergleichbaren Kennnummer allein kein *Ersetzungsereignis* dar.
- (c) Der Eintritt eines in Absatz (a) (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisses stellt kein *Ersetzungsereignis* dar, wenn die *Referenzverbindlichkeit* weiterhin in der *Liste der Standard Reference Obligations* aufgeführt ist.
- (d) Wenn ein Ereignis wie in Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) beschrieben vor dem *Valutierungstag* eingetreten ist, dann soll angenommen werden, dass ein *Ersetzungsereignis* gemäß Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) am *Valutierungstag* eingetreten ist.

„Ersetzungsereignis-Tag“ („Substitution Event Date“) bezeichnet im Hinblick auf die *Referenzverbindlichkeit* den Tag des Eintritts des betreffenden *Ersetzungsereignisses*.

„Ersetzungstag“ („Substitution Date“) bezeichnet im Hinblick auf eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* den Tag, an dem die *Emittentin* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 13 bekannt macht, die sie gemäß der Definition *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt hat.

„Liste der Standard Reference Obligations“ („SRO List“) bezeichnet die Liste der *Standard Reference Obligations*, die von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* oder von einer von der *ISDA* bestimmten dritten Partei auf deren Internetseite veröffentlicht wird.

„Standard Reference Obligations“ bezeichnet Verpflichtungen des *Referenzunternehmens* mit einem *Festgelegten Senioritätslevel*, die in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurden.

„Festgelegtes Senioritätslevel“ ist das [Senior Level][•] der *ISDA*.

„**Privates Darlehen**“ („**Private-side Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, hinsichtlich dessen die Dokumentation, die seine Bedingungen regelt, nicht öffentlich zugänglich ist oder nicht öffentlich zugänglich gemacht werden kann, ohne ein Gesetz, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine sonstige Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verletzen.

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Nachträgliche Referenzverbindlichkeit“ bezeichnet in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> eine nach dem <i>Valutierungstag</i> von der <i>Emittentin</i> bestimmte Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> , die von der <i>ISDA</i> oder von einer von der <i>ISDA</i> bestimmten dritten Partei in die <i>Liste der Standard Reference Obligations</i> für das <i>Referenzunternehmen</i> mit dem <i>Festgelegten Senioritätslevel</i> aufgenommen wurde. Die <i>Emittentin</i> wird die Bestimmung einer <i>Nachträglichen Referenzverbindlichkeit</i> gemäß § 13 bekannt machen.
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit“ („ Original Non-Standard Reference Obligation “) bezeichnet in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> die folgende [Emission] [Verpflichtung]: Emittent: [•] [Garantin: [•]] [ISIN: [•]] [•]

§ 8

Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)(a)][(2)(a)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Nennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am [185.] [•] *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 13 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der „**Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag**“ ist der Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Bewertungspreis* (wie in Absatz (3) definiert) entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)(b)][(2)(b)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (2) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am [185.] [•] *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 13 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der *Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag* ist in diesem Fall ein Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Bewertungspreis* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der entsprechende *Anteilige Nennbetrag*.

(3) Der „**Bewertungspreis**“ ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (wie in Absatz (7) definiert), ausgedrückt als Prozentzahl des *Ausstehenden Kapitalbetrages* (wie in Absatz (7) definiert) der *Lieferbaren Verbindlichkeit* oder des *Fälligen und Zahlbaren Betrages* (wie in Absatz (7) definiert) unter der *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	Für den Fall, dass die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> (wie in Absatz (7) definiert) ist, erfolgt die Ermittlung des <i>Bewertungspreises</i> auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden <i>Vermögenswertpakets</i>. In diesem Fall wird das <i>Vermögenswertpaket</i> im Hinblick auf Währung, <i>Ausstehenden Kapitalbetrag</i> oder <i>Fälligen und Zahlbaren Betrag</i> genauso behandelt wie die <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i>, aus der das <i>Vermögenswertpaket</i> im Zuge des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> entstanden ist. Sofern das <i>Vermögenswertpaket</i> mit Null angesetzt wird, entspricht der <i>Bewertungspreis</i> dem festgelegten Wert von [•][0,01] Prozent. Sofern die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> nach dem Eintritt des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> noch existiert, wird die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> bzw. das <i>Vermögenswertpaket</i> bewertet, welche(s) nach billigem Ermessen der <i>Emittentin</i> den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist.
--	---

(4) Die *Emittentin* wird spätestens am 120. *Bankarbeitstag* nach der Bekanntmachung der Mitteilung, dass eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) und (c) bzw. § 7 Absatz (2) (b) und (c) nicht vorliegt, die *Lieferbare Verbindlichkeit*, die zur Ermittlung des *Bewertungspreises* herangezogen wird, gemäß § 13 bekanntmachen („**Bewertungs-Abwicklungsmitteilung**“). Die Benennung der *Lieferbaren Verbindlichkeit* umfasst den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen und Zahlbaren Betrag* (in jedem Fall der „**Ausstehende Betrag**“ („**Outstanding Amount**“)) und, falls hiervon abweichend, den Nominalbetrag dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	Falls die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> ist und <i>Vermögenswertpakete</i> bewertet werden, wird die <i>Bewertungs-Abwicklungsmitteilung</i> eine genaue Beschreibung des <i>Vermögenswertpakets</i> enthalten, welches die <i>Emittentin</i> anstelle der <i>Vorhergehenden Lieferbaren Verbindlichkeit</i> bewerten wird.
--	---

(5) Die Bewertung erfolgt an einem von der *Emittentin* zu bestimmenden *Bankarbeitstag*, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* (ausschließlich) und dem zehnten *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* (der „**Erste Bewertungstag**“) liegt. Die *Emittentin* wird am *Ersten Bewertungstag* von mindestens drei Marktteilnehmern (die nicht der *Emittentin* oder einem *Verbundenen Unternehmen* der *Emittentin* angehören) (die „**Marktteilnehmer**“) verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige *Lieferbare Verbindlichkeit* eingeholt, die nach billigem Ermessen der *Emittentin* den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist, und zwar in der Höhe des Mindestbetrages von USD 1.000.000 (oder des Gegenwertes in einer anderen Währung) und höchstens des Gesamtsummenbetrages der *Anleihe*.

Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:	Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, darf der Fälligkeitstermin der <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> nicht nach dem <i>Modifizierten Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag</i> (wie in Absatz (7) definiert) liegen. Dabei wird die Bestimmung des Fälligkeitstermins grundsätzlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen der <i>Lieferbaren Verbindlichkeiten</i> durchgeführt. Im Falle einer fälligen und zahlbaren <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> soll der Fälligkeitstermin der entsprechende Tag der Bestimmung sein. Ist die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> allerdings eine von der <i>Schuldenrestrukturierung</i> betroffene <i>Schuldverschreibung</i> oder ein betroffenes <i>Darlehen</i>, so soll jedoch entweder (i) der Fälligkeitstermin einer solchen <i>Schuldverschreibung</i> oder eines solchen <i>Darlehens</i> auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen, oder (ii) der Fälligkeitstermin einer solchen <i>Schuldverschreibung</i> oder eines solchen <i>Darlehens</i> unmittelbar vor der <i>Schuldenrestrukturierung</i> als Fälligkeitstermin herangezogen werden, je nachdem, welcher Tag früher liegt.
---	---

- (a) Geben zwei oder mehr *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* an einem *Bankarbeitstag* ab („**Tatsächliche Bewertungstag**“), so entspricht der *Bewertungspreis* der höchsten, verbindlichen Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen).
- (b) Geben weniger als zwei *Marktteilnehmer* verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so wiederholt die *Emittentin* den vorstehenden Prozess an den nächstfolgenden fünf *Bankarbeitstagen*. Geben bis zum fünften *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem *Ersten Bewertungstag* (ebenfalls ein „**Tatsächlicher Bewertungstag**“) zwar weniger als zwei *Marktteilnehmer*, gibt jedoch ein *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so entspricht der *Bewertungspreis* dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt bis zum fünften *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem *Ersten Bewertungstag* kein *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so entspricht der *Bewertungspreis* dem festgelegten Wert von $\lfloor \bullet \rfloor [0,01]$ Prozent.
- (6) Die Auszahlung des *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages* je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung* erfolgt spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach dem *Tatsächlichen Bewertungstag* (der „**Abwicklungstermin**“) über den *Verwahrer* bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der *Anleihegläubiger* gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.
- (7) Definitionen

Der „**Ausstehende Kapitalbetrag**“ („**Outstanding Principal Balance**“) einer Verpflichtung wird wie folgt berechnet:

- (a) erstens wird die hinsichtlich der Verpflichtung bestehende Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* berechnet, die im Falle einer Garantie (i) gleich dem *Ausstehenden Kapitalbetrag* der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (so festgestellt, als wenn Bezugnahmen auf das *Referenzunternehmen* Bezugnahmen auf den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* wären) oder (ii) gleich dem Betrag der *Festen Obergrenze* ist, wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist;
- (b) zweitens wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon subtrahiert, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässige Reduzierung* (wie nachstehend definiert) unterliegt, oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann (ausgenommen durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung* (wie nachstehend definiert)); und
- (c) drittens wird der niedrigste Betrag der Forderung berechnet, der nach geltendem Recht (soweit solche Gesetze die Höhe der Forderung reduzieren oder diskontieren, um den ursprünglichen Emissionspreis oder aufgelaufenen Betrag widerzuspiegeln) wirksam gegenüber dem *Referenzunternehmen* im Hinblick auf den gemäß der Absätze (a) und (b) berechneten Betrag geltend gemacht werden könnte, falls die Verpflichtung zum Zeitpunkt der betreffenden Berechnung fällig geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt worden wäre, gekündigt worden wäre oder anderweitig zur Auszahlung gekommen wäre, mit der Maßgabe, dass der hier in Absatz (c) ermittelte Betrag nicht höher sein darf als der gemäß der Absätze (a) und (b) berechnete Betrag;

jeweils bestimmt gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* wirksam sind.

„**Unzulässige Reduzierung**“ („**Prohibited Action**“) bezeichnet eine Gegenforderung, einen Einwand (ausgenommen Gegenforderungen oder Einwände, die auf den in der Definition *Kreditereignis* genannten Faktoren beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des *Referenzunternehmens* oder eines *Schuldners der Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zulässige Reduzierung**“ („**Permitted Contingency**“) bezeichnet im Hinblick auf eine Verpflichtung eine Verringerung der Zahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens*,

- (a) die darauf zurückzuführen ist, dass Bestimmungen Anwendung finden,
- (i) nach denen eine Übertragung zulässig ist, gemäß der eine weitere Partei alle Zahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* übernehmen kann;

- (ii) zur Umsetzung der *Nachrangigkeit* der Verpflichtung; oder
- (iii) nach denen im Fall einer *Qualifizierten Garantie* eine *Zulässige Übertragung* gestattet ist (oder nach denen die Befreiung des *Referenzunternehmens* von seinen Zahlungsverpflichtungen im Falle einer anderen *Garantie* gestattet ist); [oder]

<i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	(iv) nach denen eine Änderung, Aufhebung, Befreiung oder Aussetzung der Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> zulässig ist und zwar unter den Umständen, die eine <i>Staatliche Intervention</i> darstellen würden; oder
--	--

- (b) die in der Kontrolle der Gläubiger der Verpflichtung oder eines in ihrem Namen handelnden Dritten (wie z.B. ein Bevollmächtigter oder Treuhänder) liegt, aufgrund der in Ausübung ihrer Rechte unter oder in Bezug auf eine solche Verpflichtung.

„Fälliger und Zahlbarer Betrag“ („Due and Payable Amount“) bezeichnet den Betrag, der unter einer Verpflichtung von dem *Referenzunternehmen* aufgrund von Fälligkeit, vorzeitiger Fälligstellung, Kündigung oder aus anderen Gründen fällig und zu zahlen ist. Ausgenommen hiervon sind Beträge im Hinblick auf Verzugszinsen, Entschädigungszahlungen, Steuerausgleichsbeträge oder andere ähnliche Beträge. Abgezogen wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässigen Reduzierung* unterliegt oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann. Hiervon ausgenommen ist eine Verringerung durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung*. Dies bestimmt sich jeweils gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* wirksam sind.

„Lieferbare Verbindlichkeit“ („Deliverable Obligation“) bezeichnet

- (a) jede Verpflichtung, die das *Referenzunternehmen* entweder direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eingegangen ist, die folgende Ausstattungsmerkmale am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* aufweist:

[(i)] Form der Verpflichtung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* ist eine *Schuldverschreibung* oder ein *Darlehen*.

[(ii)] Status:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind *Nicht Nachrangig*.

[(iii)] Währung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind eine *Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung*.

[(iv)] Übertragbarkeit:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht um ein *Darlehen*, so muss diese *Übertragbar* sein.

Option 1: Zustimmungsbedürftiges Darlehen	Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> bei der <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> um ein <i>Darlehen</i> , so muss dieses ein <i>Übertragbares Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) oder ein <i>Zustimmungsbedürftiges Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) sein.
--	--

Option 2: Kein Zustimmungsbedürftiges Darlehen	Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> bei der <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> um ein <i>Darlehen</i> , so muss dieses ein <i>Übertragbares Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) sein.
---	--

<i>Im Falle einer Begrenzung der Laufzeit auf maximal 30 Jahre</i>	[(v)] Laufzeit: Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> die <i>Zugrundeliegende Verpflichtung</i> weist eine Restlaufzeit von maximal 30 Jahren auf. Dabei wird die Restlaufzeit auf Basis der Bedingungen der Verpflichtung zum Zeitpunkt der Feststellung der Restlaufzeit bestimmt; im Falle einer fälligen und zahlbaren Verpflichtung ist die Restlaufzeit Null.
--	--

[(v)][(vi)] Kein Inhaberpapier:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* um eine *Schuldverschreibung*, so ist diese *Kein Inhaberpapier* (wie nachstehend definiert);[.].

(b) [- sofern eine *Nachträgliche Referenzverbindlichkeit* bestimmt wurde -] die *Referenzverbindlichkeit* [;][.].

<i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	(c) jede <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> .
--	--

Dabei gilt für sämtliche vorstehend beschriebenen Fälle die Maßgabe, dass die Verpflichtung keine *Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung* ist und die Verpflichtung einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. *Fälligen und Zahlbaren Betrag* aufweist, der größer Null ist [(im Zusammenhang mit Absatz (c) unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* [*Staatliche Intervention*] [bzw.] [*Schuldenrestrukturierung*] bestimmt)].

<i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	Falls eine <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> die unter (a) genannten Voraussetzungen einer <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> erfüllt, jedoch zum Zeitpunkt der Feststellung Bedingungen bezüglich dieser <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> existieren, nach denen eine Änderung, Aufhebung, Befreiung oder Aussetzung der Verpflichtungen des <i>Referenzunternehmens</i> zulässig ist, unter den Umständen, die eine <i>Staatliche Intervention</i> darstellen würden, so erfüllt eine solche Verpflichtung dennoch die entsprechenden Voraussetzungen für eine <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> .
--	--

„Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung“ („Excluded Deliverable Obligation“) bezeichnet

[(a)] jeden Rückzahlungsbetrag einer *Schuldverschreibung*, die vollständig oder teilweise in die Komponenten Rückzahlungsbetrag und Zinszahlungen aufgeteilt worden ist[.]; und]

<i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	(b) falls das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, jede Verpflichtung, die nach dem Wirksamwerden [dieses][eines dieser] <i>Kreditereignisse[s]</i> begeben wurde oder entstanden ist.
--	---

„Kein Inhaberpapier“ („Not Bearer“) bezeichnet eine Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Zinszahlungen im Hinblick auf ein solches Inhaberpapier werden über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem abgewickelt.

„**Übertragbar**“ („**Transferable**“) bezeichnet eine Verpflichtung, die ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen an institutionelle Investoren übertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen in diesem Sinne sind:

- (a) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A, Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von Verpflichtungen entfalten); oder
- (b) Beschränkungen zulässiger Investments, wie etwa gesetzliche oder regulatorische Investmentbeschränkungen, die Versicherungen oder Pensionsfonds betreffen; oder
- (c) Beschränkungen im Hinblick auf Sperrfristen an Zahlungsterminen bzw. um solche Zahlungstermine herum oder während Abstimmungszeiträumen bzw. um solche Abstimmungszeiträume herum.

„**Übertragbares Darlehen**“ („**Assignable Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, das mindestens auf Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion des Landes, in dem diese ihren Sitz haben) durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, die zu dem Zeitpunkt keine Darlehensgeber sind oder nicht dem darlehensgebenden Bankenkonsortium angehören, ohne dass es hierfür der Zustimmung des *Referenzunternehmens* oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein *Referenzunternehmen* ein solches *Darlehen* garantiert) oder einer Verwaltungsstelle bedarf.

„**Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung**“ bezeichnet eine Verpflichtung, die in den gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs [, Australiens] [, Neuseelands] und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [oder] [●] und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen [(wobei dies im Falle des Euro die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt)] zahlbar ist [oder vormalig in Euro zahlbar war, unabhängig von späteren Währungsumstellungen, sofern eine derartige Währungsumstellung aufgrund einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist].

Im Fall von Option 1 (Zustimmungsbedürftiges Darlehen) gilt die nachstehende Definition:	„ Zustimmungsbedürftiges Darlehen “ („ Consent Required Loan “) bezeichnet ein <i>Darlehen</i> , das mit Zustimmung des betreffenden <i>Referenzunternehmens</i> oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein <i>Referenzunternehmen</i> ein solches <i>Darlehen</i> garantiert) oder einer Verwaltungsstelle durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.
Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:	„ Modifizierter Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag “ („ Modified Restructuring Maturity Limitation Date “) bezeichnet den Tag, der 2 ½ Jahre nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> liegt.
Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	„ Vermögenswertpaket “ („ Asset Package “) bezeichnet im Hinblick auf das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> sämtliche <i>Vermögenswerte</i> (wie nachstehend definiert) in dem Anteil, wie sie von einem <i>Relevanten Gläubiger</i> (wie nachstehend definiert) im Zusammenhang mit dem <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> empfangen oder einbehalten werden (wobei diese auch die <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> einschließen können). Wenn dem <i>Relevanten Gläubiger</i> die Möglichkeit angeboten wird, zwischen bestimmten <i>Vermögenswerten</i> oder einer Kombination von <i>Vermögenswerten</i> zu wählen, so gilt als <i>Vermögenswertpaket</i> das <i>Größte Vermögenswertpaket</i> (wie nachstehend definiert). Wenn dem <i>Relevanten Gläubiger</i> nichts angeboten wird, oder er nichts empfängt oder einbehält, so wird das <i>Vermögenswertpaket</i> mit Null angesetzt.

	„Größtes Vermögenswertpaket“ („Largest Asset Package“) bezeichnet im Hinblick auf eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> das Paket von <i>Vermögenswerten</i>, für das der größte Kapitalbetrag ausgetauscht oder gewechselt wurde oder werden wird (auch aufgrund einer Änderung oder Ergänzung), welches von der <i>Emittentin</i> unter Bezugnahme auf <i>Geeignete Informationen</i> festgelegt wird. Wenn die Festlegung unter Bezugnahme auf <i>Geeignete Informationen</i> für die <i>Emittentin</i> nicht möglich ist, bestimmt sich das <i>Größte Vermögenswertpaket</i> nach dem Paket von Vermögenswerten mit dem höchsten unmittelbar realisierbaren Wert. Dieser Wert wird von der <i>Emittentin</i> festgelegt. „Relevanter Gläubiger“ („Relevant Holder“) bezeichnet einen Gläubiger der <i>Vorhergehenden Lieferbaren Verbindlichkeit</i> mit einem <i>Ausstehenden Kapitalbetrag</i> bzw. einem <i>Fälligen und Zahlbaren Betrag</i> unmittelbar vor dem Kreditereignis <i>Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i>, welcher dem <i>Ausstehenden Betrag</i> im Hinblick auf eine solche <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> entspricht. „Vermögenswert“ („Asset“) bezeichnet jede Verpflichtung, jede Aktie, jeden Barbetrag, jedes Wertpapier, jede Gebühr, jedes Recht, und/oder jeden sonstigen Vermögenswert materieller oder immaterieller Art, der von dem <i>Referenzunternehmen</i> oder einem Dritten ausgegeben, gezahlt oder gestellt wird (oder jeder Wert, der verwertet wurde oder hätte verwertet werden können, auch wenn das Recht zur Verwertung und/oder der Vermögenswert nicht länger existieren).
Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	„Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit“ („Prior Deliverable Obligation“) bezeichnet im Falle des Eintritts des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> als <i>Kreditereignis</i> angegeben ist) eine Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i>, die (a) unmittelbar vor einem solchen <i>Kreditereignis</i> existierte, (b) Gegenstand eines solchen <i>Kreditereignisses</i> war, und (c) unter Absatz (a) oder (b) der Definition <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> fiel, jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem ein solches <i>Kreditereignis</i> rechtmäßig in Kraft getreten ist. Dabei wird bei der Feststellung, ob (c) erfüllt ist, auf die Bedingungen der entsprechenden Verpflichtung unmittelbar vor dem entsprechenden <i>Kreditereignis</i> abgestellt.

§ 9

Kündigung

Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	(1) Die <i>Emittentin</i> hat das Recht, die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum [jeweiligen] Rückzahlungstermin [●] bzw. – im Falle einer Verschiebung von Zahlungen aufgrund der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> gemäß § 5 – zum <i>Finalen Rückzahlungstag</i> ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens [●] <i>Bankarbeitstage</i> vor dem [jeweiligen] Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Rückzahlung der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> erfolgt im Fall einer Kündigung am durch die <i>Emittentin</i> bekannt gemachten Rückzahlungstermin bzw. im Fall von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> zum <i>Nennbetrag</i> zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorangeht. Für die <i>Anleihegläubiger</i> sind die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> nicht ordentlich kündbar.
Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und der Anleihegläubiger	(1) Die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> sind weder für die <i>Anleihegläubiger</i> noch für die <i>Emittentin</i> ordentlich kündbar.

(2) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- (a) es für die *Emittentin* aufgrund einer *Gesetzesänderung* entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird, die zur Absicherung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder
- (b) ein *Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin* stattgefunden hat.

Im Falle einer Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* oder eines *Firmenzusammenschlusses von Referenzunternehmen und Emittentin* erfolgt die Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht.

Ein „**Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin**“ („**Merger of Reference Entity and Seller**“) liegt vor, wenn zwischen *Emittentin* und *Referenzunternehmen* eine Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung oder eine Übereignung aller oder aller wesentlichen Vermögenswerte stattfindet, oder sollten *Emittentin* und *Referenzunternehmen* *Verbundene Unternehmen* werden.

„**Gesetzesänderung**“ bezeichnet (a) jede Neufassung oder Änderung (einschließlich einer Änderung, die verabschiedet worden, aber noch nicht in Kraft getreten ist) der anwendbaren Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder (b) jede Neufassung oder Änderung der dazu ergangenen Vorschriften, Verordnungen oder Auslegungen, einschließlich der Entscheidungen der maßgeblichen Bankaufsichtsinstitutionen.

Die außerordentliche Kündigung und der Tag der Rückzahlung sind durch die *Emittentin* gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von [●] *Bankarbeitstagen* nach Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 13.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* ist berechtigt, seine *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht, zu verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die *Emittentin* Beträge, die auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit zahlt, oder
- (b) die *Emittentin* die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der *Emittentin* eine Mahnung in Textform zugeworfen ist, durch die die *Emittentin* von einem *Anleihegläubiger* aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die *Emittentin* ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin* eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die *Emittentin* zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt, oder
- (e) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (3) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der *Emittentin* zu erklären. Ein entsprechender Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist, ist vorzulegen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden *Depotbank* (wie in § 16 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(5) Tritt vor Wirksamwerden einer Kündigung durch die *Emittentin* bzw. einen *Anleihegläubiger* eines der in § 5 und/oder § 6 beschriebenen Ereignisse ein, so gelten die Regelungen in § 5 und/oder § 6.

§ 10 Zahlungen

(1) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften sowie der Regelungen in den §§ 5, 6 und 9, erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* gemäß diesen Anleihebedingungen bei Fälligkeit in [Euro][•]. Unbeschadet der Bestimmungen in § 15 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt als FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von [der *Emittentin*] [•] in ihrer Funktion als Zahlstelle an den *Verwahrer* oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen *Depotbanken* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu zahlen. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an den *Verwahrer* oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den *Anleihegläubigern* befreit.

(3) Fällt ein Fälligkeitstag in Bezug auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, dann hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Zahltag* am jeweiligen Geschäftsort. Der *Anleihegläubiger* ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Zahltag**“ bezeichnet

Option A: T2-Bankarbeitstag anwendbar	einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.
Option B: T2-Bankarbeitstag nicht anwendbar	einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und Geschäftsbanken und Devisenmärkte [in dem Hauptfinanzzentrum] [•] Zahlungen abwickeln.

(4) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 11

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* wird auf ein Jahr abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12

Status

Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der *Emittentin* gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Alle die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden [auf der Internetseite [www. •](#) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die *Emittentin* mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht.

(2) Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(3) Jede Bekanntmachung nach den Absätzen (1) und (2) gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(4) Soweit die anwendbaren Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen es zulassen, kann die *Emittentin* eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Bekanntmachung an den *Verwahrer* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den *Verwahrer* als wirksam erfolgt.

§ 14

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des *Valutierungstages* und/oder des *Ausgabepreises*) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „*Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.

(2) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, wieder verkauft, entwertet oder in anderer Weise verwertet werden.

§ 15

Steuern

Sämtliche auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 16

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterliegen deutschem Recht.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle *Rechtsstreitigkeiten* aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist berechtigt, in jeder *Rechtsstreitigkeit* gegen die *Emittentin* oder in jeder *Rechtsstreitigkeit*, in der der *Anleihegläubiger* und die *Emittentin* Partei sind, seine Rechte aus diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der *Depotbank* bei, bei der er für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des *Anleihegläubigers* enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die *Depotbank* gegenüber dem *Verwahrer* eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung bzw. einen Auszug des *zentralen Registers* vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des *Verwahrers* oder der Lagerstelle des *Verwahrers* bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung bzw. einen Auszug des *zentralen Registers* in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

„*Depotbank*“ bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterhält, einschließlich des *Verwahrers*.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder *Anleihegläubiger* seine Rechte aus den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem die *Rechtsstreitigkeit* eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 18

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2014 von der ISDA veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

Option II - Anleihebedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

Anleihebedingungen

§ 1

Form / Gesamtvolumen / Gesamtnennbetrag / Referenzunternehmen

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die „**Emittentin**“) begibt DZ BANK *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* (wie nachstehend definiert) mit der Bezeichnung [•] in der Währung [Euro] [•] im Gesamtvolumen von [•] [EUR] [•] mit Anteiligem Zinsausfall und *Anteiligem Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie in § 7 definiert) oder *Anteiligem Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag* (wie in § 8 definiert) ohne Kapitalgarantie in Bezug auf die Referenzunternehmen [•] [, die in den im Anhang „**Aufstellung der Referenzunternehmen**“ (der „**Anhang**“) aufgeführten Listen 1 bis 4 (jeweils eine „**Liste**“) genannt sind,] oder einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* (wie in Absatz (5) definiert) dieser Unternehmen (die „**Referenzunternehmen**“) (die „**Anleihe**“ oder die „**Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**“).

(2) Die *Anleihe*, der die Kennnummern [•] [ISIN: DE000[•]] [- WKN: [•]] zugeteilt sind, ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* in Höhe des *Gesamtnennbetrages* (wie nachstehend definiert).

Option 1: Global-Inhaber- Schuldverschreibung

(3) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbriefte, die bei dem Verwahrer [•] (der „**Verwahrer**“) oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* (die „**Anleihegläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den *Anleihegläubigern* stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des *Verwahrers* übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Verwahrers*.

[Eine Ersetzung der Global-Inhaber-Schuldverschreibung durch ein inhaltsgleiches, in Sammeleintragung eingetragenes elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („**Zentralregisterwertpapier**“) gemäß des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger entsprechend § 6 Absatz (3) eWpG möglich. Das *Zentralregisterwertpapier* wird in diesem Fall in ein elektronisches Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („**zentrales Register**“) der [•] („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) eWpG aus. Die *Registerführende Stelle* verwaltet dann die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten *Anleihegläubiger*, ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der *Anleihegläubiger* auf eine Einzeleintragung im *zentralen Register* wird während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den *Anleihegläubigern* stehen Miteigentumsanteile an dem *Zentralregisterwertpapier* in diesem Fall zu. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 13 veröffentlicht. Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der *Emittentin* einschließlich der Begebung weiterer *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen* nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen, gilt die *Emittentin* als gegenüber der *Registerführenden Stelle* im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt, Weisungen zu

	erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Anleihebedingungen sowie etwaiger Registerangaben im <i>zentralen Register</i> zu veranlassen.] [•]
Option 2: Zentralregisterwertpapier	(3) Die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> sind als elektronisches Wertpapier in Form eines Zentralregisterwertpapiers („ Zentralregisterwertpapier “) verbriefte und in Sammeleintragung in das elektronische Wertpapierregister in Form eines zentralen Registers („ zentrales Register “) der [•] („ Registerführende Stelle “ oder „ Verwahrer “) eingetragen und weisen diese[n] darin als Inhaber gemäß § 3 Absatz (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („ eWpG “) aus. Die <i>Registerführende Stelle</i> verwaltet die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> gemäß § 9 Absatz (2) eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten <i>Anleihegläubiger</i> („ Gläubiger “), ohne selbst Berechtigter nach § 3 Absatz (2) eWpG zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im zentralen Register ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den <i>Anleihegläubigern</i> stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsschein („ Globalurkunde “) durch die <i>Emittentin</i> ist jederzeit ohne Zustimmung der <i>Anleihegläubiger</i> entsprechend § 6 Absatz (2) Nr. 2 eWpG möglich. Die Globalurkunde wird in diesem Fall bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („ Clearstream Banking AG “),] [•] oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt. Eine solche Ersetzung wird gemäß § 13 veröffentlicht. Im Hinblick auf sämtliche Anpassungs- und Änderungsrechte der <i>Emittentin</i> einschließlich der Begebung weiterer <i>Bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen</i> nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen, gilt die <i>Emittentin</i> als gegenüber der <i>Registerführenden Stelle</i> im Sinne der §§ 5 Absatz (2) Nr. 3, 14 Absatz (1) Nr. 2 lit. c eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderliche Änderungen der niedergelegten Anleihebedingungen sowie etwaiger Registerangaben im <i>zentralen Register</i> zu veranlassen. [•]

(4) (a) Wird ein *Referenzunternehmen* durch mehrere *Rechtsnachfolger* ersetzt (die „**Ersetzung**“), so teilt sich der *Anteilige Nennbetrag* des ersetzten *Referenzunternehmens* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* in weitere *Anteilige Nennbeträge* auf die *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden *Rechtsnachfolger* entfallende weitere *Anteilige Nennbetrag* entspricht dem *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Referenzunternehmens* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* (ebenfalls ein „**Anteiliger Nennbetrag**“). In diesem Fall ergibt die Summe der weiteren *Anteiligen Nennbeträge* den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Referenzunternehmens* am *Gesamtnennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*. Die einzelnen weiteren *Anteiligen Nennbeträge* ersetzen den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers*.

(b) Wird ein *Rechtsnachfolger* durch mehrere weitere *Rechtsnachfolger* ersetzt, so teilt sich der *Anteilige Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* in weitere *Anteilige Nennbeträge* auf die weiteren *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden weiteren *Rechtsnachfolger* entfallende weitere *Anteilige Nennbetrag* entspricht dem ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* geteilt durch die Anzahl der weiteren *Rechtsnachfolger*. Die einzelnen weiteren *Anteiligen Nennbeträge* ersetzen den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers*.

(c) Die *Emittentin* wird die Ersetzung eines *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 13 bekanntmachen.

(5) Definitionen

„**Gesamtnennbetrag**“ bezeichnet die Summe aller *Anteiligen Nennbeträge* in Höhe von insgesamt [EUR] [•].

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bezeichnet den auf den *Gesamtnennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* entfallenden Anteil eines *Referenzunternehmens*.

[Auf die *Referenzunternehmen* entfallen jeweils [•] % des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht jeweils einem *Anteiligen Nennbetrag* von [EUR] [•].]

[Auf das *Referenzunternehmen* [•] entfallen [•] % des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht einem *Anteiligen Nennbetrag* von [EUR] [•].]

[Auf das *Referenzunternehmen* [•] entfallen [•] % des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht einem *Anteiligen Nennbetrag* von [EUR] [•].]

[Auf die in *Liste* [1] [•] des Anhangs aufgeführten *Referenzunternehmen* entfallen jeweils [•]% des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht jeweils einem *Anteiligen Nennbetrag* von EUR [•].

Auf die in *Liste* [2] [•] des Anhangs aufgeführten *Referenzunternehmen* entfallen jeweils [•]% des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht jeweils einem *Anteiligen Nennbetrag* von EUR [•].]

[[•]]

„**Rechtsnachfolger**“ („**Successor**“)

(a) ist der oder sind die von dem zuständigen *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* (wie nachstehend definiert) bestimmte(n) *Rechtsnachfolger* eines *Referenzunternehmens* oder

(b) ist der oder sind die, falls die *Emittentin* von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgetag* (wie nachstehend definiert) Kenntnis erlangt und das zuständige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* keinen *Rechtsnachfolger* für ein *Referenzunternehmen* bestimmt hat, von der *Emittentin* wie folgt bestimmten *Rechtsnachfolger* eines *Referenzunternehmens*:

- (i) *Übernimmt* (wie nachstehend definiert) ein Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* (wie nachstehend definiert) 75% oder mehr der *Relevanten Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) eines *Referenzunternehmens*, so wird dieser Schuldner der alleinige *Rechtsnachfolger*.
- (ii) *Übernimmt* nur ein einzelner Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% (jedoch weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei diesem *Referenzunternehmen*, so wird der Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*.
- (iii) *Übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei diesem *Referenzunternehmen*, so wird jeder Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (iv) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner jeweils direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei diesem *Referenzunternehmen*, so wird ein jeder solcher Schuldner und dieses *Referenzunternehmen* jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (v) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens*, *übernimmt* jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und besteht dieses *Referenzunternehmen* weiter, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und dieses *Referenzunternehmen* ändert sich infolge einer solchen *Übernahme* nicht.
- (vi) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens*, *übernimmt* jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und besteht dieses *Referenzunternehmen* nicht länger, so wird der Schuldner, der den größten prozentualen Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, falls auf mindestens zwei Schuldner der gleiche prozentuale Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* entfällt, ein jeder solcher Schuldner) ein *Rechtsnachfolger*.

Die Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger* eines *Referenzunternehmens* durch die *Emittentin* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) erfolgt auf Basis *Geeigneter Informationen* (wie nachstehend definiert) und zwar mit Wirkung ab einem solchen *Rechtsnachfolgetag*.

Die *Emittentin* wird die Ersetzung eines *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 13 bekanntmachen.

Bei Vorliegen eines *Stufenplans* (wie nachstehend definiert) wird die *Emittentin* bei der Berechnung der prozentualen Anteile zur Feststellung, ob ein Schuldner ein *Rechtsnachfolger* nach diesem Absatz (b)(i) bis (vi) ist, alle unter einem solchen *Stufenplan* vorgesehenen betreffenden *Übernahmen* insgesamt in der Weise berücksichtigen, als wenn diese Teil einer einzelnen *Übernahme* wären.

Ein Schuldner kann nur dann *Rechtsnachfolger* werden, wenn unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* eines *Referenzunternehmens* ausstehend war und ein solcher Schuldner ganz oder teilweise mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* eines *Referenzunternehmens* übernimmt.

Im Falle eines Tauschangebots (d.h. des Angebots eines anderen Schuldners an die Gläubiger eines *Referenzunternehmens*, *Relevante Verbindlichkeiten* gegen *Schuldverschreibungen* oder *Darlehen* des anderen Schuldners zu tauschen) erfolgt die nach diesem Absatz (b) erforderliche Feststellung auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der *Tauschschuldverschreibungen* oder *-darlehen* (wie nachstehend definiert).

Übernehmen zwei oder mehr Schuldner (jeder ein „**Gemeinsamer Potenzieller Rechtsnachfolger**“) gemeinsam direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eine *Relevante Verbindlichkeit* (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:

- (i) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine direkte Verpflichtung eines *Referenzunternehmens* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* übernommen worden, welcher sie als direkter Schuldner übernommen hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als direkte Schuldner übernommen haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen übernommen worden.
- (ii) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine *Relevante Garantie* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von dem *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* übernommen worden, welcher sie als Geber einer Garantie übernommen hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als Geber einer Garantie übernommen haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen übernommen worden. Falls es einen solchen Garantiegeber nicht gibt, soll die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* so behandelt werden, als wäre sie von den *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolgern* zu gleichen Teilen übernommen worden.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Anteile des oder der *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger(s)* werden zur Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger(s)* durch die *Emittentin* nach Absatz (b) (i) bis (vi) verwendet.

„**Geeignete Informationen**“ („**Eligible Information**“) bezeichnet Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, ohne gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

„**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**“ („**Credit Derivatives Determinations Committee**“) bezeichnet jedes entsprechend der *DC Regeln der ISDA* eingerichtete Komitee.

Aufgabe eines solchen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* ist es, bestimmte Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Standards der *ISDA* in Bezug auf kreditabhängige Finanzinstrumente verbindlich zu entscheiden. Unter Anwendung der *DC Regeln der ISDA* trifft ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Entscheidungen im Hinblick auf *Kreditereignisse* (wie in § 6 definiert), *Rechtsnachfolger* und andere Sachverhalte. Nach dem Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* legt das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* ferner fest, ob ein Auktionsverfahren für die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* durchgeführt wird.

Ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* besteht aus Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten, beratenden Unternehmen sowie zentralen Gegenparteien.

Die Entscheidungen des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* werden durch den nicht stimmberechtigten Schriftführer („**DC Schriftführer**“) („**DC Secretary**“) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht.

Die Zusammensetzung der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, dessen Zuständigkeiten und das Zustandekommen von Entscheidungen der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* unterliegen den *DC Regeln der ISDA*.

„**DC Internetseite**“ bezeichnet die Internetseite des jeweils aktuellen *DC Schriftführers*, die dieser jeweils aktuell verwendet, um seine Veröffentlichungs- und Benachrichtigungspflichten gemäß den *DC Regeln der ISDA* zu erfüllen; sofern die *DC Internetseite* aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, kann der *DC Schriftführer* eine andere vergleichbare Medienquelle als Ersatz für die Veröffentlichung von Informationen verwenden, die der *DC Schriftführer* gemäß den *DC Regeln der ISDA* veröffentlichen muss. Im Oktober 2018 hat die *ISDA* verlautbart, dass DC Administration Services, Inc. als *DC Schriftführer* ernannt wurde und die von der DC Administration Services, Inc. betriebene Internetseite www.cdsdeterminationscommittees.org die *DC Internetseite* ist.

„**DC Regeln der ISDA**“ („**DC Rules**“) bezeichnen die Regeln für *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, wie sie von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind und nach diesen Regeln geändert werden können.

„**ISDA Internetseite**“ bezeichnet www.isda.org oder eine Ersatz-Internetseite der *ISDA*. Im Oktober 2018 wurde die *DC Internetseite* als Ersatz-Internetseite für www.isda.org bestimmt.

„**ISDA**“ bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation.

„**Rechtsnachfolgetag**“ („**Succession Date**“) bezeichnet den Tag, an dem ein Ereignis rechtswirksam wird, durch das ein oder mehrere Schuldner einige oder alle *Relevante(n) Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* übernimmt bzw. übernehmen. Hierbei gilt für den Fall, dass zu einem solchen Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, derjenige Tag als *Rechtsnachfolgetag*, an dem die nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene letzte *Übernahme* rechtswirksam wird oder, falls ein solcher Tag früher liegt, (i) der Tag, an dem eine Feststellung nach Absatz (b) der vorstehenden Definition *Rechtsnachfolger* nicht durch etwaige weitere nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene Rechtsnachfolgen beeinflusst würde, oder (ii) der Tag des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* oder einen Schuldner, der ein *Rechtsnachfolger* sein würde.

„**Relevante Garantie**“ („**Relevant Guarantee**“) bezeichnet

Option 1: Alle Qualifizierten Garantien sind anwendbar	[in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>] jede <i>Qualifizierte Garantie</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [und][.].
Option 2: Qualifizierte Garantien Verbundener Unternehmen sind anwendbar	[in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>] eine <i>Qualifizierte Garantie Verbundener Unternehmen</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]]. „Qualifizierte Garantie Verbundener Unternehmen“ („Qualifying Affiliate Guarantee“) bezeichnet eine von einem <i>Referenzunternehmen</i> gewährte <i>Qualifizierte Garantie</i> im Hinblick auf eine <i>Zugrundeliegende Verpflichtung</i> (wie nachstehend definiert) eines <i>Nachgeordneten Verbundenen Unternehmens</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> . „Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen“ („Downstream Affiliate“) bezeichnet ein Unternehmen, dessen ausstehende <i>Stimmrechtsanteile</i> zum Zeitpunkt der Ausstellung der <i>Qualifizierten Garantie</i> direkt oder indirekt zu mehr als 50% von einem <i>Referenzunternehmen</i> gehalten werden.

	„Stimmrechtsanteile“ („Voting Shares“) bezeichnet die Anteile oder sonstigen Beteiligungen, die Stimmrechte zur Ernennung des Vorstands oder eines vergleichbaren Organs eines Unternehmens verleihen.
--	--

„Qualifizierte Garantie“ („Qualifying Guarantee“) bezeichnet eine durch ein Schriftstück, ein Gesetz oder eine Verordnung nachweisbare Garantie, wonach ein *Referenzunternehmen* unwiderruflich verpflichtet ist, alle Kapital- und Zinsbeträge zu zahlen (ausgenommen jener Beträge, die infolge einer *Festen Obergrenze* nicht gedeckt sind), die unter einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (wie nachstehend definiert) fällig sind. Als *Qualifizierte Garantie* gilt nur eine Zahlungsgarantie, nicht aber eine Ausfallbürgschaft (oder jeweils eine unter dem relevanten Recht gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Unter den Begriff *Qualifizierte Garantie* fallen jedoch keine Garantien,

(a) die als Versicherungen für Forderungen (financial guarantee insurance policy) oder Bankavale (surety bonds, letter of credit) (oder eine vergleichbare rechtliche Vereinbarung) strukturiert sind, oder

(b) nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes getilgt, verringert, abgetreten oder auf sonstige Weise geändert werden können, außer

(i) durch Zahlung;

(ii) im Wege einer *Zulässigen Übertragung* (wie nachstehend definiert);

(iii) kraft Gesetz; [oder]

(iv) aufgrund der Gültigkeit einer *Festen Obergrenze*[.]; [oder]

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	(v) [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -][das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] aufgrund von Bestimmungen, die auf eine Staatliche Intervention (wie in § 6 definiert) abzielen.
--	--

Für den Fall, dass die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung* Bestimmungen über die Tilgung, Verringerung, Übertragung oder sonstige Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens* enthält und nach den Bedingungen der Garantie oder der *Zugrundeliegenden Verpflichtung*, diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgrund des Eintritts eines bestimmten Ereignisses nicht länger gültig oder ausgesetzt sind, so gilt unabhängig von den Bedingungen, dass diese Ungültigkeit oder Aussetzung der Bestimmungen dauerhaft ist. Mit dem Eintritt eines Ereignisses im vorstehenden Sinne ist der Eintritt (A) einer Nichtzahlung im Hinblick auf die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung*, oder (B) eines Ereignisses, wie es in der Definition *Insolvenz* (wie in § 6 definiert) beschrieben wird, im Hinblick auf ein *Referenzunternehmen* oder den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* gemeint.

Damit eine Garantie eine *Qualifizierte Garantie* begründet,

(a) muss der aus einer solchen Garantie resultierende Anspruch zusammen mit der Lieferung der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* übertragbar sein; und

- (b) müssen, falls eine Garantie eine *Feste Obergrenze* enthält, alle Forderungen im Hinblick auf Beträge, die einer solchen *Festen Obergrenze* unterliegen, zusammen mit der Lieferung einer solchen Garantie übertragbar sein.

„**Feste Obergrenze**“ („**Fixed Cap**“) bezeichnet hinsichtlich einer *Garantie* eine festgelegte numerische Obergrenze der Haftung eines *Referenzunternehmens* im Hinblick auf einige oder alle unter der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* fälligen Zahlungen. Als *Feste Obergrenze* sind Obergrenzen ausgeschlossen, die durch Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen festgelegt werden, (wobei zu diesem Zwecke der ausstehende Kapitalbetrag oder andere zahlbare Beträge der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht als Variable angesehen werden).

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„ Garantie “ („ Guarantee “) bezeichnet eine <i>Relevante Garantie</i> oder - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) bestimmt wurde - eine Garantie, bei der es sich um eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt.
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„ Garantie “ („ Guarantee “) bezeichnet eine <i>Relevante Garantie</i> oder eine Garantie, bei der es sich um die <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt.
Option 3: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen vorhanden und bei anderen nicht	„ Garantie “ („ Guarantee “) bezeichnet [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] eine <i>Relevante Garantie</i> oder - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) bestimmt wurde - eine Garantie, bei der es sich um eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt; und [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] eine <i>Relevante Garantie</i> oder eine Garantie, bei der es sich um eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> handelt.

„**Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung**“ („**Underlying Obligor**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* (a) den Emittenten im Fall einer Schuldverschreibung, (b) den Darlehensnehmer im Fall eines Darlehens oder (c) den Hauptschuldner im Falle einer anderen *Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zugrundeliegende Verpflichtung**“ („**Underlying Obligation**“) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, auf die sich die Garantie bezieht.

„**Zulässige Übertragung**“ („**Permitted Transfer**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Übertragung einer solchen *Qualifizierten Garantie* auf einen einzelnen Übertragungsempfänger und dessen Annahme der Übertragung (einschließlich im Wege der Annullierung der alten und Ausfertigung einer neuen Garantie) zu denselben oder zu den im Wesentlichen selben Bedingungen, bei der ebenfalls eine Übertragung aller (oder im wesentlichen aller) Vermögenswerte eines *Referenzunternehmens* auf denselben einzelnen Übertragungsempfänger erfolgt.

„**Relevante Verbindlichkeiten**“ („**Relevant Obligations**“) bezeichnen die unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (oder, bei Vorliegen eines *Stufenplans*, unmittelbar vor dem Tag, an dem die erste *Übernahme* rechtswirksam wird) ausstehenden *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* eines *Referenzunternehmens*. Dies gilt mit der Maßgabe, dass

- (a) etwaige zwischen einem *Referenzunternehmen* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von diesem *Referenzunternehmen* gehaltene *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* ausgeschlossen sind;
- (b) die *Emittentin* bei Vorliegen eines *Stufenplans* angemessene Anpassungen vornimmt, die bei der Ermittlung eines *Rechtsnachfolgers* berücksichtigen, ob ab dem Tag, an dem die erste *Rechtsnachfolge* rechtswirksam wird, bis zum *Rechtsnachfolgetag*, *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* eines *Referenzunternehmens* ausgegeben werden, entstehen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden; [.] und

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	(c) [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] diese <i>Schuldverschreibungen</i> und <i>Darlehen</i> <i>Vorrangige Verbindlichkeiten</i> (wie nachstehend definiert) sind.
---	---

„**Darlehen**“ („**Loan**“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder*, die als Darlehen über eine feste Laufzeit, als ein revolvinges Darlehen oder als ein vergleichbares Darlehen dokumentiert ist; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*.

„**Aufgenommene Gelder**“ („**Borrowed Money**“) bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen unter einem revolvingen Kredit, im Rahmen dessen keine ausstehenden, unbezahlten Inanspruchnahmen im Hinblick auf den Kapitalbetrag bestehen. Die Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus Inanspruchnahme von Akkreditiven ein.

„**Schuldverschreibung**“ („**Bond**“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder* in Form eines Wertpapiers, eines schriftlichen Zahlungsversprechens, einer verbrieften Schuldverschreibung oder einer sonstigen Schuldverschreibung; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*. Von den schriftlichen Zahlungsversprechen sind solche ausgenommen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* abgegeben werden.

„**Verbundenes Unternehmen**“ („**Affiliate**“) bezeichnet in Bezug auf eine Person jedes Unternehmen, das von einer solchen Person direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine solche Person kontrolliert oder jedes Unternehmen, das zusammen mit einer solchen Person einer direkten oder indirekten Kontrolle unterliegt. In diesem Sinne bezeichnet „Kontrolle“ eines Unternehmens oder einer Person den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens oder dieser Person.

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	„ Vorrangige Verbindlichkeit “ („ Senior Obligation “) bezeichnet eine Verpflichtung, die im Verhältnis zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> (wie in § 7 definiert) aufweist.
---	--

„**Stufenplan**“ („**Steps Plan**“) bezeichnet einen durch *Geeignete Informationen* belegten Plan, der eine Reihe von *Übernahmen* (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf einige oder alle *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere Schuldner vorsieht.

„**Übernehmen**“ („**Succeed**“) bezeichnet im Hinblick auf ein *Referenzunternehmen* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass ein anderer Schuldner als dieses *Referenzunternehmen* (i) kraft Gesetz oder nach einem Vertrag in solche *Relevanten Verbindlichkeiten* eintritt oder für diese haftet, oder (ii) *Schuldverschreibungen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* getauscht werden (die „**Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen**“) („**Exchange Bonds or Loans**“). Dabei darf dieses *Referenzunternehmen* anschließend in beiden Fällen im Hinblick auf solche *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. solche *Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen* weder ein direkter Schuldner sein noch darf dieses *Referenzunternehmen* eine *Relevante Garantie* stellen. „**Übernommen**“ („**Succeeded**“) und „**Übernahme**“ („**Succession**“) sind entsprechend auszulegen.

§ 2

Laufzeit der Anleihe

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am [•]. [•] 20[•] (der „**Valutierungstag**“) (einschließlich) und endet vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 am [•]. [•] 20[•] (der „**Endfälligkeitstag**“) (ausschließlich).

§ 3

Zinsen

(1) (a) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9, bezogen auf das Gesamtvolumen vom *Valutierungstag* (einschließlich) bis zum *Endfälligkeitstag* (ausschließlich) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (b) mit dem *Anwendbaren Festsatz* (wie in Absatz (4) definiert) verzinst.

Option A: Mehrere Zinszahlungstage	Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am <i>Ersten Zinszahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert) [(1. lange <i>Zinsperiode</i>)] [(1. kurze <i>Zinsperiode</i>)] [und danach an jedem <i>Weiteren Zinszahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert)]. Die letzte Zinszahlung erfolgt am <i>Endfälligkeitstag</i> [(letzte lange <i>Zinsperiode</i>)] [(letzte kurze <i>Zinsperiode</i>)] oder im Falle von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in § 5 definiert).
Option B: Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag	Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am <i>Endfälligkeitstag</i> [(lange <i>Zinsperiode</i>)] [(kurze <i>Zinsperiode</i>)] oder im Falle von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in § 5 definiert).
Option A: Anpassung	(b) Wird der Fälligkeitstag einer Zahlung gemäß der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> vorgezogen oder verschoben, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.
Option B: Keine Anpassung	(b) Der <i>Anleihegläubiger</i> ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Anpassung gemäß der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> zu verlangen.

(2) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des *Anwendbaren Zinstagequotienten* (wie in Absatz (4) definiert).

(3) Der Zinslauf der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* endet vorbehaltlich §§ 6 und 9 mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die *Emittentin* die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtvolumens der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* von dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem

Tag der tatsächlichen Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁷.

(4) Definitionen

„**Anwendbarer Festsatz**“ bezeichnet $[[\bullet] \% \text{ p.a.}]$ [für den Zeitraum vom $[\bullet]$ (einschließlich) bis $[\bullet]$ (ausschließlich)] [mindestens $[\bullet] \% \text{ p.a.}$ (endgültige Festlegung durch die *Emittentin* am $[\bullet]$ 20 $[\bullet]$ und Veröffentlichung innerhalb von fünf *Bankarbeitstagen* gemäß §13)] $[\bullet]$.

„**Anwendbare Geschäftstag-Konvention**“ bezeichnet

Option A: Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention	„ Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben, es sei denn, dieser <i>Geschäftstag</i> fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> vorgezogen.
Option B: FRN-Konvention	„ FRN-Konvention “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben, es sei denn, dieser <i>Geschäftstag</i> fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (a) der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> vorgezogen und (b) jeder nachfolgende <i>Zinszahlungstag</i> ist der jeweils letzte <i>Geschäftstag</i> des Monats, der $[\bullet]$ $[\text{Monat}][e][\bullet]$ nach dem vorausgegangenen <i>Zinszahlungstag</i> liegt.
Option C: Folgender Geschäftstag- Konvention	„ Folgender Geschäftstag-Konvention “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.
Option D: Vorausgegangener Geschäftstag- Konvention	„ Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.

Option A: T2-Bankarbeitstag anwendbar	„ Geschäftstag “ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem der <i>Verwahrer</i> und das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.
Option B: T2-Bankarbeitstag nicht anwendbar	„ Geschäftstag “ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem der <i>Verwahrer</i> und Geschäftsbanken und Devisenmärkte [in dem Hauptfinanzzentrum] $[\bullet]$ Zahlungen abwickeln.

„**Anwendbarer Zinstagequotient**“ bezeichnet

Option A: Actual/Actual (ICMA Rule 251)	„ Actual/Actual (ICMA Rule 251) “: Dabei gilt die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen <i>Zinsperiode</i> .
Option B: Actual/365 (Fixed)	„ Actual/365 (Fixed) “: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert.

⁷ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Option C: Actual/365 (Sterling)	„Actual/365 (Sterling)“: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 oder, wenn der <i>Zinszahlungstag</i> in ein Schaltjahr fällt, durch 366.
Option D: Actual/360	„Actual/360“: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert.
Option E: 30/360, 360/360 oder Bondbasis	„30/360, 360/360 oder Bondbasis“: Dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
Option F: 30E/360 oder Eurobond Basis	„30E/360 oder Eurobond Basis“: Dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden <i>Zinsperiode</i> der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

[„**Erster Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [•].]

[„**Weiterer Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [•][mit Ausnahme des *Ersten Zinszahlungstages*].]

[„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum beginnend [entweder] am *Valutierungstag* [oder an einem *Zinszahlungstag* ([jeweils] einschließlich)] bis zu [dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* oder] dem *Endfälligkeitstag* ([jeweils] ausschließlic)] [, je nachdem, welcher Tag früher liegt].]

[„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [*Ersten Zinszahlungstag*][*Endfälligkeitstag*] [und jeden *Weiteren Zinszahlungstag*].]

§ 4

Rückzahlung

Vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 wird jede *Bonitätsabhängige Schuldverschreibung* am *Endfälligkeitstag* zum *Gesamtnennbetrag* zurückgezahlt.

§ 5

Verschiebung und Wegfall von Zahlungen

Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	(1) Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> (wie in Absatz (4) definiert) vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> am auf das <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> fallenden <i>Zinszahlungstag</i> und] keine Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am Rückzahlungstermin im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9.
--	--

	Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert) den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)][(4)] definiert) veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> am fünften <i>Bankarbeitstag</i> nach dem Feststellungstag und] die Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][.], [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]].
Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	(1) Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> (wie in Absatz (4) definiert) vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> und] keine Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am <i>Endfälligkeitstag</i> . Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert) den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> und] die Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][.], [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]].

(2) Im Fall einer Verschiebung der Zahlungen haben die *Anleihegläubiger* weder einen Anspruch auf die Zahlungen an dem Tag, an dem ihr Anspruch ursprünglich fällig geworden wäre, noch auf Verzinsung des [auf den *Anteiligen Nennbetrag* entfallenden Zinsbetrages und] *Anteiligen Nennbetrages* oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verschiebung der Zahlungen.

(3) Die *Emittentin* wird, sofern sie Kenntnis davon erlangt, den in Absatz (1) genannten Eingang eines Antrages sowie das Datum des *Finalen Rückzahlungstages* innerhalb des *Mitteilungszeitraums* (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) gemäß § 13 bekannt machen.

(4) Definitionen

„**Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

„**Feststellungstag**“ bezeichnet den [•][250]. *Bankarbeitstag* nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums*.

„**Finaler Rückzahlungstag**“ bezeichnet

Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	spätestens den [•] <i>Bankarbeitstag</i> nach dem Rückzahlungstermin, im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9, oder den <i>Endfälligkeitstag</i> .
Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	spätestens den [•][5] <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Feststellungstag</i> .

§ 6 Kreditereignis

(1) Verzinsung

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 13 eine entsprechende *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden in Bezug auf dieses *Referenzunternehmen* Zinsen auf den *Anteiligen Nennbetrag* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Verzinsung des entsprechenden *Anteiligen Nennbetrages* nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(2) Rückzahlung

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 13 eine entsprechende *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum vollständigen *Gesamtnennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Die Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erfolgt zum *Gesamtnennbetrag*, abzüglich des auf das jeweilige *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrages* am *Endfälligkeitstag*. In diesem Fall haben die *Anleihegläubiger* nur Anspruch auf Zahlung eines entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten *Gesamtnennbetrages* am *Endfälligkeitstag*. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen *Gesamtnennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

Falls das <i>Kreditereignis</i> <i>Schuldenrestrukturierung</i> anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	(3) Sofern die Voraussetzungen für das <i>Kreditereignis</i> <i>Schuldenrestrukturierung</i> vorliegen, wird die <i>Emittentin</i> in der Regel den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> feststellen und eine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> veröffentlichen. Die <i>Emittentin</i> kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des <i>Kreditereignisses</i> <i>Schuldenrestrukturierung</i> auf die Feststellung des Eintritts eines <i>Kreditereignisses</i> und die Veröffentlichung einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragspartner der <i>Emittentin</i> für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> von der <i>Emittentin</i> abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des <i>Kreditereignisses</i> <i>Schuldenrestrukturierung</i> abgewickelt werden.
--	--

[(3)][(4)] Definitionen

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom *Beginn des Beobachtungszeitraums* (einschließlich) bis zum *Ende des Beobachtungszeitraums* (ausschließlich).

„**Beginn des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den [●] [*Valutierungstag*].

„**Ende des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den [●] [*Endfälligkeitstag*].

„**Kreditereignis**“ („**Credit Event**“) bezeichnet

Option 1: Insolvenz oder Nichtzahlung	[- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [●]] [den <i>Listen</i> [●] und [●]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] <i>Insolvenz</i> oder <i>Nichtzahlung</i> [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [●]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [●]] [und] [.] [●]
--	---

Option 2: Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung	[- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][und][.]. [•]
Option 3 Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention	(a) [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]].[•] (b)

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt eines *Kreditereignisses* vorliegen, ist ein *Kreditereignis* eingetreten unabhängig davon, ob dieser Eintritt direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen ist:

(a) einen Mangel oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzunternehmens*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen, bzw. eines *Schuldners einer Zugrundeliegenden Verpflichtung*, eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* einzugehen;

(b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* welcher Art auch immer;

(c) die Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben oder scheinbar gegeben ist;

(d) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

„Insolvenz“ („Bankruptcy“): *Insolvenz* liegt bei einem *Referenzunternehmen* vor, wenn

(a) ein *Referenzunternehmen* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(b) ein *Referenzunternehmen* überschuldet oder zahlungsunfähig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich seine grundsätzliche Unfähigkeit eingesteht, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen;

(c) ein *Referenzunternehmen* einen allgemeinen Zahlungsplan, eine allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger schließt bzw. ein solcher allgemeiner Zahlungsplan, eine solche allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger wirksam wird;

(d) durch oder gegen ein *Referenzunternehmen* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder einer sonstigen vergleichbaren Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte der Gläubiger betrifft, eingeleitet wird, oder im Hinblick auf ein *Referenzunternehmen* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag entweder

(i) zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung (entry of an order for relief), oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt, oder

(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(e) hinsichtlich eines *Referenzunternehmens* ein Beschluss zum Zwecke seiner Auflösung oder Liquidation gefasst worden ist (es sei denn, dieser beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

- (f) ein *Referenzunternehmen* die Bestellung eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Verwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder für alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahmung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren hinsichtlich aller seiner oder im Wesentlichen aller seiner Vermögensgegenstände eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei diese danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (h) ein *Referenzunternehmen* ein Ereignis verursacht oder ein *Referenzunternehmen* einem Ereignis unterliegt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung analoge Auswirkungen wie eines der in Absatz (a) bis (g) (einschließlich) genannten Ereignisse hat.

„**Nichtzahlung**“ („**Failure to Pay**“) liegt vor, wenn nach Ablauf der jeweils geltenden *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*), ein *Referenzunternehmen* es unterlässt, bei einer oder mehreren *Verbindlichkeit(en)* Zahlungen bei Fälligkeit und am Erfüllungsort nach Maßgabe der für die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* geltenden Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens einem Betrag von USD 1.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* denominated ist.

Wenn die Umstellung der zu zahlenden Geldbeträge unter einer *Verbindlichkeit* auf eine andere Währung als die Ursprungswährung („**Währungsumstellung**“) durch eine von einer *Regierungsbehörde* vorgenommenen Handlung erfolgt, welche in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist, und zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* am Devisenmarkt ein frei verfügbarer Wechselkurs existierte, so stellt diese Umstellung keine *Nichtzahlung* dar. Dies gilt nicht, sofern die *Währungsumstellung* selbst zu einer Reduzierung des Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, einer oder mehrerer *Verbindlichkeit(en)* zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* führte (ermittelt unter Bezugnahme auf einen solchen frei verfügbaren Wechselkurs).

„**Nachfrist**“ („**Grace Period**“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich Absatz (b) die Nachfrist, die für Zahlungen aus der jeweiligen *Verbindlichkeit* gemäß den geltenden Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung einer solchen *Verbindlichkeit* gilt.
- (b) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung der *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen der *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen oder eine *Nachfrist* für Zahlungen von weniger als drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* gilt, wird eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* angenommen; jedoch endet eine solche angenommene Nachfrist spätestens am zweiten *Bankarbeitstag* vor dem *Endfälligkeitstag* der *Anleihe*.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ („**Grace Period Business Day**“) bezeichnet einen Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem oder den für diesen Zweck in der jeweiligen *Verbindlichkeit* festgelegten Orten und Tagen generell geöffnet sind, oder wenn ein solcher oder solche Orte nicht festgelegt wurden, (i) wenn die *Verbindlichkeit* in Euro denominated ist, ein *T2-Bankarbeitstag* oder (ii) ansonsten ein Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem Hauptfinanzplatz in der Rechtsordnung der Währung, in der die *Verbindlichkeit* denominated ist, generell geöffnet sind.

„**T2-Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.

Im Fall von Option 2 (Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung) und Option 3 (Insolvenz, Nichtzahlung,	„Schuldenrestrukturierung“ („Restructuring“): (a) bezeichnet [hinsichtlich] [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] im Hinblick auf eine oder mehrere
---	--

<i>Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention) gilt die nachstehende Definition:</i>	<i>Verbindlichkeit(en)</i> – in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen <i>Verbindlichkeit</i> zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> bezüglich des Eintritts der <i>Schuldenrestrukturierung</i> - eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass (i) ein solches Ereignis alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> bindet, oder (ii) als Folge einer Vereinbarung zwischen einem <i>Referenzunternehmen</i> oder einer <i>Regierungsbehörde</i> und einer ausreichenden Anzahl von Gläubigern der <i>Verbindlichkeit</i> alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> gebunden werden oder (iii) durch eine Verlautbarung oder anderweitige Anordnung durch ein <i>Referenzunternehmen</i> oder eine <i>Regierungsbehörde</i> alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> gebunden werden. Darunter fällt im Fall von <i>Schuldverschreibungen</i> als <i>Verbindlichkeit</i> auch ein Austausch der <i>Schuldverschreibungen</i>. Weitere Maßgabe ist, dass ein solches Ereignis nicht am <i>Valutierungstag</i> der <i>Anleihe</i> oder, falls dieses Datum nach dem <i>Valutierungstag</i> der <i>Anleihe</i> liegt, dem Datum der Begebung bzw. Entstehung der <i>Verbindlichkeit</i> in den für diese <i>Verbindlichkeit</i> geltenden Bedingungen bereits ausdrücklich geregelt ist. Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden: (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>); (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlags (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>); (iii) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen; (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die zur <i>Nachrangigkeit</i> [(wie in § 7 Absatz (5) definiert)] dieser <i>Verbindlichkeit</i> gegenüber einer anderen <i>Verbindlichkeit</i> führt; oder (v) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Aufschlagszahlungen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (wobei dies im Fall des Euros die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt). (b) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (a) gelten nicht als <i>Schuldenrestrukturierung</i>: (i) eine Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge im Hinblick auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die in einer Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, welcher die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
--	---

	(ii) eine <i>Währungsumstellung</i> von Euro in eine andere Währung, wenn (A) diese <i>Währungsumstellung</i> aufgrund einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser <i>Regierungsbehörde</i> generell anwendbar ist, und (B) ein zum Zeitpunkt der <i>Währungsumstellung</i> am Devisenmarkt frei verfügbarer Wechselkurs zwischen dem Euro und dieser anderen Währung existiert und keine Reduzierung des (unter Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren Wechselkurs) Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, vorgenommen wird; (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf einer administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und (iv) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) beschriebenen Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt oder indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation eines <i>Referenzunternehmens</i> zusammenhängt, wobei - und dies gilt nur im Hinblick auf Absatz (a)(v) - eine solche Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation eines <i>Referenzunternehmens</i> nicht erforderlich ist, wenn die <i>Währungsumstellung</i> von Euro in eine andere Währung stattfindet und aus einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung folgt, die in der Jurisdiktion einer solchen <i>Regierungsbehörde</i> generelle Anwendung findet. (c) Im Sinne der Absätze (a), (b) und (e) sind unter dem Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> auch <i>Zugrundeliegende Verpflichtungen</i> zu verstehen, für die ein <i>Referenzunternehmen</i> eine <i>Garantie</i> stellt. Im Falle einer <i>Garantie</i> und einer <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> sind Bezugnahmen auf ein <i>Referenzunternehmen</i> in Absatz (a) als Bezugnahmen auf den <i>Schuldner einer Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> zu verstehen, und Bezugnahmen auf ein <i>Referenzunternehmen</i> in Absatz (b) weiterhin als Bezugnahmen auf ein <i>Referenzunternehmen</i> zu verstehen. (d) Im Falle eines Austauschs erfolgt die Feststellung, ob eines der in Absatz (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage des Vergleichs der Bedingungen der <i>Schuldverschreibung</i> unmittelbar vor einem solchen Austausch mit den Bedingungen der entstandenen <i>Verbindlichkeiten</i> unmittelbar nach einem solchen Austausch. (e) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) spezifizierten Ereignisse keine <i>Schuldenrestrukturierung</i> dar, außer wenn die <i>Verbindlichkeit</i> im Hinblick auf solche Ereignisse eine <i>Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern</i> darstellt. „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine <i>Verbindlichkeit</i>, (i) die an dem Tag, an dem das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, von mehr als drei
--	--

	Gläubigern, die untereinander keine <i>Verbundenen Unternehmen</i> sind, gehalten wird, und (ii) hinsichtlich der (gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Ereignis eintreten kann, welches eine <i>Schuldenrestrukturierung</i> darstellt. Jede Verbindlichkeit in Form einer <i>Schuldverschreibung</i> gilt hierbei als eine die Anforderungen in Absatz (ii) erfüllende <i>Verbindlichkeit</i>.
Im Fall von Option 3 (Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention) gilt die nachstehende Definition:	„Staatliche Intervention“ („Governmental Intervention“): (a) bezeichnet [hinsichtlich] [des Referenzunternehmens [•]] [der Referenzunternehmen [•]] im Hinblick auf eine oder mehrere <i>Verbindlichkeiten</i> - und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen <i>Verbindlichkeit</i> zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> bezüglich des Eintritts einer <i>Staatlichen Intervention</i> - eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass ein solches Ereignis eintritt als Folge einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> vorgenommenen Handlung oder Ankündigung aufgrund eines Schuldenrestrukturierungs- oder Abwicklungsgesetzes, einer Verordnung oder einer anderen Vorschrift (oder jedes andere vergleichbare Recht oder jede andere vergleichbare Verordnung oder Vorschrift), das in verbindlicher Weise auf ein <i>Referenzunternehmen</i> angewandt wird, ungeachtet dessen, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> bereits ausdrücklich geregelt ist. Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden: (i) jedes Ereignis, das die Gläubigerrechte beeinträchtigt und zur Folge hätte: (A) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>); (B) eine Reduzierung des bei der Fälligkeit zu zahlenden Kapitals oder Aufschlags (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>); (C) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapital oder Aufschlägen; (D) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die zur <i>Nachrangigkeit</i> dieser <i>Verbindlichkeit</i> gegenüber einer anderen <i>Verbindlichkeit</i> führt; (ii) eine Enteignung, eine Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, welches zu einer zwingenden Veränderung des wirtschaftlichen Gläubigers der <i>Verbindlichkeit</i> führt; (iii) eine zwingend vorgeschriebene Löschung oder eine zwingend vorgeschriebene Umwandlung oder ein zwingend vorgeschriebener Austausch, oder

	(iv) ein Ereignis mit analoger Wirkung wie eines der in den Absätzen (i) bis (iii) einschließlich spezifizierten Ereignisse. (b) Im Sinne von Absatz (a) sind unter dem Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> auch <i>Zugrundeliegende Verpflichtungen</i> zu verstehen, für die ein <i>Referenzunternehmen</i> eine <i>Garantie</i> stellt.
--	---

„**Kreditereignis-Mitteilung**“ („**Credit Event Notice**“) bezeichnet eine innerhalb des *Mitteilungszeitraums* veröffentlichte, unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, unter Bezugnahme auf Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Mitteilung beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen, die von der *Emittentin* veröffentlicht werden dürfen und die

- (a) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen („**Public Source**“) veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; oder
- (b) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (i) einem *Referenzunternehmen* oder
 - (ii) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine *Verbindlichkeit*; oder
- (c) Informationen sind, die in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind oder bei diesen eingereicht wurden.

Das Kreditereignis, welches in der Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen.

„**Mitteilungszeitraum**“ („**Notice Delivery Period**“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Beginn des *Beobachtungszeitraums* bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Ende des *Beobachtungszeitraums* oder, falls ein solcher festgelegt wurde, dem *Finalen Rückzahlungstag*, (ausschließlich) liegt.

„**Regierungsbehörde**“ („**Governmental Authority**“) bezeichnet:

- (a) jede De-facto- oder De-jure-Regierung (oder jede Behörde, jede Institution, jedes Ministerium oder jede Dienststelle einer solchen Regierung);
- (b) jedes Gericht, jedes Tribunal, jedes Verwaltungs- oder sonstige staatliche, zwischenstaatliche oder supranationale Organ;
- (c) jede Behörde oder sonstige (private oder öffentliche) Einrichtung, die entweder als Abwicklungsstelle bestimmt wurde oder mit der Regulierung oder Beaufsichtigung der Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) eines *Referenzunternehmens* oder einzelner oder aller seiner Verpflichtungen beauftragt wurde, oder
- (d) jede andere Behörde, die als analog zu einer der in Absatz (a) bis (c) genannten Einrichtungen zu sehen ist.

„**Verbindlichkeit**“ („**Obligation**“) bezeichnet

Option 1: Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	[in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] (a) jede Verpflichtung eines <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt
---	--

	unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i> , das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – (b) eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> .
Option 2: Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	[in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] (a) jede Verpflichtung eines <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und (b) eine <i>Referenzverbindlichkeit</i>.
Option 3: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	[in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] (a) jede Verpflichtung eines <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - (b) eine <i>Referenzverbindlichkeit</i>, es sei denn, es handelt sich um eine <i>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]].
Option 4: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	[in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] (a) jede Verpflichtung eines <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und (b) eine <i>Referenzverbindlichkeit</i>, es sei denn, es handelt sich um eine <i>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]].
Falls das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	„Ausgeschlossene Verbindlichkeit“ („Excluded Obligation“) bezeichnet [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] zum Zwecke der Feststellung, ob eine <i>Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, jede <i>Nachrangige Verbindlichkeit</i>. „Nachrangige Verbindlichkeit“ („Subordinated Obligation“) bezeichnet eine Verpflichtung, die im Verhältnis zu einer nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> <i>Nachrangigkeit</i> aufweist bzw. die wie beschrieben <i>Nachrangigkeit</i> aufweisen würde, wenn eine nicht nachrangige Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> existierte.

§ 7

Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)][(2)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Gesamtnennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum [180.] [•] *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* (wie nachstehend definiert) für das *Referenzunternehmen* durchführt, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und den entsprechenden *Endgültigen Preis* (wie nachstehend definiert) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie nachstehend definiert).

Der „**Anteilige Variable ISDA-Abwicklungsbetrag**“ ist der Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* und dem *Endgültigen Preis* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* für das *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der entsprechende *Anteilige Nennbetrag*.

(2) Eine „**ISDA-Auktion**“ wird im Anschluss an ein *Kreditereignis* eines *Referenzunternehmens* von der *ISDA* oder von einer von der *ISDA* beauftragten Stelle entsprechend der *Credit Derivatives Auction Settlement Terms* (wie in Absatz (5) definiert) durchgeführt, um *Verbindlichkeiten* des entsprechenden *Referenzunternehmens* zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen *ISDA-Auktion* ermittelte Auktions-Endkurs ist der „**Endgültige Preis**“, ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des *Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags* herangezogen wird.

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> „ Anwendbare ISDA-Auktion “ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i> , in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> dieses <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) sind und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> „ Anwendbare ISDA-Auktion “ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i> , in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> dieses <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) sind und von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.
Option 3: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht	Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]][eines <i>Referenzunternehmens</i> [der Liste [•]] [der Listen [•] und [•]]] „Anwendbare ISDA-Auktion“ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i>, in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> dieses <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) sind und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist. Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]][eines <i>Referenzunternehmens</i> [der Liste [•]] [der Listen [•] und [•]]] „Anwendbare ISDA-Auktion“ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i>, in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> dieses <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> sind und von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.

Option 1: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Für den Fall, dass bei [dem Referenzunternehmen [•]] [einem der Referenzunternehmen [•]] [den in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, schließt der Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> in diesem § 7 auch <i>Vermögenswertpakete</i> (wie in § 8 definiert) mit ein, die im Zuge dieses <i>Kreditereignisses</i> aus <i>Verbindlichkeiten</i> entstanden sind. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig</i> ist, wird auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, wird bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Gleichrangig</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> ist, auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist.
Option 2: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Für den Fall, dass bei [dem Referenzunternehmen [•]] [einem der Referenzunternehmen [•]] [bei den in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, schließt der Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> in diesem § 7 auch <i>Vermögenswertpakete</i> (wie in § 8 definiert) mit ein, die im Zuge dieses <i>Kreditereignisses</i> aus <i>Verbindlichkeiten</i> entstanden sind. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig</i> und/oder <i>Gleichrangig</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> ist, wird auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist.

Falls das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> sowie <i>Laufzeitbänder</i> anwendbar sind, gilt folgende Regelung:	Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, werden zur Bestimmung der <i>Anwendbaren ISDA-Auktion</i> zusätzlich zu den Kriterien der Rangfolge die <i>Laufzeitbänder</i> herangezogen. „Laufzeitbänder“ sind durch die <i>ISDA</i> festgelegte Zeiträume, beginnend entweder am <i>Schuldenrestrukturierungstag</i> (wie nachstehend definiert) oder an einem auf ein <i>Laufzeitband-Enddatum</i> (wie nachstehend definiert) folgenden Tag bis zum nächstfolgenden <i>Laufzeitband-Enddatum</i> (jeweils einschließlich). In diesem Fall ist die <i>Anwendbare ISDA-Auktion</i> diejenige <i>ISDA-Auktion</i> für das <i>Laufzeitband</i>, dessen <i>Laufzeitband-Enddatum</i> nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> liegt. Werden mehrere <i>ISDA-Auktionen</i> für <i>Laufzeitbänder</i> durchgeführt, deren <i>Laufzeitband-Enddaten</i> nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> liegen, so ist die <i>Anwendbare ISDA-Auktion</i> diejenige für das <i>Laufzeitband</i> mit dem frühesten <i>Laufzeitband-Enddatum</i>. Der „Schuldenrestrukturierungstag“ („Restructuring Date“) ist der Tag, an dem eine <i>Schuldenrestrukturierung</i> gemäß den für die <i>Schuldenrestrukturierung</i> maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird. Ein „Laufzeitband-Enddatum“ wird in den <i>Credit Derivatives Auction Settlement Terms</i> festgelegt und auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem <i>Schuldenrestrukturierungstag</i>. Das <i>Laufzeitband-Enddatum</i> fällt jeweils auf den nächstfolgenden 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember der angegebenen Zeiträume. In Bezug auf eine konkrete <i>Schuldenrestrukturierung</i> kann das jeweilige <i>Laufzeitband-Enddatum</i> durch die <i>ISDA</i> hiervon abweichend bestimmt werden.
---	--

(3) Die Emittentin wird spätestens am fünften Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Endgültigen Preises der Anwendbaren ISDA-Auktion auf der DC Internetseite den Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag sowie die Information, welche ISDA-

Auktion die Anwendbare ISDA-Auktion ist, und den dazugehörigen *Endgültigen Preis* gemäß § 13 bekanntmachen (die „**ISDA-Abwicklungsmitteilung**“).

(4) Die Auszahlung des *Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages* je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung* erfolgt spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *ISDA-Abwicklungsmitteilung* über den *Verwahrer* bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der *Anleihegläubiger*.

(5) Definitionen:

„**Credit Derivatives Auction Settlement Terms**“ bezeichnet ein auf der *DC Internetseite* veröffentlichtes Dokument, in dem ein Abwicklungsmechanismus beschrieben wird, der in Form einer oder mehrerer Auktionen durchgeführt wurde. Dieser Abwicklungsmechanismus dient den Parteien von *Credit Default Swaps* bezüglich eines *Referenzunternehmens* zur Ermittlung des *Auktions-Ausgleichsbetrags* (wie nachstehend definiert), dessen Höhe von dem im Rahmen der jeweiligen Auktion ermittelten *Endgültigen Preis* abhängt.

„**Credit Default Swap**“ ist ein Kreditderivat, über das sich ein Sicherungsnehmer gegen Ausfallrisiken aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem *Referenzunternehmen* gegen Zahlung einer Risikoprämie an den Sicherungsgeber für einen festgelegten Zeitraum absichert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, bei Eintritt eines Kreditereignisses bei dem entsprechenden *Referenzunternehmen* dem Sicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Ausgleichsleistung („**Auktions-Ausgleichsbetrag**“) zu erbringen.

„**Gleichrangig**“ bezeichnet zwei Verpflichtungen, die keine *Nachrangigkeit* im Verhältnis zueinander aufweisen.

Option 1: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Nicht Nachrangig“ („Not Subordinated“) bezeichnet [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur festgelegten <i>Referenzverbindlichkeit</i> des entsprechenden <i>Referenzunternehmens</i> aufweist. Tritt in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Ersetzungsereignis</i> (wie nachstehend definiert) ein und ist keine entsprechende <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.
Option 2: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Nicht Nachrangig“ („Not Subordinated“) bezeichnet [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] – solange keine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – eine Verpflichtung, die zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, bezeichnet <i>Nicht Nachrangig</i> eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur festgelegten <i>Referenzverbindlichkeit</i> des entsprechenden <i>Referenzunternehmens</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde und in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Ersetzungsereignis</i> (wie nachstehend definiert) eintritt und keine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar ist, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.
Option 3: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht	„Nicht Nachrangig“ („Not Subordinated“) bezeichnet – in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>] – eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur festgelegten <i>Referenzverbindlichkeit</i> des entsprechenden <i>Referenzunternehmens</i> aufweist. Tritt in Bezug auf eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Ersetzungsereignis</i> (wie nachstehend definiert) ein und ist keine entsprechende <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.

	– in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] – und solange keine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – eine Verpflichtung, die zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, bezeichnet <i>Nicht Nachrangig</i> eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des entsprechenden <i>Referenzunternehmens</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde und in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Ersetzungsereignis</i> (wie nachstehend definiert) eintritt und keine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar ist, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.
--	--

„**Nachrangigkeit**“ („**Subordination**“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verpflichtung („**Zweite Verpflichtung**“) zu einer anderen Verpflichtung („**Erste Verpflichtung**“) eines *Referenzunternehmens*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (liquidation), Auflösung (dissolution), Reorganisation (reorganization) oder Abwicklung (winding-up) eines *Referenzunternehmens* Forderungen der Gläubiger der *Ersten Verpflichtung* vor den Forderungen der Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange ein *Referenzunternehmen* unter der *Ersten Verpflichtung* in Zahlungsrückstand ist oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt.

Bei der Ermittlung, ob bei einer Verpflichtung im Hinblick auf eine Vergleichsverpflichtung *Nachrangigkeit* besteht, ist die Existenz bevorzogter Gläubiger - ob kraft Gesetzes, im Zusammenhang mit Sicherheiten, Unterlegung von Krediten oder sonstigen Bonitätsverbesserungen - außer Acht zu lassen.

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, gilt hinsichtlich dieser <i>Referenzverbindlichkeit</i> , dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	Hinsichtlich einer <i>Referenzverbindlichkeit</i> gilt, dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.
Option 3: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht	Sofern in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [eines der die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, gilt hinsichtlich dieser <i>Referenzverbindlichkeit</i>, dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt. In Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] gilt hinsichtlich einer <i>Referenzverbindlichkeit</i>, dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Referenzverbindlichkeit“ („Reference Obligation“) bezeichnet eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> .
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Referenzverbindlichkeit“ („Reference Obligation“) bezeichnet die <i>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> .
Option 3: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht	„Referenzverbindlichkeit“ („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> ; in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] eine <i>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine entsprechende <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> .

„Ersatz-Referenzverbindlichkeit“ („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, hinsichtlich der ein *Ersetzungsereignis* eingetreten ist, die Verpflichtung, die eine *Referenzverbindlichkeit* ersetzt. Die *Emittentin* ermittelt eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* wie folgt:

- (a) Die *Emittentin* bestimmt gemäß Absatz (c), (d) und (e) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*, die eine solche *Referenzverbindlichkeit* ersetzt.
- (b) Tritt in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* ein, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* nicht länger eine *Referenzverbindlichkeit* (ausgenommen zu Zwecken der Definitionen *Gleichrangig*, *Nicht Nachrangig* und *Nachrangigkeit*).

Tritt in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (ii) der Definition *Ersetzungsereignis* ein und ist keine entsprechende *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* weiterhin eine *Referenzverbindlichkeit*, und zwar solange, bis eine entsprechende *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt ist oder, falls dies früher geschieht, in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* eintritt.

- (c) Eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* muss am *Ersetzungstag* (wie nachstehend definiert) eine Verpflichtung sein,
 - (i) die eine Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* des entsprechenden *Referenzunternehmens* begründet (entweder direkt oder als Geber einer Garantie);
 - (ii) die zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung (ohne Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Rangfolge der Zahlung nach einem solchen Tag) und am *Ersetzungstag* *Gleichrangig* zu der entsprechenden *Referenzverbindlichkeit* ist; und
 - (iii) die
 - (A) sofern eine *Referenzverbindlichkeit* sowohl zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung als auch unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis*-Tag eine *Lieferbare Verbindlichkeit* (wie in § 8 definiert) war,
 - (I) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (II) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist;

(B) sofern die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* eine *Schuldverschreibung* (oder eine andere Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* mit Ausnahme eines *Darlehens*) war, die entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,

(I) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder, falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(II) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(III) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist.

(C) sofern die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* ein *Darlehen* war, das entweder zum Zeitpunkt seiner Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,

(I) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(II) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(III) eine *Schuldverschreibung*, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*), das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist.

Der Begriff *Lieferbare Verbindlichkeit* hat für die Zwecke der Definition in diesem Absatz (c) ausschließlich die Bedeutung, die ihm in Absatz (a) der Definition *Lieferbare Verbindlichkeit* zugewiesen wird.

(d) Werden mehrere potenzielle *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* für eine *Referenzverbindlichkeit* gemäß dem in Absatz (c) beschriebenen Verfahren bestimmt, wird die *Emittentin* diejenige *Verbindlichkeit* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmen, die in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen unter dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten ein Äquivalent zu der entsprechenden *Referenzverbindlichkeit* darstellt.

(e) Ist im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein *Ersetzungsereignis* eingetreten und stellt die *Emittentin* fest, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* vorliegt, wird die *Emittentin* gemäß

Absatz (a) und ungeachtet der Tatsache, dass diese *Referenzverbindlichkeit* unter Umständen nicht länger eine *Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (b) darstellt, weiterhin versuchen, eine entsprechende *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu bestimmen.

Nachdem die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (c) und ggf. Absatz (d) bestimmt hat, wird die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 13 bekannt machen. Mit Bekanntmachung ersetzt die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* die *Referenzverbindlichkeit*.

„Ersetzungsereignis“ („Substitution Event“): (a) bedeutet im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit*, dass

- (i) eine *Referenzverbindlichkeit* insgesamt zurückgezahlt wird; oder
 - (ii) die unter einer *Referenzverbindlichkeit* fälligen Gesamtbeträge durch Tilgung oder anderweitig auf unter USD 10.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der betreffenden Währung der *Verbindlichkeit* reduziert worden sind; oder
 - (iii) aus einem beliebigen Grund außer aufgrund des Bestehens oder Eintritts eines *Kreditereignisses* eine *Referenzverbindlichkeit* nicht länger eine Verpflichtung des entsprechenden *Referenzunternehmens* (entweder direkt oder als Geber einer Garantie) ist; oder
 - (iv) eine *Referenzverbindlichkeit* aus der *Liste der Standard Reference Obligations* (wie nachstehend definiert) entfernt wurde; oder
 - (v) eine *Verbindlichkeit* eines *Referenzunternehmens*, die *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* des entsprechenden *Referenzunternehmens* ist, in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurde
- (b) Zu Zwecken der Bestimmung einer *Referenzverbindlichkeit* stellt eine Änderung der für eine *Referenzverbindlichkeit* geltenden CUSIP- oder ISIN-Kennnummer oder einer vergleichbaren Kennnummer allein kein *Ersetzungsereignis* dar.
- (c) Der Eintritt eines in Absatz (a) (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisses stellt kein *Ersetzungsereignis* dar, wenn eine *Referenzverbindlichkeit* weiterhin in der *Liste der Standard Reference Obligations* aufgeführt ist.
- (d) Wenn ein Ereignis wie in Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) beschrieben vor dem *Valutierungstag* eingetreten ist, dann soll angenommen werden, dass ein *Ersetzungsereignis* gemäß Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) am *Valutierungstag* eingetreten ist.

„Ersetzungsereignis-Tag“ („Substitution Event Date“) bezeichnet im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit* den Tag des Eintritts des betreffenden *Ersetzungsereignisses*.

„Ersetzungstag“ („Substitution Date“) bezeichnet im Hinblick auf eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* den Tag, an dem die *Emittentin* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 13 bekannt macht, die sie gemäß der Definition *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt hat.

„Liste der Standard Reference Obligations“ („SRO List“) bezeichnet die Liste der *Standard Reference Obligations*, die von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* oder von einer von der *ISDA* bestimmten dritten Partei auf deren Internetseite veröffentlicht wird.

„Standard Reference Obligations“ bezeichnet Verpflichtungen eines *Referenzunternehmens* mit einem *Festgelegten Senioritätslevel*, die in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurden.

Option 1: Ein Senioritätslevel bei sämtlichen Referenzunternehmen	„Festgelegtes Senioritätslevel“ ist das [Senior Level][•] der ISDA.
Option 2: Mehrere Senioritätslevel	„Festgelegtes Senioritätslevel“ ist in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level][•] der ISDA. in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level] [•] der ISDA. in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level] [•] der ISDA.

„Privates Darlehen“ („Private-side Loan“) bezeichnet ein *Darlehen*, hinsichtlich dessen die Dokumentation, die seine Bedingungen regelt, nicht öffentlich zugänglich ist oder nicht öffentlich zugänglich gemacht werden kann, ohne ein Gesetz, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine sonstige Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verletzen.

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Nachträgliche Referenzverbindlichkeit“ bezeichnet in Bezug auf ein Referenzunternehmen eine nach dem <i>Valutierungstag</i> von der <i>Emittentin</i> bestimmte Verpflichtung eines Referenzunternehmens, die von der ISDA oder von einer von der ISDA bestimmten dritten Partei in die <i>Liste der Standard Reference Obligations</i> für das entsprechende Referenzunternehmen mit dem <i>Festgelegten Senioritätslevel</i> aufgenommen wurde. Die <i>Emittentin</i> wird die Bestimmung einer <i>Nachträglichen Referenzverbindlichkeit</i> gemäß § 13 bekannt machen.
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	„Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit“ („Original Non-Standard Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] die folgende [Emission] [Verpflichtung]: Emittent: [•] [Garantin: [•]] [ISIN: [•]] [•] in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] die folgende [Emission] [Verpflichtung]: Emittent: [•] [Garantin: [•]] [ISIN: [•]] [•] [•]
Option 3: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen	„Nachträgliche Referenzverbindlichkeit“ bezeichnet in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] eine nach dem <i>Valutierungstag</i> von der <i>Emittentin</i> bestimmte Verpflichtung eines Referenzunternehmens, die von der ISDA oder von einer von der ISDA bestimmten dritten Partei in die <i>Liste der Standard Reference</i>

vorhanden und bei anderen nicht	<i>Obligations</i> für das entsprechende <i>Referenzunternehmen</i> mit dem <i>Festgelegten Senioritätslevel</i> aufgenommen wurde. Die <i>Emittentin</i> wird die Bestimmung einer <i>Nachträglichen Referenzverbindlichkeit</i> gemäß § 13 bekannt machen. „Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit“ („Original Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>], die dort zugeordneten <i>Referenzverbindlichkeiten</i>.
--	--

§ 8

Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)][(2)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Gesamtnennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am [185.] [•] *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 13 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der **„Anteilige Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag“** ist der Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* und dem *Bewertungspreis* (wie in Absatz (2) definiert) für das *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der *Anteilige Nennbetrag*.

(2) Der **„Bewertungspreis“** ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (wie in Absatz (6) definiert) des *Referenzunternehmens*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ausgedrückt als Prozentzahl des *Ausstehenden Kapitalbetrages* (wie in Absatz (6) definiert) dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit* oder des *Fälligen und Zahlbaren Betrages* (wie in Absatz (6) definiert) unter dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

<i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	Für den Fall, dass die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> (wie in Absatz 6 definiert) ist, erfolgt die Ermittlung des <i>Bewertungspreises</i> auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden <i>Vermögenswertpakets</i>. In diesem Fall wird das <i>Vermögenswertpaket</i> im Hinblick auf Währung, <i>Ausstehenden Kapitalbetrag</i> oder <i>Fälligen und Zahlbaren Betrag</i> genauso behandelt wie die <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i>, aus der das <i>Vermögenswertpaket</i> im Zuge des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> entstanden ist. Sofern das <i>Vermögenswertpaket</i> mit Null angesetzt wird, entspricht der <i>Bewertungspreis</i> dem festgelegten Wert von [•][0,01] Prozent. Sofern die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> nach dem Eintritt des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] noch existiert, wird die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> bzw. das <i>Vermögenswertpaket</i> bewertet, welche(s) nach billigem Ermessen der <i>Emittentin</i> den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist.
---	---

(3) Die *Emittentin* wird spätestens am 120. *Bankarbeitstag* nach der Bekanntmachung der Mitteilung, dass eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) und (c) nicht vorliegt, die *Lieferbare Verbindlichkeit*, die zur Ermittlung des *Bewertungspreises* herangezogen wird, gemäß § 13 bekanntmachen (**„Bewertungs-Abwicklungsmitteilung“**). Die Benennung der *Lieferbaren Verbindlichkeit* umfasst den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen und Zahlbaren Betrag* (in jedem Fall der **„Ausstehende Betrag“** (**„Outstanding Amount“**)) und, falls hiervon abweichend, den Nominalbetrag dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	Falls die Lieferbare Verbindlichkeit [des Referenzunternehmens [•]] [der Referenzunternehmen [•]] [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] eine Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit ist und Vermögenswertpakete bewertet werden, wird die Bewertungs-Abwicklungsmitteilung eine genaue Beschreibung des Vermögenswertpakets enthalten, welches die Emittentin anstelle der Vorhergehenden Lieferbaren Verbindlichkeit bewerten wird.
---	--

(4) Die Bewertung erfolgt an einem von der Emittentin zu bestimmenden Bankarbeitstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Bewertungs-Abwicklungsmitteilung (ausschließlich) und dem zehnten Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Bewertungs-Abwicklungsmitteilung (der „**Erste Bewertungstag**“) liegt. Die Emittentin wird am Ersten Bewertungstag von mindestens drei Marktteilnehmern (die nicht der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen der Emittentin angehören) (die „**Marktteilnehmer**“) verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist, und zwar in der Höhe des Mindestbetrages von USD 1.000.000 (oder des Gegenwertes in einer anderen Währung) und höchstens des Gesamtvolumens der Anleihe.

Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:	Für den Fall, dass das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, darf der Fälligkeitstermin der Lieferbaren Verbindlichkeit nicht nach dem Modifizierten Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag (wie in Absatz (6) definiert) liegen. Dabei wird die Bestimmung des Fälligkeitstermins grundsätzlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten durchgeführt. Im Falle einer fälligen und zahlbaren Lieferbaren Verbindlichkeit soll der Fälligkeitstermin der entsprechende Tag der Bestimmung sein. Ist die Lieferbare Verbindlichkeit allerdings eine von der Schuldenrestrukturierung betroffene Schuldverschreibung oder ein betroffenes Darlehen, so soll jedoch entweder (i) der Fälligkeitstermin einer solchen Schuldverschreibung oder eines solchen Darlehens auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen, oder (ii) der Fälligkeitstermin einer solchen Schuldverschreibung oder eines solchen Darlehens unmittelbar vor der Schuldenrestrukturierung als Fälligkeitstermin herangezogen werden, je nachdem, welcher Tag früher liegt.
--	--

- (a) Geben zwei oder mehr Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der Emittentin an einem Bankarbeitstag ab („**Tatsächliche Bewertungstag**“), so entspricht der Bewertungspreis der höchsten, verbindlichen Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen).
- (b) Geben weniger als zwei Marktteilnehmer verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) gegenüber der Emittentin ab, so wiederholt die Emittentin den vorstehenden Prozess an den nächstfolgenden fünf Bankarbeitstagen. Geben bis zum fünften Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Ersten Bewertungstag (ebenfalls ein „**Tatsächlicher Bewertungstag**“) zwar weniger als zwei Marktteilnehmer, gibt jedoch ein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt bis zum fünften Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Ersten Bewertungstag kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis dem festgelegten Wert von [•][0,01] Prozent.
- (5) Die Auszahlung des Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages je Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung erfolgt spätestens am fünften Bankarbeitstag nach dem Tatsächlichen Bewertungstag (der „**Abwicklungstermin**“) über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

(6) Definitionen

Der „**Ausstehende Kapitalbetrag**“ („**Outstanding Principal Balance**“) einer Verpflichtung wird wie folgt berechnet:

- (a) erstens wird die hinsichtlich der Verpflichtung bestehende Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens* berechnet, die im Falle einer Garantie (i) gleich dem *Ausstehenden Kapitalbetrag* der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (so festgestellt, als wenn Bezugnahmen auf ein *Referenzunternehmen* Bezugnahmen auf den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* wären) oder (ii) gleich dem Betrag der *Festen Obergrenze* ist, wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist;
- (b) zweitens wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon subtrahiert, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässige Reduzierung* (wie nachstehend definiert) unterliegt, oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann (ausgenommen durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung* (wie nachstehend definiert)); und
- (c) drittens wird der niedrigste Betrag der Forderung berechnet, der nach geltendem Recht (soweit solche Gesetze die Höhe der Forderung reduzieren oder diskontieren, um den ursprünglichen Emissionspreis oder aufgelaufenen Betrag widerzuspiegeln) wirksam gegenüber einem *Referenzunternehmen* im Hinblick auf den gemäß der Absätze (a) und (b) berechneten Betrag geltend gemacht werden könnte, falls die Verpflichtung zum Zeitpunkt der betreffenden Berechnung fällig geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt worden wäre, gekündigt worden wäre oder anderweitig zur Auszahlung gekommen wäre, mit der Maßgabe, dass der hier in Absatz (c) ermittelte Betrag nicht höher sein darf als der gemäß der Absätze (a) und (b) berechnete Betrag;

jeweils bestimmt gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* wirksam sind.

„**Unzulässige Reduzierung**“ („**Prohibited Action**“) bezeichnet eine Gegenforderung, einen Einwand (ausgenommen Gegenforderungen oder Einwände, die auf den in der Definition *Kreditereignis* genannten Faktoren beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht eines *Referenzunternehmens* oder eines *Schuldners der Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zulässige Reduzierung**“ („**Permitted Contingency**“) bezeichnet im Hinblick auf eine Verpflichtung eine Verringerung der Zahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens*,

- (a) die darauf zurückzuführen ist, dass Bestimmungen Anwendung finden,
 - (i) nach denen eine Übertragung zulässig ist, gemäß der eine weitere Partei alle Zahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens* übernehmen kann;
 - (ii) zur Umsetzung der *Nachrangigkeit* der Verpflichtung; oder
 - (iii) nach denen im Fall einer *Qualifizierten Garantie* eine *Zulässige Übertragung* gestattet ist (oder nach denen die Befreiung eines *Referenzunternehmens* von seinen Zahlungsverpflichtungen im Falle einer anderen *Garantie* gestattet ist); [oder]

Falls das <i>Kreditereignis</i> Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	(iv) [(v)] - nach denen eine Änderung, Aufhebung, Befreiung oder Aussetzung der Verpflichtung [eines <i>Referenzunternehmens</i>] [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]][der <i>Referenzunternehmen</i> [•]][in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] zulässig ist und zwar unter den Umständen, die eine <i>Staatliche Intervention</i> darstellen würden; oder
--	---

- (b) die in der Kontrolle der Gläubiger der Verpflichtung oder eines in ihrem Namen handelnden Dritten (wie z.B. ein Bevollmächtigter oder Treuhänder) liegt, aufgrund der in Ausübung ihrer Rechte unter oder in Bezug auf eine solche Verpflichtung.

„**Fälliger und Zahlbarer Betrag**“ („**Due and Payable Amount**“) bezeichnet den Betrag, der unter einer Verpflichtung von einem *Referenzunternehmen* aufgrund von Fälligkeit, vorzeitiger Fälligstellung, Kündigung oder aus anderen Gründen fällig und zu zahlen ist. Ausgenommen hiervon sind Beträge im Hinblick auf Verzugszinsen, Entschädigungszahlungen, Steuerausgleichsbeträge oder andere ähnliche Beträge. Abgezogen wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässigen Reduzierung* unterliegt oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann. Hiervon ausgenommen ist eine Verringerung durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung*. Dies bestimmt sich jeweils gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* wirksam sind.

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ („**Deliverable Obligation**“) bezeichnet

- (a) jede Verpflichtung, die ein *Referenzunternehmen* entweder direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eingegangen ist, die folgende Ausstattungsmerkmale am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* aufweist:

[(i)] Form der Verpflichtung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* ist eine *Schuldverschreibung* oder ein *Darlehen*.

[(ii)] Status:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind *Nicht Nachrangig*.

[(iii)] Währung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind eine *Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung*.

[(iv)] Übertragbarkeit:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht um ein *Darlehen*, so muss diese *Übertragbar* sein.

Option 1: Zustimmungsbedürftiges Darlehen	Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> bei der <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> um ein <i>Darlehen</i> , so muss dieses ein <i>Übertragbares Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) oder [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] ein <i>Zustimmungsbedürftiges Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) sein.
Option 2: Kein Zustimmungsbedürftiges Darlehen	Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> bei der <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> um ein <i>Darlehen</i> , so muss dieses ein <i>Übertragbares Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) sein.

<i>Im Falle einer Begrenzung der Laufzeit auf maximal 30 Jahre</i>	[(v)] Laufzeit: Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> die <i>Zugrundeliegende Verpflichtung</i> weist eine Restlaufzeit von maximal 30 Jahren auf. Dabei wird die Restlaufzeit auf Basis der Bedingungen der Verpflichtung zum Zeitpunkt der Feststellung der Restlaufzeit bestimmt; im Falle einer fälligen und zahlbaren Verpflichtung ist die Restlaufzeit Null.
--	--

[(v)][(vi)] Kein Inhaberpapier:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* um eine *Schuldverschreibung*, so darf diese *Kein Inhaberpapier* (wie nachstehend definiert) sein[;][.]

Option 1: Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	(b) – sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – die entsprechende <i>Referenzverbindlichkeit</i> [;][.][und]
Option 2: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden	(b) die entsprechende <i>Referenzverbindlichkeit</i> [;][.][und]
Option 3: Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen vorhanden und bei anderen nicht	(b) – in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]][die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> –] die entsprechende <i>Referenzverbindlichkeit</i> und – in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]][die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> –] sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – die entsprechende <i>Referenzverbindlichkeit</i> [;][.][und]

<i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	(c) - in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]][die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] jede <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> .
--	--

Dabei gilt für sämtliche vorstehend beschriebenen Fälle die Maßgabe, dass die Verpflichtung keine *Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung* ist und die Verpflichtung einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. *Fälligen und Zahlbaren Betrag* aufweist, der größer Null ist [(im Zusammenhang mit Absatz (c) unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* [*Staatliche Intervention*] [bzw.] [*Schuldenrestrukturierung*] bestimmt)].

<i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i>	Falls eine <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] die unter (a) genannten Voraussetzungen einer <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> erfüllt, jedoch zum Zeitpunkt der Feststellung Bedingungen bezüglich dieser <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> existieren, nach denen eine Änderung, Aufhebung, Befreiung oder Aussetzung der Verpflichtungen des entsprechenden <i>Referenzunternehmens</i> zulässig ist, unter den Umständen, die eine <i>Staatliche Intervention</i> darstellen würden, so erfüllt eine solche Verpflichtung dennoch die entsprechenden Voraussetzungen für eine <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> .
--	--

„**Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung**“ („**Excluded Deliverable Obligation**“) bezeichnet

[(a)] jeden Rückzahlungsbetrag einer *Schuldverschreibung*, die vollständig oder teilweise in die Komponenten Rückzahlungsbetrag und Zinszahlungen aufgeteilt worden ist[.][; und]

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	(b) in Bezug auf [das Referenzunternehmen [●]] [die Referenzunternehmen [●]] [- die in [der Liste [●]] [den Listen [●] und [●]] aufgeführten Referenzunternehmen -] falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, jede Verpflichtung, die nach dem Wirksamwerden [dieses][eines dieser] Kreditereignisse[s] begeben wurde oder entstanden ist.
---	---

„**Kein Inhaberpapier**“ („**Not Bearer**“) bezeichnet eine Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Zinszahlungen im Hinblick auf ein solches Inhaberpapier werden über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem abgewickelt.

„**Übertragbar**“ („**Transferable**“) bezeichnet eine Verpflichtung, die ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen an institutionelle Investoren übertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen in diesem Sinne sind:

- (a) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A, Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von Verpflichtungen entfalten); oder
- (b) Beschränkungen zulässiger Investments, wie etwa gesetzliche oder regulatorische Investmentbeschränkungen, die Versicherungen oder Pensionsfonds betreffen; oder
- (c) Beschränkungen im Hinblick auf Sperrfristen an Zahlungsterminen bzw. um solche Zahlungstermine herum oder während Abstimmungszeiträumen bzw. um solche Abstimmungszeiträume herum.

„**Übertragbares Darlehen**“ („**Assignable Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, das mindestens auf Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion des Landes, in dem diese ihren Sitz haben) durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, die zu dem Zeitpunkt keine Darlehensgeber sind oder nicht dem darlehensgebenden Bankenkonsortium angehören, ohne dass es hierfür der Zustimmung des *Referenzunternehmens* oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein *Referenzunternehmen* ein solches *Darlehen* garantiert) oder einer Verwaltungsstelle bedarf.

„**Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung**“ bezeichnet eine Verpflichtung, die in den gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs [, Australiens] [, Neuseelands] und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [oder] [●] und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen [(wobei dies im Falle des Euro die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt)] zahlbar ist [oder vormalig in Euro zahlbar war, unabhängig von späteren Währungsumstellungen, sofern eine derartige Währungsumstellung aufgrund einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist].

Im Fall von Option 1 (Zustimmungsbedürftiges Darlehen) gilt die nachstehende Definition:	„ Zustimmungsbedürftiges Darlehen “ („ Consent Required Loan “) bezeichnet ein <i>Darlehen</i> , das mit Zustimmung des betreffenden <i>Referenzunternehmens</i> oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein <i>Referenzunternehmen</i> ein solches <i>Darlehen</i> garantiert) oder einer Verwaltungsstelle durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.
Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:	„ Modifizierter Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag “ („ Modified Restructuring Maturity Limitation Date “) bezeichnet den Tag, der 2 ½ Jahre nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> liegt.

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	„Vermögenswertpaket“ („Asset Package“) bezeichnet [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] im Hinblick auf das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung sämtliche Vermögenswerte (wie nachstehend definiert) in dem Anteil, wie sie von einem Relevanten Gläubiger (wie nachstehend definiert) im Zusammenhang mit dem Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung empfangen oder einbehalten werden (wobei diese auch die Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit einschließen können). Wenn dem Relevanten Gläubiger die Möglichkeit angeboten wird, zwischen bestimmten Vermögenswerten oder einer Kombination von Vermögenswerten zu wählen, so gilt als Vermögenswertpaket das Größte Vermögenswertpaket (wie nachstehend definiert). Wenn dem Relevanten Gläubiger nichts angeboten wird, oder er nichts empfängt oder einbehält, so wird das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt. „Größtes Vermögenswertpaket“ („Largest Asset Package“) bezeichnet im Hinblick auf eine Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit das Paket von Vermögenswerten, für das der größte Kapitalbetrag ausgetauscht oder gewechselt wurde oder werden wird (auch aufgrund einer Änderung oder Ergänzung), welches von der Emittentin unter Bezugnahme auf Geeignete Informationen festgelegt wird. Wenn die Festlegung unter Bezugnahme auf Geeignete Informationen für die Emittentin nicht möglich ist, bestimmt sich das Größte Vermögenswertpaket nach dem Paket von Vermögenswerten mit dem höchsten unmittelbar realisierbaren Wert. Dieser Wert wird von der Emittentin festgelegt. „Relevanter Gläubiger“ („Relevant Holder“) bezeichnet einen Gläubiger der Vorhergehenden Lieferbaren Verbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einem Fälligen und Zahlbaren Betrag unmittelbar vor dem Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung, welcher dem Ausstehenden Betrag im Hinblick auf eine solche Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit entspricht. „Vermögenswert“ („Asset“) bezeichnet jede Verpflichtung, jede Aktie, jeden Barbetrag, jedes Wertpapier, jede Gebühr, jedes Recht, und/oder jeden sonstigen Vermögenswert materieller oder immaterieller Art, der von einem Referenzunternehmen oder einem Dritten ausgegeben, gezahlt oder gestellt wird (oder jeder Wert, der verwertet wurde oder hätte verwertet werden können, auch wenn das Recht zur Verwertung und/oder der Vermögenswert nicht länger existieren).
Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:	„Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit“ („Prior Deliverable Obligation“) bezeichnet im Falle des Eintritts des Kreditereignisses Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [bei einem der in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignis-Mitteilung als Kreditereignis angegeben ist) eine Verpflichtung eines Referenzunternehmens, die (a) unmittelbar vor einem solchen Kreditereignis existierte, (b) Gegenstand eines solchen Kreditereignisses war, und (c) unter Absatz (a) oder (b) der Definition Lieferbare Verbindlichkeit fiel, jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem ein solches Kreditereignis rechtmäßig in Kraft getreten ist. Dabei wird bei der Feststellung, ob (c) erfüllt ist, auf die Bedingungen der entsprechenden Verpflichtung unmittelbar vor dem entsprechenden Kreditereignis abgestellt.

§ 9

Kündigung

Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	(1) Die <i>Emittentin</i> hat das Recht, die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum [jeweiligen] Rückzahlungstermin [●] bzw. – im Falle einer Verschiebung von Zahlungen aufgrund der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> gemäß § 5 – zum <i>Finalen Rückzahlungstag</i> ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens [●] <i>Bankarbeitstage</i> vor dem [jeweiligen] Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Rückzahlung der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> erfolgt im Fall einer Kündigung am durch die <i>Emittentin</i> bekannt gemachten Rückzahlungstermin bzw. im Fall von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> zum <i>Gesamtnennbetrag</i> zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorangeht. Für die <i>Anleihegläubiger</i> sind die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> nicht ordentlich kündbar.
Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und der Anleihegläubiger	(1) Die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> sind weder für die <i>Anleihegläubiger</i> noch für die <i>Emittentin</i> ordentlich kündbar.

(2) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

(a) es für die *Emittentin* aufgrund einer *Gesetzesänderung* entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird, die zur Absicherung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder

(b) ein *Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin* stattgefunden hat.

Im Falle einer Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* oder eines *Firmenzusammenschlusses von Referenzunternehmen und Emittentin* erfolgt die Rückzahlung zum ausstehenden *Gesamtnennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht.

Ein „**Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin**“ („**Merger of Reference Entity and Seller**“) liegt vor, wenn zwischen *Emittentin* und *Referenzunternehmen* eine Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung oder eine Übereignung aller oder aller wesentlichen Vermögenswerte stattfindet, oder sollten *Emittentin* und *Referenzunternehmen* *Verbundene Unternehmen* werden.

„**Gesetzesänderung**“ bezeichnet (a) jede Neufassung oder Änderung (einschließlich einer Änderung, die verabschiedet worden, aber noch nicht in Kraft getreten ist) der anwendbaren Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder (b) jede Neufassung oder Änderung der dazu ergangenen Vorschriften, Verordnungen oder Auslegungen, einschließlich der Entscheidungen der maßgeblichen Bankaufsichtsinstitutionen.

Die außerordentliche Kündigung und der Tag der Rückzahlung sind durch die *Emittentin* gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 10 *Bankarbeitstagen* nach Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 13.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* ist berechtigt, seine *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum ausstehenden *Gesamtnennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht, zu verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die *Emittentin* Beträge, die auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit zahlt, oder
- (b) die *Emittentin* die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der *Emittentin* eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die *Emittentin* von einem *Anleihegläubiger* aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die *Emittentin* ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin* eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die *Emittentin* zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt, oder
- (e) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (3) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der *Emittentin* zu erklären. Ein entsprechender Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist, ist vorzulegen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank (wie in § 16 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(5) Tritt vor Wirksamwerden einer Kündigung durch die *Emittentin* bzw. einen *Anleihegläubiger* eines der in § 5 und/oder § 6 beschriebenen Ereignisse ein, so gelten die Regelungen in § 5 und/oder § 6.

§ 10 Zahlungen

(1) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften sowie der Regelungen in den §§ 5, 6 und 9, erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* gemäß diesen Anleihebedingungen bei Fälligkeit in [Euro][•]. Unbeschadet der Bestimmungen in § 15 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt als FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der [Emittentin] [•] in ihrer Funktion als Zahlstelle an den *Verwahrer* oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen *Depotbanken* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu zahlen. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an den *Verwahrer* oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den *Anleihegläubigern* befreit.

(3) Fällt ein Fälligkeitstag in Bezug auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, dann hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Zahltag* am jeweiligen Geschäftsort. Der *Anleihegläubiger* ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„*Zahltag*“ bezeichnet

Option A: T2-Bankarbeitstag anwendbar	einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.
Option B: T2-Bankarbeitstag nicht anwendbar	einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und Geschäftsbanken und Devisenmärkte [in dem Hauptfinanzzentrum] [•] Zahlungen abwickeln.

(4) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 11

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* wird auf ein Jahr abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12

Status

Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der *Emittentin* gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Alle die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden [auf der Internetseite www. [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die *Emittentin* mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite teilt)] [•] veröffentlicht.

(2) Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(3) Jede Bekanntmachung nach den Absätzen (1) und (2) gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(4) Soweit die anwendbaren Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen es zulassen, kann die *Emittentin* eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Bekanntmachung an den *Verwahrer* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den *Verwahrer* als wirksam erfolgt.

§ 14

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des *Valutierungstages* und/ oder des *Ausgabepreises*) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff „*Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.

(2) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, wieder verkauft, entwertet oder in anderer Weise verwertet werden.

§ 15

Steuern

Sämtliche auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 16

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterliegen deutschem Recht.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist berechtigt, in jeder *Rechtsstreitigkeit* gegen die *Emittentin* oder in jeder *Rechtsstreitigkeit*, in der der *Anleihegläubiger* und die *Emittentin* Partei sind, seine Rechte aus diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der *Depotbank* bei, bei der er für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des *Anleihegläubigers* enthält, (ii) das Gesamtvolumen der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die *Depotbank* gegenüber dem *Verwahrer* eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung bzw. einen Auszug des *Zentralen Registers* vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des *Verwahrers* oder der Lagerstelle des *Verwahrers* bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung bzw. einen Auszug des *zentralen Registers* in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

„*Depotbank*“ bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterhält, einschließlich des *Verwahrers*.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder *Anleihegläubiger* seine Rechte aus den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem die *Rechtsstreitigkeit* eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 18

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2014 von der ISDA veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

[Anhang]

[Aufstellung der Referenzunternehmen]

[Liste 1 (Europäische Referenzunternehmen mit Referenzverbindlichkeit)] [•]

Referenzunternehmen	Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit
	Emittent/Garant

[Liste 2 (Europäische Banken mit Referenzverbindlichkeit und Senioritätslevel Senior)] [•]

Referenzunternehmen	Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit
	Emittent/Garant

[Liste 3 (Europäische Referenzunternehmen ohne Referenzverbindlichkeit)] [•]

Referenzunternehmen

[Liste 4 (US-Referenzunternehmen mit Referenzverbindlichkeit)] [•]

Referenzunternehmen	Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit
	Emittent/Garant

[•]

[Liste [1] [•] (Referenzunternehmen mit einem Anteil von jeweils [•]% des Gesamtnennbetrages)]

	Referenzunternehmen	Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit Emittent/Garant

[Liste [2] [•] (Referenzunternehmen mit einem Anteil von jeweils [•]% des Gesamtnennbetrages)]

Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß gem. Art. 21 Prospektverordnung und Art. 6 Abs. 2 *Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières* [auf der Website der Emittentin (<https://www.dzbank.de>)] [und] [auf der Website www.dzbank-wertpapiere.de] [•] [und] [auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)] [oder eine diese ersetzende Seite] veröffentlicht. Kopien der Endgültigen Bedingungen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos am Sitz der Emittentin (Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) erhältlich.

[Datum]

Endgültige Bedingungen

[Bezeichnung der betreffenden Serie der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen]

begeben aufgrund des

Basisprospekts vom 18. Juni 2025

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

(Sitz und Hauptverwaltung befinden sich in Platz der Republik, D-60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

für

bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen

[Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts vom 18. Juni 2025 ist am 18. Juni 2026. Der nachfolgende Basisprospekt für die Aktualisierung 2026 (der „Nachfolge-Basisprospekt“) wird in elektronischer Form auf der Website der DZ BANK (<https://www.dzbank.de>) veröffentlicht. Das öffentliche Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Eine weitere Fortführung des öffentlichen

Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.] [●]]¹

Ausgabepreis: [] (freibleibend)

Valutierungstag: []

Serien Nr.: [Emission ●]

[Tranche Nr. []]

I. EINLEITUNG

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen einer Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("**DZ BANK**") für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen (der „**Basisprospekt**“) dar.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung ("**PVO**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 18. Juni 2025 [und dem Nachtrag Nr. [●] vom [●]] [und etwaigen [weiteren] Nachträge] [●] dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erlangen. Der Basisprospekt [und der Nachtrag Nr. [●] vom [●]] [und etwaige [weitere] Nachträge] [●] dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.dzbank.de>) [und auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)] veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen kostenlos erhältlich bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite (<https://www.dzbank.de>) [●] veröffentlicht.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung, vollständig ausgefüllt für die Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

¹ Nur bei einem über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinausgehenden öffentlichen Angebot einfügen.

II. ANLEIHEBEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I und Option II aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden, einfügen: ²

Die für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Bedingungen**“) sind nachfolgend aufgeführt.

[Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen hier die betreffenden Bestimmungen der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen.]

[Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen hier die betreffenden Bestimmungen der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen.]]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweis auf die betreffenden im Basisprospekt als Option I oder Option II aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil II. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Anleihebedingungen, der auf [ratierliche] bonitätsabhängige Schuldverschreibungen [mit einem Referenzunternehmen und Variablem ISDA-Abwicklungsbetrag oder Variablem Bewertungs-Abwicklungsbetrag] [[mit mehreren Referenzunternehmen und Anteiligem Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag oder Anteiligem Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag] [Anwendung findet (die "Anleihebedingungen"), zu lesen, der als [Option I] [Option II] im Basisprospekt enthalten ist. Diese Option enthält weitere Optionen, die für die Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ausgewählt werden, indem in diesen Endgültigen Bedingungen auf die betreffende Option verwiesen wird.

Die Platzhalter in den auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Angaben dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die als nicht anwendbar gekennzeichnet sind, gelten als in den auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) gestrichen.

Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

² Diese Form der Dokumentation der Bedingungen wird in der Regel verwendet, wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf Teil II. ANLEIHEBEDINGUNGEN B. der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen entfernen.

Bezugnahmen in diesem Teil II der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.]

§ 1

Form / Nennbetrag / Referenzunternehmen

Absatz (1)	Bezeichnung: [•] [DZ BANK Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf [Name des Referenzunternehmens]] [DZ BANK Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf mehrere Referenzunternehmen]
	Währung: [Euro] [•]
	[Gesamtnennbetrag] [Gesamtvolumen]: [•]
	[Referenzunternehmen: [•]]
Absatz (2)	Kennnummern: [•]
	[Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag]: [Euro] [10.000]
Absatz (3)	Option 1: Global-Inhaber-Schuldverschreibung [nicht anwendbar] [anwendbar] Option 2: Zentralregisterwertpapier [nicht anwendbar] [anwendbar]
Absatz (5)	[Anteiliger Nennbetrag: [Referenzunternehmen [•]:] [jeweils] [•]% des Gesamtnennbetrages. Dies entspricht [jeweils] einem Anteiligen Nennbetrag von [EUR] [•]. [Referenzunternehmen [•]: [•]% des Gesamtnennbetrages. Dies entspricht einem Anteiligen Nennbetrag von [EUR] [•].] [Referenzunternehmen in Liste [1] [•]:] [jeweils] [•]% des Gesamtnennbetrages. Dies entspricht [jeweils] einem Anteiligen Nennbetrag von [EUR] [•]. [Referenzunternehmen in Liste [2] [•]: [•]% des Gesamtnennbetrages. Dies entspricht einem Anteiligen Nennbetrag von [EUR] [•].]

	[•]] Relevante Garantie: <u>Option 1:</u> Alle Qualifizierten Garantien sind anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] <u>Option 2:</u> Qualifizierte Garantien Verbundener Unternehmen sind anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] Qualifizierte Garantie: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] Garantie: <u>Option 1:</u> Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 2:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 3:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen vorhanden und bei anderen nicht [nicht anwendbar] [anwendbar] [Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden] [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]
--	--

	[Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden] [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]
	Relevante Verbindlichkeiten: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Referenzverbindlichkeit ist eine Vorrangige Verbindlichkeit [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]
	Vorrangige Verbindlichkeit: [nicht anwendbar] [anwendbar]

§ 2 Laufzeit der Anleihe

Valutierungstag: [•]

Endfälligkeitstag: [•]

§ 3 Zinsen

Absatz (1) (a)	Option A: Mehrere Zinszahlungstage [nicht anwendbar] [anwendbar] [(1. lange Zinsperiode)] [(1. kurze Zinsperiode)] [letzte lange Zinsperiode] [letzte kurze Zinsperiode] Option B: Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag [nicht anwendbar] [anwendbar] [(lange Zinsperiode)] [(kurze Zinsperiode)]

Absatz (1) (b)	Anpassung der Zinsen: Option A: Anpassung [nicht anwendbar] [anwendbar] Option B: Keine Anpassung [nicht anwendbar] [anwendbar]
Absatz (4)	Anwendbarer Festsatz: [[•] % p.a.] [für den Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich)] [•] [mindestens [•] % p.a. (endgültige Festlegung durch die <i>Emittentin</i> am [•] 20[•] und Veröffentlichung innerhalb von fünf <i>Bankarbeitstagen</i> gemäß §13)] Anwendbare Geschäftstag-Konvention: Option A: Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention [nicht anwendbar] [anwendbar] Option B: FRN-Konvention [nicht anwendbar] [anwendbar] Option C: Folgender Geschäftstag-Konvention [nicht anwendbar] [anwendbar] Option D: Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention [nicht anwendbar] [anwendbar] Geschäftstag: Option A: T2-Bankarbeitstag anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar]

	Option B: T2-Bankarbeitstag nicht anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar]
	Anwendbarer Zinstagequotient: Option A: Actual/Actual (ICMA Rule 251) [nicht anwendbar] [anwendbar] Option B: (Actual/365 (Fixed)) [nicht anwendbar] [anwendbar] Option C: Actual/365 (Sterling) [nicht anwendbar] [anwendbar] Option D: Actual/360 [nicht anwendbar] [anwendbar] Option E: 30/360, 360/360 oder Bondbasis [nicht anwendbar] [anwendbar] Option F: 30E/360 oder Eurobond Basis [nicht anwendbar] [anwendbar]
	[Erster Zinszahlungstag: [•]]
	[Weiterer Zinszahlungstag: [•]]
	[Zinszahlungstag: <i>Ersten Zinszahlungstag</i> [und jeden <i>Weiteren Zinszahlungstag</i>]]

§ 4 Rückzahlung

Vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 wird jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag zum [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] zurückgezahlt.

§ 5

Verschiebung und Wegfall von Zahlungen

Absatz (1)	Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [nicht anwendbar] [anwendbar] Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [nicht anwendbar] [anwendbar]
[Absatz (2)]	Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [nicht anwendbar] [anwendbar] Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [nicht anwendbar] [anwendbar]]
Absatz [(4)][(5)]	Feststellungstag: [•][250]. Bankarbeitstag nach dem Ende des Beobachtungszeitraums
	Finaler Rückzahlungstag: Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [nicht anwendbar] [anwendbar] [spätestens den [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin] Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [nicht anwendbar] [anwendbar] [spätestens den [•][5] Bankarbeitstag nach dem Endfälligkeitstag]

§ 6
Kreditereignis

Absatz (3)	Schuldenrestrukturierung [nicht anwendbar] [anwendbar]
Absatz [(3)][(4)]	Beobachtungszeitraum: Beginn des Beobachtungszeitraums: [•] Ende des Beobachtungszeitraums: [•]
	Kreditereignis: <u>Option 1:</u> Insolvenz oder Nichtzahlung [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]
	<u>Option 2:</u> Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]
	<u>Option 3:</u> Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]
	Schuldenrestrukturierung: [nicht anwendbar] [anwendbar] [hinsichtlich] [des Referenzunternehmens [•]] [der Referenzunternehmen [•]]
	Staatliche Intervention: [nicht anwendbar] [anwendbar] [hinsichtlich] [des Referenzunternehmens [•]] [der Referenzunternehmen [•]]
	Verbindlichkeit: <u>Option 1:</u>

	Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] Option 2: Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] Option 3: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] Option 4: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]
	Ausgeschlossene Verbindlichkeit: [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]

§ 7

[Anteiliger] Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag

Absatz (1)	Absatz (1)(c) [180.] [•] Bankarbeitstag [Anteiliger] Variable ISDA-Abwicklungsbetrag: [nicht anwendbar] [anwendbar] Betrag in [Euro][•] je bonitätsabhängige Schuldverschreibung
-------------------	---

[Absatz (2)]	[Absatz (2)(c)] [180.] [•] Bankarbeitstag
Absatz [(2)][(3)]	Anwendbare ISDA-Auktion: <u>Option 1:</u> Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 2:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 3:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht [nicht anwendbar] [anwendbar] - Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] - Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] <u>Option 1:</u> Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] <u>Option 2:</u> Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeiten vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]

	Kreditereignis Schuldenrestrukturierung ist anwendbar sowie Laufzeitbänder anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar]
Absatz [(5)][(6)]	Nicht Nachrangig: <u>Option 1:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] <u>Option 2:</u> Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] <u>[Option 3:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht [nicht anwendbar] [anwendbar] - [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit vorhanden - [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]] <u>Rangfolge der Zahlungen:</u> <u>Option 1:</u> Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 2:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>[Option 3:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht

	[nicht anwendbar] [anwendbar] - [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit vorhanden - [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]]
	Referenzverbindlichkeit <u>Option 1:</u> Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 2:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 3:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht [nicht anwendbar] [anwendbar] - [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit vorhanden - [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]]
	Festgelegtes Senioritätslevel <u>Option 1:</u> Ein Senioritätslevel bei sämtlichen Referenzunternehmen [nicht anwendbar] [anwendbar] [Senior Level][•] der ISDA <u>Option 2:</u> Mehrere Senioritätslevel [nicht anwendbar] [anwendbar]

	- in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level][•] der ISDA - in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level] [•] der ISDA - in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level] [•] der ISDA
	<u>Option 1:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden: [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 2:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden: [nicht anwendbar] [anwendbar] in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] die folgende [Emission] [Verpflichtung]: Emittent: [•] [Garantin: [•]] ISIN: [•] [•] [in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] die folgende [Emission] [Verpflichtung]: Emittent: [•] [Garantin: [•]] ISIN: [•] [•] [[•]] <u>Option 3:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen vorhanden und bei anderen nicht [nicht anwendbar] [anwendbar] Nachträgliche Referenzverbindlichkeit [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf

	die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] anwendbar Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]] anwendbar
--	--

§ 8

[Anteiliger] Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag

Absatz (1)	[Anteiliger] Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag [nicht anwendbar] [anwendbar] [185.] [•] Bankarbeitstag Betrag in [Euro][•] je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung
[Absatz (2)]	[185.] [•] Bankarbeitstag] [nicht anwendbar] [anwendbar] Betrag in [Euro][•] je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung
Absatz [(2)][(3)]	Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Festgelegter Wert: [•][0,01] Prozent
Absatz [(3)][(4)]	Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen]
Absatz [(4)][(5)]	Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder sind anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] Absatz (b): Festgelegter Wert: [•][0,01] Prozent

Absatz [(6)][(7)]	Zulässige Reduzierung: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Lieferbare Verbindlichkeit: Absatz (a)[(iv)] Übertragbarkeit: <u>Option 1:</u> Zustimmungsbedürftiges Darlehen [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] <u>Option 2:</u> Kein Zustimmungsbedürftiges Darlehen [nicht anwendbar] [anwendbar] Absatz (a)[(v)] Laufzeit: Begrenzung der Laufzeit auf maximal 30 Jahre [nicht anwendbar] [anwendbar] [Absatz (b): <u>Option 1:</u> Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 2:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] <u>Option 3:</u> Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht [nicht anwendbar] [anwendbar] - [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit vorhanden - [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]]
-------------------	--

	aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]] Absatz (c): Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -]
	Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung: Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][bei einem der in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen]
	Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung: [nicht anwendbar] [anwendbar] die gesetzlichen Währungen [[Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs [, Australiens] [, Neuseelands] und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [oder] [•]]
	Zustimmungsbedürftiges Darlehen: [nicht anwendbar] [anwendbar]
	Modifizierter Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag: [nicht anwendbar] [anwendbar]
	Vermögenswertpaket: [nicht anwendbar] [anwendbar][in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][bei einem der in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen]
	Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit:

	[nicht anwendbar] [anwendbar][in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][bei einem der in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen]
--	---

§ 9 Kündigung

Absatz (1)	Option 1: Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin [nicht anwendbar] [anwendbar] Rückzahlungstermin: [•] Frist für die Kündigung: [•] Bankarbeitstage Option 2: Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und der Anleihegläubiger [nicht anwendbar] [anwendbar]
Absatz (2)	Rückzahlung zum [Nennbetrag][Gesamtnennbetrag] [nicht anwendbar] [anwendbar] Frist für die Rückzahlung: [•] Bankarbeitstage nach Bekanntmachung der Kündigung
Absatz (3)	Rückzahlung zum [Nennbetrag][Gesamtnennbetrag] [nicht anwendbar] [anwendbar]

§ 10 Zahlungen

Absatz (1)	Zahlungen: in [Euro][•]
Absatz (2)	Zahlstelle: [Emittentin][•]

Absatz (3)	Zahltag: Option A: T2-Bankarbeitstag anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar] Option B: T2-Bankarbeitstag nicht anwendbar [nicht anwendbar] [anwendbar]

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. Wichtige Informationen

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind	[•]
Geschätzter Nettoemissionserlös	[•]
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge ³	[•] [Der Nettoemissionserlös aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird zur Finanzierung des allgemeinen Geschäfts der Emittentin verwendet.] [Die Wertpapiere werden als bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug begeben. Der Ertrag aus der Ausgabe der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug wird zur Finanzierung des allgemeinen Geschäfts der]

³ Sofern die Gründe für das Angebot nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken bestehen, sind die Gründe hier anzugeben.

	Emittentin verwendet, das auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR umfasst. Der Anteil dieser nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der SFDR, der zur Begründung des Nachhaltigkeitsbezugs dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bilanzbezug herangezogen wird, bezieht sich auf einen konkreten Stichtag und wird durch die Bereinigte Bankbilanzquote ausgedrückt. Die Bereinigte Bankbilanzquote zum Stichtag • beträgt •%.] [Weitere Informationen können dem ESG Produkt- und Transparenzstandard entnommen werden (www.dzbank-wertpapiere.de/werte).]
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	[•]

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Referenzunternehmen	[•]
Website des Referenzunternehmens	[•]
Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Lieferbaren Wertpapiergattung(en) und/ oder ihre Volatilität eingeholt werden können	[•]
Weitere Informationen zum Referenzunternehmen (Name, ISIN, Anschrift, Sitz, Branche, Name des Marktes, an dem die Wertpapiere zugelassen sind)	[•]

Rendite	[•] [Die Rendite der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.]
---------	--

C. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Das öffentliche Angebot erfolgt [in der Bundesrepublik Deutschland][,] [der Republik Österreich] [und] [dem Großherzogtum Luxemburg].] [•]
Gesamtsumme der Emission des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotbetrages	[•]
Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/ Änderungen - während derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragverfahrens	[•] [Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich) (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von [•]% [zuzüglich [•]% Ausgabeaufschlag] bezogen auf den [Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag] einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung zur Zeichnung angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis fortlaufend

	festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden bzw. zu verlängern.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird die Emittentin [den endgültigen Zinssatz] [•] festlegen. [Der Zinssatz wird [mindestens][höchstens] [•] % p.a. betragen.]] [•] [Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes am [•][.], es sei denn, die CSSF stimmt einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts für diese Serie von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu. In diesem Fall endet das öffentliche Angebot mit Ablauf des Datums, an dem der Basisprospekt seine verlängerte Gültigkeitsdauer verliert.]] [Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und endet spätestens am [•][.]
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder aggregierte Anlagesumme)	[•]
Methode und Fristen für die Bedienung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	[•]

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind	[•]
Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden	[•] [nicht qualifizierte Anleger]
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	[•]
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[•]
Angabe des Preises, zu dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	[•] [% (freibleibend) [plus Stückzinsen] (Ausgabepreis)] [[•]% während der Zeichnungsfrist vom [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen freibleibend.] [•]
Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	[Der Anleger kann diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Regel zum Ausgabepreis erwerben. Im Ausgabepreis sind alle mit der Emission und dem Vertrieb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Börseneinführungskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten,

	einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.] [Der Anleger kann diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Zeichnungsfrist zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben. Die im Ausgabepreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen [•]% bezogen auf den Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.] [•] Aus dem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, [•] % bezogen auf den [Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag] einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung [und unmittelbar den Ausgabeaufschlag.]] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]
--	--

D. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Börsennotierung(en)	[Freiverkehr an der [Frankfurter Wertpapierbörse] [und der] Börse Stuttgart - bei [diesen Märkten] [diesem Markt] handelt es sich nicht um [regulierte Märkte] [einen regulierten Markt] im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU] [•]
Falls bekannt, Termin der Zulassung	[•]
Angabe aller geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin bonitätsabhängige Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind ⁴	[•] [Entfällt]

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

⁴ Nur auszufüllen bei Aufstockung(en) der Ursprungsanleihe.

Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts wird das öffentliche Angebot der folgenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (die „**Betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**“) unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt:

ISIN DE000DW6AH57
ISIN DE000DW6AH65
ISIN DE000DW6AH73
ISIN DE000DW6AH81
ISIN DE000DW6AH99
ISIN DE000DW6AJA6
ISIN DE000DW6AJF5

Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht. Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Allgemeiner Hinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

Allgemeine Informationen

Verkaufsbeschränkungen

1. Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in jedem Land, in dem sie bonitätsabhängige Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, beachten und jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

Die Emittentin gibt keine Zusicherung, dass der Verkauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeinem Land unter Einhaltung dort geltender Registrierungen oder sonstiger Anforderungen oder gemäß einer entsprechenden Ausnahmeregelung möglich ist, noch übernimmt sie die Verantwortung, einen solchen Verkauf zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Das Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf der Grundlage dieses Basisprospekts an Privatanleger darf ausschließlich auf der Grundlage der von dem Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen.

2. Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;

- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung 2017/1129/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

In Form eines Verweises einbezogene Dokumente

In Form eines Verweises einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente gelten als in diesen Basisprospekt aufgenommen und somit als dessen Bestandteil:

a) Finanzangaben

- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2024 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_Gruppe_GB_2024.pdf
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 6 bis 528 und 530 bis 771; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 42 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2024 mit Bestätigungsvermerk
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_AG_2024.pdf
nur Jahresabschluss ohne Lagebericht (einbezogen werden die Angaben der Seiten 178 bis 237; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 42 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2023 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2023/DZ_BANK_Gruppe_2023_Geschaeftsbericht.pdf
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 6 bis 434; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 42 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2023 mit Bestätigungsvermerk
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/DZ_BANK_AG_2023_Geschaeftsbericht.pdf
nur Jahresabschluss ohne Lagebericht, (einbezogen werden die Angaben der Seiten 172 bis 231; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 42 dieses Basisprospekts.

Die Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Für die Fortführung des öffentlichen Angebotes der Betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden die folgenden Angaben aus dem nachfolgend genannten Vorgänger-Basisprospekt nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Basisprospekt der DZ BANK für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen vom 19. Juni 2024:
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/informationen_fuer_kapitalgeber/prospekte_endgueltigebedingungen_und_zusammenfassungen/clns/2024/basisprospekte/BP_BSV_19.06.2024_final.pdf
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 58 bis 93 sowie 139 bis 163)

Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Vorgänger-Basisprospekts sind für den Anleger nicht relevant.

Der vorgenannte Vorgänger-Basisprospekt sowie etwaige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Überkreuz-Checkliste der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokumente

DZ BANK AG		
Seite / Abschnitt im Basisprospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bilanz der DZ BANK zum 31. Dezember 2024	Seiten 180 und 181 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2024 der DZ BANK AG
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Seite 182 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2024 der DZ BANK AG
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Anhang (einschließlich der Liste des Anteilsbesitzes)	Seiten 183 bis 227 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2024 der DZ BANK AG
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 228 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2024 der DZ BANK AG
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bestätigungsvermerk	Seite 229 bis 237 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2024 der DZ BANK AG
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bilanz der DZ BANK zum 31. Dezember 2023	Seiten 174 und 175 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2023 der DZ BANK AG
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	Seite 176 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2023 der DZ BANK AG

42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Anhang (einschließlich der Liste des Anteilsbesitzes)	Seiten 177 bis 221 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2023 der DZ BANK AG
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 222 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2023 der DZ BANK AG
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bestätigungsvermerk	Seite 223 bis 231 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2023 der DZ BANK AG

DZ BANK Konzern

Seite / Abschnitt im Basisprospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Lagebericht des DZ BANK Konzerns (nicht einbezogen werden die Abschnitte „IV Prognosebereich“, „V Chancenbericht der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK“, „VI Risikobericht der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK“ und „VII Nachhaltigkeitsbericht“ Seite 48 bis 528)	Seiten 6 bis 528 des Geschäftsberichts 2024
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	Seite 532 des Geschäftsberichts 2024
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bilanz zum 31. Dezember 2024	Seite 534 des Geschäftsberichts 2024
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Eigenkapitalveränderungsrechnung	Seite 535 des Geschäftsberichts 2024
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Kapitalflussrechnung	Seiten 536 bis 537 des Geschäftsberichts 2024
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung und der Liste des Anteilsbesitzes)	Seiten 538 bis 756 des Geschäftsberichts 2024
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 758 des Geschäftsberichts 2024
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bestätigungsvermerk	Seite 759 bis 770 des Geschäftsberichts 2024
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Lagebericht des DZ BANK Konzerns	Seiten 6 bis 195 des Geschäftsberichts 2023
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	Seite 198 des Geschäftsberichts 2023
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bilanz zum 31. Dezember 2023	Seite 200 des Geschäftsberichts 2023
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Eigenkapitalveränderungsrechnung	Seite 201 des Geschäftsberichts 2023
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Kapitalflussrechnung	Seiten 202 bis 203 des Geschäftsberichts 2023

42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung und der Liste des Anteilsbesitzes)	Seiten 204 bis 421 des Geschäftsberichts 2023
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	Seite 422 des Geschäftsberichts 2023
42 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i>	Bestätigungsvermerk	Seite 423 bis 434 des Geschäftsberichts 2023

Fortführung von öffentlichen Angeboten

Seite / Abschnitt im Basisprospekt	Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument	Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument
174 / In Form eines Verweises einbezogene Dokumente / <i>b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten</i>	Anleihebedingungen / Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen	Seiten 58 bis 93 des Basisprospekt vom 19. Juni 2024
174 / In Form eines Verweises einbezogene Dokumente / <i>b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten</i>	Formular für die Endgültigen Bedingungen	Seiten 139 bis 163 des Basisprospekt vom 19. Juni 2024

Soweit nur bestimmte Teile eines Dokuments mittels Verweises aufgenommen werden, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Informationen, die durch den Verweis in diesem Basisprospekt enthalten sind und nicht in der vorgenannten „Vergleichenden Übersicht der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokumente“ aufgeführt sind, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder werden an einer anderen Stelle im Basisprospekt behandelt.

Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Arrangeur / Platzeur

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle / Berechnungsstelle / Zinsermittlungsstelle

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
D-60325 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland